

Beiwinkel, Konrad

Book — Digitized Version

Wehrgerechtigkeit als finanzpolitisches Verteilungsproblem: Möglichkeiten einer Kompensation von Wehrungerechtigkeit durch monetäre Transfers

Finanzwissenschaftliche Schriften, No. 29

Provided in Cooperation with:

Peter Lang International Academic Publishers

Suggested Citation: Beiwinkel, Konrad (1987) : Wehrgerechtigkeit als finanzpolitisches Verteilungsproblem: Möglichkeiten einer Kompensation von Wehrungerechtigkeit durch monetäre Transfers, Finanzwissenschaftliche Schriften, No. 29, ISBN 978-3-631-75250-0, Peter Lang International Academic Publishers, Berlin, <https://doi.org/10.3726/b13806>

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/182741>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>

Konrad Beiwinkel

Wehrgerechtigkeit als finanzpolitisches Verteilungsproblem



Konrad Beiwinkel

Wehrgerechtigkeit als finanzpolitisches Verteilungsproblem

Die allgemeine Wehrpflicht in der Bundesrepublik Deutschland ist keineswegs „allgemein“, sondern vielmehr speziell bzw. selektiv. Insbesondere diese Tatsache ist in der politischen Diskussion Anlaß, einen Mangel an Wehrgerechtigkeit zu konstatieren. Gegenstand dieser Untersuchung ist die Frage nach einer konsensfähigen, widerspruchsfreien und operationalen Definition von Wehrgerechtigkeit und die Analyse alternativer finanzpolitischer Konzepte zur Durchsetzung von (mehr) Wehrgerechtigkeit in konzeptioneller und praktischer Hinsicht.

Konrad Beiwinkel wurde 1952 in Delbrück geboren. Studium der Volkswirtschaftslehre an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main; Diplomexamen 1980. Seit 1981 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Fachgebiet Finanzwissenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt; 1985 Promotion am Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Technischen Hochschule Darmstadt.

Wehrgerechtigkeit als finanzpolitisches Verteilungsproblem

FINANZWISSENSCHAFTLICHE SCHRIFTEN

Herausgegeben von den Professoren
Albers, Krause-Junk, Littmann, Oberhauser, Pohmer, Schmidt

Band 29



Verlag Peter Lang

Frankfurt am Main · Bern · New York

Konrad Beiwinkel

Wehrgerechtigkeit
als finanzpolitisches
Verteilungsproblem

Möglichkeiten einer Kompensation
von Wehrgerechtigkeit
durch monetäre Transfers



Verlag Peter Lang

Frankfurt am Main · Bern · New York

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Beiwinkel, Konrad:

Wehrgerechtigkeit als finanzpolitisches Verteilungs=
problem : Möglichkeiten e. Kompensation von Wehr=
ungerechtigkeit durch monetäre Transfers / Konrad
Beiwinkel. — Frankfurt am Main ; Bern ; New York :
Lang, 1986.

(Finanzwissenschaftliche Schriften ;

Bd. 29)

ISBN 3-8204-8965-7

NE: GT

Open Access: The online version of this publication is published on www.peterlang.com and www.econstor.eu under the international Creative Commons License CC-BY 4.0. Learn more on how you can use and share this work: <http://creativecommons.org/licenses/by/4.0>.



This book is available Open Access thanks to the kind support of ZBW – Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft.

ISSN 0170-8252

ISBN 3-8204-8965-7

ISBN 978-3-631-75250-0 (eBook)

© Verlag Peter Lang GmbH, Frankfurt am Main 1986

Druck und Bindung: Weihert-Druck GmbH, Darmstadt

GELEITWORT

Das Problem der "Wehrgerechtigkeit" ist so alt wie der Versuch des Staates, die Produktion des öffentlichen Gutes "Äußere Sicherheit" mit Hilfe einer Streitmacht aus Wehrpflichtigen bereitzustellen.

Im Gegensatz zu einer Freiwilligenstreitmacht wird bei der Wehrpflichtlösung die Erstellung dieser staatlichen Leistung hinsichtlich des überwiegenden Teils der benötigten "manpower" durch den hoheitlichen Zugriff auf bestimmte Personenkreise "finanziert", d.h. - in steuertheoretischer Sicht - durch eine Naturalabgabe in Form der Heranziehung bestimmter Altersgruppen zum Wehrdienst. Da nun aber in den seltensten Fällen alle Wehrpflichtigen eines Jahrgangs gezogen und damit durch die Naturalabgabe "wehrdienstbelastet" werden, gilt dies als eine Ungerechtigkeit, die der "naturalabgabenerhebende" Staat nach Möglichkeit zu kompensieren habe. Die Finanzgeschichte kennt daher auch - wie der Verfasser zu berichten weiß - ein überaus buntes Bouquet einschlägiger, in aller Regel aber nur recht kurzlebiger finanz- und verteilungspolitischer "Blütenträume" einer diesbezüglichen steuerpolitischen Gerechtigkeit.

Die "Wehrgerechtigkeitsdiskussion" war und ist nämlich geprägt durch einen vom Verfasser präzise herausgearbeiteten eklatanten analytischen Mangel bezüglich der Fragen

- was durch finanzpolitische Aktivitäten hinsichtlich der Wehrgerechtigkeit überhaupt kompensiert werden soll und
 - welche eigentlich die Bezugs- bzw. Referenzgruppen einer derartigen Kompensationspolitik sein sollen;
- von den meßtechnischen Problemen und Praktikabilitätsaspekten ganz zu schweigen.

Vor diesem Hintergrund eines finanztheoretisch weitgehend unzureichend fundierten steuerpolitischen (Verbal-)Aktivismus unternimmt der Verfasser den erfolgreichen Versuch, zunächst "Wehrungerechtigkeit" bzw. "Wehrgerechtigkeit" inhaltlich zu determinieren und die diversen Begründungen einer monetären Kompensation zu prüfen, um das Wehrgerechtigkeitsproblem auf die einzig sauber begründbare Frage nach den Verteilungswirkungen einer - nicht allgemeinen impliziten - Einkommensteuer, welche die "Gezogenen" in unterschiedlicher Höhe belastet, zu reduzieren und im Anschluß daran

- die wirtschaftliche Belastung der Dienstleistenden erfassen zu können bzw.
- alternative Konzepte eines Lastenausgleichs nicht nur in konzeptioneller, sondern dankenswerterweise auch in praktikabler Hinsicht zu überprüfen.

In diesem Zusammenhang kommt Herr Beiwinkel zu dem politisch wichtigen Ergebnis, daß eine Ausgleichs-abgabe allein schon aufgrund der abgabetechnischen Erfordernisse bzw. Schwierigkeiten in aller Regel mehr neue Ungerechtigkeiten schaffen, denn alte kompensieren dürfte; allenfalls sei - wenngleich (wie der Verfasser herausstellt) sich auch dies analytisch nicht "wasser-dicht" begründen läßt - der in weiten Kreisen noch unbekannten "Entschädigungslösung" aus finanztheore-tischer Sicht eindeutig der Vorzug zu geben.

Die zweifellos gerechteste Lösung - dies ist ein "Nebenprodukt" der Arbeit - ist aber eine aus all-gemeinen Steuermitteln finanzierte Freiwilligenarmee, die in ihren Verteilungswirkungen gerade so gerecht bzw. ungerecht ist wie das gesamte Steuersystem.

Diese handwerklich sehr saubere und abgewogene Arbeit - die überdies durch eine präzise Diktion es auch dem "Nichttheoretiker" erlauben sollte, den zum Teil sehr abstrakten Gedankengängen zu folgen - trägt nicht zu-letzt aufgrund ihres institutionellen, steuertheore-tischen und rechtssystematischen Gehalts dazu bei, die derzeit wieder deutlich an Vitalität gewinnende "Wehr-steuerdiskussion" zu rationalisieren. Man kann daher nur hoffen, daß diese Arbeit auch und gerade im poli-tischen Raum aufmerksame Leser finden wird.

Prof. Dr. Bert Rürup

VORWORT

Diese Abhandlung entstand während meiner Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Volkswirtschaftslehre der Technischen Hochschule Darmstadt. Sie wurde im Sommersemester 1985 vom Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Technischen Hochschule Darmstadt als Dissertation angenommen.

Die Anregung, daß das Problem "Wehrgerechtigkeit" bislang unzureichend erforscht und finanzwissenschaftlich ergiebig sei, verdanke ich Herrn Prof. Dr. Bert Rürup, der mich durch seine verständnisvolle Betreuung wissenschaftlich und persönlich in unschätzbarem Maße unterstützte. Herrn Prof. Dr. Heiko Körner bin ich für wertvolle Anregungen zu großem Dank verpflichtet.

Meinen Kollegen Frau Dr. Gisela Färber, Frau Dr. Lotte Stüber und Herrn Dipl.-Wirtschaftsingenieur Jochen Struwe danke ich für ihre fachliche, Frau Elvira Daubner für ihre manuskriptgestalterische und ihnen allen für ihre persönliche Unterstützung.

Darmstadt, im Dezember 1985

Konrad Beiwinkel

INHALTSVERZEICHNIS

Tabellenverzeichnis	XII
Abbildungsverzeichnis	XIII
Abkürzungsverzeichnis	XIV
Einleitung und Problemstellung	1
Erläuterung der Vorgehensweise	6
 <u>TEIL I:</u> DAS PROBLEM MANGELNDER WEHRGERECHTIGKEIT - IDENTIFIKATION UND ANSÄTZE ZUR BEGRÜNDUNG EINER MONETÄREN KOMPENSATION	 9
A. Die mangelnde Allgemeinheit der Wehrpflicht bzw. auf der Wehrpflicht beruhender Dienstleistungen als Anknüpfungspunkt der Wehrgerechtigkeitsdiskussion	10
1. Gesetzliche Grundlagen und Regelungen	10
a. Erfüllung der Wehrpflicht	10
b. Tauglichkeitsgrade und Verwendungsfähigkeit	12
c. Wehrdienstausnahmen	13
2. Die Praxis der Heranziehung der Wirtschafts- subjekte zur Dienstleistung	15
3. Definitionsversuche von Wehrgerechtigkeit	21
B. Ansätze zur Begründung einer monetären Kompensation von Wehrungerechtigkeit	24
1. "Staatsphilosophisch-politische" Ansätze: Monetäre Transfers als Leistungsäquivalent	25
2. "Individualistisch-wirtschaftliche" Ansätze: Monetäre Transfers als Belastungsäquivalent	34
a. Die Belastung des Dienstleistenden als Objekt einer monetären Kompensation	36
b. Umfassender Lastenausgleich	43
c. Wirtschaftlicher Lastenausgleich	48
(1) Ausgleichsabgabe der Nichtdienstleistenden	50
(2) Begünstigung der Dienstleistenden	57
C. Fazit	63

<u>TEIL II:</u>	DIE WIRTSCHAFTLICHE BELASTUNG DER DIENSTLEISTENDEN	65
A.	Institutionelle Determinanten	66
1.	Die zeitliche Belastung unter dem Gesichtspunkt möglicher Einkommensausfälle	66
2.	Versorgung und soziale Sicherung des Dienstleistenden	67
a.	Allgemeine Geldleistungen	68
b.	Sachbezüge	70
c.	Soziale Sicherung	72
B.	Dienstleistungsbedingte Einkommensverluste	82
1.	Vorbemerkungen	82
2.	Einkommensverluste unselbständig Erwerbstätiger	87
3.	Besonderheiten bei anderen Gruppen	98
C.	Die konzeptionelle Problematik einer "Einholung" der dienstleistungsbedingten Einkommensverluste	102
1.	Mögliche Reaktionen auf die wirtschaftliche Belastung	102
2.	Qualitative Lastverschiebung	107
3.	Steuersystembedingte Zusatzlast	110
D.	Unsicherheits- und Vermeidungskosten als individuelle wirtschaftliche Belastung durch die Wehrpflicht	115
E.	Zusammenfassung und Fazit: Die auszugleichende Belastung	123

<u>TEIL III:</u>	DER WIRTSCHAFTLICHE LASTENAUSGLEICH AUS KONZEPTIONELLER UND PRAKTISCHER SICHT . . .	127
A.	Neuere Vorschläge zur Konzeption eines wirtschaftlichen Lastenausgleichs	127
1.	Ausgleichsabgabe	129
a.	Abgabepflichtige	129
b.	Bemessungsgrundlage, Abgabesatz und Abgabezeitraum	129
2.	Entschädigung der Dienstleistenden	130
B.	Kritische Überprüfung der vorgestellten Lastenausgleichskonzeptionen	132
1.	Bemessungsgrundlage und Tarif	134
2.	Ausgleichszeitraum	140
C.	Eine modifizierte Konzeption der Lastenausgleichs- alternativen "Ausgleichsabgabe" und "Entschädigung"	142
1.	Anforderungen an eine modifizierte Konzeption	142
2.	Verteilungswirkungen bzw. -absichten der Lastenausgleichsalternativen	144
D.	Probleme einer praktischen Ausgestaltung der modifizierten Konzeption	152
1.	Zuordnungs- und Bewertungsprobleme	153
2.	Die Höhe der relevanten Dienstbezüge	158
3.	Konstituierende Voraussetzungen für einen Einkommensvorteil bzw. -nachteil	162
4.	Die Länge des Ausgleichszeitraums	167
	Ergebnisse und Ausblick	173
	Literaturverzeichnis	179

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Aufgliederung der Wehrpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1937 - 1941	16
Tabelle 2:	Inanspruchnahme der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1954	18
Tabelle 3:	Wehrpflichtige mit Wehrdienstausnahmen und Einberufungshindernissen; Geburtsjahrgang 1954	19
Tabelle 4:	Wehrsold	69
Tabelle 5:	Leistungen zur Sicherung des Unterhalts von Unterhaltsberechtigten des Dienst- leistenden	80
Tabelle 6:	Entschädigung für Verdienstausfall	81
Tabelle 7:	Schema zur Ermittlung des zu versteuernden Einkommens	154

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Einkommensverlust bei uneingeschränkter Wirksamkeit des Arbeitsplatzschutzgesetzes	89
Abbildung 2:	Einkommensverlust unter modifizierten Annahmen	92
Abbildung 3:	Einflußfaktoren für das individuelle Arbeitsentgelt in einem rekursiven Schema	94
Abbildung 4:	Tarifaufbau der Einkommensteuer und der impliziten Erwerbseinkommensteuer "Wehrdienst" bzw. der Wehrausgleichs-abgabe im Vergleich	150

Abkürzungsverzeichnis

AER	The American Economic Review
AFG	Arbeitsförderungsgesetz
ArbplSchG	Arbeitsplatzschutzgesetz
ASMZ	Allgemeine Schweizer Militärzeitschrift
AVG	Angestelltenversicherungsgesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGS	Bundesgrenzschutz
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung
EstG	Einkommensteuergesetz
EUrlV	Erholungsurlaubsverordnung
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
HdStW	Handwörterbuch der Staatswissenschaften
RVO	Reichsversicherungsordnung
SG	Soldatengesetz
SigZiff	Signierziffer
StGB	Strafgesetzbuch
SUV	Soldatenurlaubsverordnung
USG	Unterhaltssicherungsgesetz
wib	woche im bundestag
WPflG	Wehrpflichtgesetz
WSG	Wehrsoldgesetz
ZDG	Zivildienstgesetz

Einleitung und Problemstellung

Aus finanzwissenschaftlicher Sicht ist "äußere Sicherheit" ein öffentliches Gut ("Kollektivgut")¹⁾.

Der besondere Charakter eines öffentlichen Gutes, nämlich die Tatsache, daß die Nutzung dieses Gutes seitens eines oder mehrerer Mitglieder der staatlichen Gemeinschaft die Nutzungsmöglichkeiten der anderen Mitglieder nicht beeinträchtigt, läßt in Verbindung²⁾ mit der Unmöglichkeit des Ausschlusses einzelner Mitglieder dieses Kollektivs von der Nutzung dieses Gutes eine Finanzierung der Leistungserstellung auf dem Weg einer (marktmäßigen) Leistungsabgabe nicht zu. Daher kann

1) Vgl. z.B. Helmut MANEVAL: Einige Bemerkungen zum Begriff der nationalen Sicherheit aus makrotheoretischer Sicht, in: Militär und Ökonomie, hrsg. von Karl-Ernst SCHULZ, Göttingen 1977, S. 146 - 155, hier S. 151.

Die militärischen Verteidigungsleistungen können von einzelnen (inländischen) Wirtschaftssubjekten durchaus nicht als nutzenstiftendes Gut, sondern als "Schaden" angesehen werden; vgl. Günter HESSE: Verteilung öffentlicher Tätigkeiten. Konstruktion und Kritik alternativer Möglichkeiten der Ermittlung ihrer personalen Inzidenz, Berlin 1975, S. 54 f.

2) Das erstgenannte Kriterium - die "Nichtrivalität beim Konsum" - ist zwar nach der vorherrschenden "Lehrbuchmeinung" (vgl. z.B. Horst ZIMMERMANN und Klaus-Dirk HENKE: Finanzwissenschaft. Eine Einführung in die Lehre der öffentlichen Finanzwirtschaft, 3. Aufl., München 1982, S. 41) das konstitutive Unterscheidungsmerkmal der öffentlichen von den privaten Gütern, für das Problem einer Wahl der Finanzierungsart öffentlicher Güter ist jedoch das Kriterium der "Ausschließbarkeit" bzw. "Nichtausschließbarkeit" entscheidend (vgl. z.B. Egon SOHMEN: Allokationstheorie und Wirtschaftspolitik, Tübingen 1976, S. 286). Zu den verbreiteten Definitionsunschärfen in diesem Zusammenhang vgl. Gerold KRAUSE-JUNK: Abriß der Theorie von den öffentlichen Gütern, in: Handbuch der Finanzwissenschaft, hrsg. von Fritz NEUMARK, Bd. I, 3. Aufl., Tübingen 1977, S. 687 - 711, hier S. 700 - 705.

- isoliert betrachtet¹⁾ - die Produktion äußerer Sicherheit nur durch hoheitlich veranlaßte Abgaben von Produktionsfaktoren bzw. Geldmitteln zur marktmäßigen Beschaffung eben dieser Produktionsfaktoren ermöglicht werden.

Ein Instrument zur Produktion des Gutes "äußere Sicherheit" ist der Komplex "Streitkräfte", der eines der wenigen Beispiele staatlicher Leistungserstellung darstellt, die noch zu einem Teil durch hoheitlichen Zugriff auf die benötigten Produktionsfaktoren (Naturalabgaben) "finanziert" werden²⁾.

In der Bundesrepublik Deutschland besteht dieser direkte Zugriff auf Produktionsfaktoren für den Bereich "Streitkräfte" im wesentlichen³⁾ in der Heranziehung von Männern bestimmter Altersgruppen zum Wehrdienst. Die Grundlage für diesen Zugriff ist die allgemeine Wehrpflicht, der aber - im Widerspruch zu ihrer Bezeichnung - nicht durch die Ableistung des Wehrdienstes oder anderer gesetzlich näher bestimmter Dienste allgemein nachgekommen wird bzw. nachgekommen

1) D.h. von einer (Mit-)Finanzierung durch Einnahmen aus anderen staatlichen Aktivitäten abgesehen.

2) Derartige Leistungen der Staatsbürger zählen zum "versteckten öffentlichen Bedarf" (vgl. hierzu Günter SCHMÖLDERS: Finanzpolitik, 3. Aufl, Berlin u.a. 1970, S. 67).

3) Daneben existiert z.B. die Möglichkeit zur Inanspruchnahme privaten Grundbesitzes und privater Fahrzeuge während Manövern, Enteignung für Truppenübungsplätze; ferner gibt es für den Verteidigungsfall bestimmte Vorkehrungen (z.B. Gesetz über die Landbeschaffung für die Aufgaben der Verteidigung; Bundesleistungsgesetz; vgl. hierzu die Übersicht von Günter HAHNENFELD: Wehrrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: Bundeswehrverwaltung, Jg. 24, 1980, S. 97 - 101).

werden muß. In diesem Sinne kann de facto von einer "speziellen" oder "selektiven" Wehrpflicht gesprochen werden¹⁾.

Der Gegenstand dieser Arbeit ist die Analyse von Möglichkeiten, mittels monetärer Be- und Entlastungsinstrumente eine im allgemeinen oder in einem ersten Schritt²⁾ anhand der "Spezialität" der Wehrpflicht identifizierten "Wehrungerechtigkeit" zu beseitigen bzw. auszugleichen oder zumindest weitgehend zu mildern.

Die Existenz monetärer Transfers als Bestandteil einer Wehrstruktur - ob diese einem Wunsch nach "mehr Gerechtigkeit" entsprachen oder im Fall einer Belastung der Nichtdienstleistenden primär oder gar ausschließlich fiskalisch motiviert waren bzw. im Fall einer Entlastung bzw. "Besoldung" der Dienstleistenden lediglich an einem wie auch immer bestimmten Bedarf der Dienstleistenden orientiert waren - läßt sich bis ins Altertum zurückverfolgen.

So wurden im frühen Rom unter Servius Tullius (6. Jh. v. Chr.) kriegsuntaugliche Bürger zusätzlich zur allgemeinen (Grund-)Vermögensteuer - dem tributum - mit einer speziellen Abgabe - dem aes hordearium - belegt, das zur Bestreitung militärischer Ausgaben, insbesondere zur Aufstellung und Verpflegung (Sold gab es erst ab 405 v. Chr.³⁾) eines Reiterheeres diente. Bemessungsgrundlage dieser Abgabe war der

1) Vgl. zu diesem Begriff z.B. Wilhelm KRELLE: Gerechte Lastenverteilung bei Ausgleichswehrpflicht, in: WEHRSTRUKTUR-KOMMISSION DER BUNDESREGIERUNG: Die Wehrstruktur in der Bundesrepublik Deutschland. Analyse und Optionen, Bonn 1972/1973, S. 352-356; ähnlich qualifizierte auch der frühere Wehrbeauftragte Matthias HOOGEN in seinem Jahresbericht 1968 die Wehrpflicht (vgl. DEUTSCHER BUNDESTAG, 5. Wahlperiode, Drucksache V/3912, v. 19.2.1969, S. 13).

2) Siehe S. 7; vom Kriterium der "Allgemeinheit" unabhängige Interpretationen bzw. Identifikationen von Wehrungerechtigkeit sind möglich.

3) Vgl. Will DURANT: Der Aufstieg Roms und das Imperium, Frankfurt am Main u.a. 1981, S. 52.

Grundbesitz der Zensiten¹⁾). Die Existenz ähnlicher Abgaben ist auch für den griechischen bzw. vorderasiatischen Raum belegt²⁾.

Im fränkischen Reich wurden unter Karl dem Großen Gestellungsverbände aus jeweils mehreren Kleinbauern (bzw. "Freien"), die wirtschaftlich nicht in der Lage waren, für sich allein Heerfolge zu leisten, gebildet, von denen jeweils einer den Kriegsdienst leisten mußte und die anderen eine Vermögensabgabe - das adiutorium - zu leisten hatten; "es scheint ..., daß diese Leistung wenigstens da und dort denjenigen zugute gekommen ist, welche persönlich den Kriegsdienst leisteten"³⁾. Daneben gab es noch einen "Heerschilling", der von denjenigen zu entrichten war, die "aus irgendwelchen Gründen die schuldige Heerfolge verweigerten"⁴⁾. Derartige Abgaben hielten sich in Frankreich und der Schweiz⁵⁾ noch bis in bzw. über das

1) Vgl. Karl Theodor von EHEBERG: Art. "Wehrsteuer", in: HdStW, Bd. 7, Jena 1911, S. 672 - 679, hier S. 672.

2) Vgl. Friedrich J. NEUMANN: Die Wehrsteuer, Beiträge zur Erkenntnis und Beurteilung dieser Steuer, in: Finanz-Archiv, 4. Jg., 1887, S. 109 - 238, hier S. 121; sowie Bernhard LAUM: Geschichte der öffentlichen Finanzwirtschaft im Altertum und Frühmittelalter, in: Handbuch der Finanzwissenschaft, Bd. 1, 2. Aufl., hrsg. von Wilhelm GERLOFF und Fritz NEUMARK, Tübingen 1952, S. 211 - 235, hier S. 213 - 221.

Zwar kein Beispiel monetärer Transfers, gleichwohl einem Ausgleich der Pflichten der Mitglieder einer Gemeinschaft untereinander dienend, war die "Wechselwehrrpflicht" der Sueben, über die Gaius Julius CAESAR (De bello Gallico, IV, 1 (4) u. (5)) berichtete, daß jeweils ein Teil der Stammesangehörigen Kriegsdienst leistete, während der andere Teil für die Ernährung der Gemeinschaft sorgte. Die Rollen der Ackerbauer bzw. Jäger einerseits und der Krieger andererseits wurden im jährlichen Rhythmus getauscht.

3) Karl Theodor von EHEBERG: Art. "Wehrsteuer", a.a.O., S. 672.

4) Ebenda, S. 672.

5) Vgl. Peter R. WALT: Der schweizerische Militärflichtersatz, Zürich 1979, S. 3 f.

späte Mittelalter hinaus, während sie in Deutschland zunächst fast völlig verschwanden¹⁾.

In einigen kontinentaleuropäischen Feudalstaaten war der Adel von direkten Steuern befreit. In Frankreich wurden zudem kriegsdienstleistende Bürgerliche ähnlich "privilegiert"²⁾.

Abgaben der Nichtdienstleistenden lebten im 17. Jh. in Preußen mit der Einführung der Aufgebotspflicht³⁾ in Verbindung mit der grundsätzlichen Befreiung z.B. der Juden, Mennoniten und Quäker von der Militärpflicht wieder auf; im Gegensatz zu den angeführten Beispielen von Vermögensabgaben waren hier regelmäßig "Kopfabgaben" zu entrichten⁴⁾.

Nach der Französischen Revolution wurde mit der (Wieder-)Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in vielen europäischen Staaten auch oft die Erhebung einer "Wehrsteuer" verbunden. In Deutschland war dies zunächst in Bayern und Württemberg der Fall (1868 - 1871). Im Deutschen Reich scheiterten einschlägige Gesetzesvorlagen 1881 und 1909. Erst 1937 wurde eine Wehrsteuer eingeführt, die aber 1941 wieder abgeschafft wurde. Die Wehrsteuern in anderen Staaten erwiesen sich als ähnlich "kurzlebig" mit Ausnahme des schweizerischen "Militärpflichtersatzes", der - teilweise modifiziert - seit 1878 noch heute existiert.

Neben einer oft erhobenen fixen pro-Kopf-Abgabe wurden diese Abgaben nach dem Einkommen, Vermögen und/oder der Höhe der zu zahlenden direkten Steuern oder Einkommensteuern der Abgabepflichtigen bemessen. Abgabepflichtig waren die Nichtdienstleistenden - wobei es viele Ausnahmen gab - und manchmal auch deren Eltern⁵⁾.

1) Vgl. Karl Theodor von EHEBERG: Art. "Wehrsteuer", a.a.O., S. 672.

2) Vgl. Fritz Karl MANN: Steuerpolitische Ideale, Jena 1937, S. 67.

3) Kantons- oder Konskriptionspflicht; es wurden den einzelnen Heeresregimentern zur Deckung ihres Rekrutenbedarfs bestimmte Landesbezirke zugewiesen.

4) Vgl. Friedrich J. NEUMANN: a.a.O., S. 128 - 130.

5) Vgl. z.B. Ernst DOEHLING: Vergleich der bestehenden Wehrsteuern, Diss. Würzburg 1909, passim; sowie Friedrich J. NEUMANN: a.a.O., S. 190 - 206.

Erläuterung der Vorgehensweise

In Teil I nimmt die inhaltliche Bestimmung des Begriffs "Wehrungerechtigkeit" zunächst¹⁾ - ebenso wie es in der wissenschaftlichen und politischen Diskussion überwiegend der Fall ist - ihren Ausgangspunkt am Tatbestand der faktischen "Spezialität" der Wehrpflicht. Dabei kann und soll die Erarbeitung bzw. Diskussion von Vorschlägen zu einer faktischen "Verallgemeinerung" der Wehrpflicht in dieser Arbeit nicht geleistet werden²⁾. Da eine verbindliche und operationale Definition des Begriffes "Wehrungerechtigkeit" wegen der Vielzahl der hierzu bestehenden Auffassungen a priori nicht sinnvoll ist, werden alternative Interpretationen des Phänomens "Wehrungerechtigkeit" und - damit verbunden - Rechtfertigungsansätze zu dessen Kompensation mit monetären Mitteln vorgestellt, strukturiert und bewertet³⁾. Die aktuell "herrschende Meinung" der

-
- 1) Siehe S. 7; vom Kriterium der "Allgemeinheit" unabhängige Interpretationen bzw. Identifikationen von Wehrungerechtigkeit sind möglich.
 - 2) Siehe hierzu im Überblick Peter Richard MUNZ: Wehr-gerechtigkeit und Wehrstruktur, Herford und Bonn 1978.
 - 3) Der Verfasser wird sich hier des Versuchs einer endgültigen Wertung enthalten und sich auf die Darstellung der Mehrdeutigkeit der Ziele "Wehr-gerechtigkeit" im allgemeinen bzw. "Wehrgerechtig-keit durch Ausgleich der individualwirtschaft-lichen Lasten des Wehrdienstes" im besonderen, sowie auf die Analyse der Möglichkeiten und Gren-zen der Erreichung dieses letzteren Ziels beschrän-ken. Diese Vorgehensweise stützt sich auf die Auf-fassung Adolph WAGNERS bezüglich einer Wehraus-gleichsabgabe, daß "die prinzipielle Frage, ob überhaupt eine solche Abgabe ... berechtigt ... sei, ... nicht in die Finanzwissenschaft, sondern in die theoretische Staatslehre" gehöre (Adolph WAGNER: Die Wehrsteuer, in: Finanzwissenschaft und Verwaltungslehre. Erster Halbband: Finanz-wissenschaft, hrsg. von Gustav von SCHÖNBERG, 4. Aufl., Tübingen 1897, S. 451 - 464, hier S. 451).

deutschen Wehrgerechtigkeitsdiskussion¹⁾ wird in ihrem Kern - nämlich der Forderung nach einem Ausgleich der individuellen wirtschaftlichen Last der Dienstleistung bzw. des Vorteils der Nichtdienstleistung - übernommen und bildet die Grundlage der weiteren Analyse. Diese Grundlage hat allerdings die Eigenschaft, daß die ihr wiederum (oftmals nur implizit) zugrundeliegende Gerechtigkeitsvorstellung nicht eindeutig festzumachen bzw. sogar widersprüchlich ist. In diesem Zusammenhang wird auch thematisiert, daß die Existenz bzw. "Definierbarkeit" eines Wehrgerechtigkeitsproblems nicht zwingend von dem Tatbestand der mangelnden Allgemeinheit der Wehrpflicht bzw. des Wehrdienstes abhängig ist.

In Teil II wird der Umfang der individuellen wirtschaftlichen Last der Dienstleistung zu ermitteln (bzw. zu umreißen) versucht; d.h. es wird der Frage nachgegangen, bei wem, wann und in welcher Höhe dienstleistungsbedingte Einkommensverluste entstehen bzw. vermieden werden. Darüberhinaus wird auch auf die individuellen wirtschaftlichen Konsequenzen der bloßen Existenz einer Wehrpflicht einzugehen sein.

In Teil III wird eine neuere Konzeption einer (Lasten-) Ausgleichsabgabe vorgestellt und ein Entschädigungskonzept analog formuliert. Aus einer konzeptionellen Kritik dieser Vorschläge werden die wesentlichen Anforderungen an eine lastenausgleichs"gerechte" Gestaltung der Belastung und/oder Entschädigung abgeleitet. Eine Analyse der Verteilungsabsichten dieser neuen Konzeptionen soll die auch im Rahmen der "herrschenden Meinung" der Wehrgerechtigkeitsdiskussion weiterhin noch möglichen Unterschiede der Gerechtigkeitsauffassungen transparent

1) Diese steht im Gegensatz insbesondere zur schweizerischen Praxis.

machen. Danach bleibt die konzeptionell adäquate praktische Gestaltbarkeit der Lastenausgleichsinstrumente bzw. -strategien zu untersuchen.

Abschließend werden die Ergebnisse dieser Arbeit zusammengefaßt und bewertet.

TEIL I: DAS PROBLEM MANGELNDER WEHRGERECHTIGKEIT
- IDENTIFIKATION UND ANSÄTZE ZUR
BEGRÜNDUNG EINER MONETÄREN KOMPENSATION

Anhand der geltenden Rechtslage und der Praxis der Inanspruchnahme von Wirtschaftssubjekten im Rahmen der Wehrpflicht soll zunächst die Existenz bzw. politische Relevanz eines Wehrgerechtigkeitsproblems aufgezeigt werden. Im Zusammenhang mit der Frage nach der Identifikation von Wehrungerechtigkeit bestehen zum Teil widersprüchliche Meinungen, aus denen nicht a priori die maßgebliche Definition von Wehrungerechtigkeit abgeleitet werden kann oder ausgewählt werden soll. Daraus ergibt sich weniger das Dilemma einer unzureichenden Problemfixierung als vielmehr das Erfordernis, im Zusammenhang alternativer Vorschläge zur monetären Kompensation von wie auch immer (oft nur vage) definierter Wehrungerechtigkeit eben diese Vorschläge systematisch zu gliedern und - soweit dies möglich ist - eine "herrschende Meinung" der deutschen Wehrgerechtigkeitsdiskussion herauszufiltern.

- A. Die fehlende Allgemeinheit der Wehrpflicht bzw. auf der Wehrpflicht beruhender Dienstleistungen als Anknüpfungspunkt der Wehrgerechtigkeitsdiskussion

1. Gesetzliche Grundlagen und Regelungen

Die allgemeine Wehrpflicht wurde in der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1956 eingeführt¹⁾. Sie gilt für "alle Männer vom vollendeten 18. Lebensjahr an, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind" (§ 1 Abs. 1 WPflG) bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres bzw. speziell für Offiziere und Unteroffiziere sowie allgemein im Verteidigungsfall bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres (§ 3 Abs. 3 - 5 WPflG).

a. Erfüllung der Wehrpflicht

Die Wehrpflicht wird erfüllt durch die Ableistung bestimmter Formen des Wehrdienstes²⁾ oder - für anerkannte Kriegsdienstverweigerer - des Zivildienstes (§ 3 Abs. 1 WPflG).

1) Die verfassungsrechtlichen Grundlagen der allgemeinen Wehrpflicht wurden in den Jahren 1954 und 1956 mit der Übertragung der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz über die Verteidigung an den Bund und der Ermächtigung des Gesetzgebers, mit Gesetzen über Wehr- und Ersatzdienst bestimmte Grundrechte einzuschränken (Art. 17a GG), geschaffen. Eine verfassungsmäßige "Verankerung" erfolgte schließlich durch Einfügung des Art. 12a in das Grundgesetz (vgl. Alfred HANIK: Wehrrecht, Stuttgart 1980, S. 31).

2) Dazu zählt nicht der Wehrdienst auf Freiwilligenbasis, der über die aufgezählten (Pflicht-) Teilabschnitte hinausgeht. Vgl. Klaus SCHACHTSCHNEIDER: Wehrrersatzwesen, 6. Aufl., Heidelberg und Hamburg 1981, S. 51 und 58.

Der auf der Wehrpflicht beruhende Wehrdienst besteht in Friedenszeiten aus mehreren Teilabschnitten:

- Grundwehrdienst,
- Verfügungsbereitschaft,
- Wehrübungen.

Im Verteidigungsfall ist unbefristeter Wehrdienst zu leisten (§ 4 Abs. 1 WPflG).

Der Grundwehrdienst umfaßt zur Zeit einen Zeitraum von 15 Monaten und muß in der Regel bis zur Vollendung des 28., ausnahmsweise¹⁾ bis zur Vollendung des 32. Lebensjahres geleistet sein (§ 5 Abs. 1 WPflG).

Der Verfügungsbereitschaft kann ein Wehrpflichtiger nach Ableistung des Grundwehrdienstes für die Dauer von 12 Monaten unterstellt werden. Sofern er während dieser Verfügungsbereitschaft tatsächlich einberufen wird²⁾, ist dieser Wehrdienst auf die Gesamtdauer der Wehrübungen anzurechnen (§ 5a WPflG).

Zu Wehrübungen können Wehrpflichtige, die den Grundwehrdienst abgeleistet haben, bis zu einer Gesamtdauer von 9 Monaten (als Mannschaftsdienstgrad; davon nach dem 35. Lebensjahr höchstens 3 Monate) bzw. 15 Monaten (als Unteroffiziere; davon nach dem 35. Lebensjahr höchstens 6 Monate) oder 18 Monaten (als Offiziere) herangezogen werden. Die Dauer einer Wehrübung

1) Bei vorwiegend militärfachlicher Verwendung sowie bei Vorliegen einer Wehrdienstausnahme nach § 13b WPflG.

2) Zur jederzeitigen Erreichbarkeit unterliegen die Wehrpflichtigen einigen Beschränkungen. Vgl. BUNDES-MINISTER DER VERTEIDIGUNG (Hrsg.): Weißbuch 1975/1976. Zur Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und zur Entwicklung der Bundeswehr, Bonn 1976, S. 116.

beträgt maximal 3 Monate. Wehrpflichtigen, die den Wehrdienst freiwillig geleistet haben, wird dieser auf den Grundwehrdienst angerechnet; auf die Gesamtdauer der Wehrübungen kann er angerechnet werden (§ 7 WPflG). Für verwendungsfähige (s.u.) Wehrpflichtige, die nicht zum Grundwehrdienst herangezogen wurden, "verlängert sich die (mögliche, der Verf.) Gesamtdauer der Wehrübungen um die Zeit des Grundwehrdienstes" (§ 6 Abs. 4 Satz 2 WPflG); für Wehrpflichtige, die den Grundwehrdienst nicht in seiner vollen Dauer geleistet haben, erhöht sich die mögliche Gesamtdauer um die "ersparte" Restdauer des Grundwehrdienstes (§ 6 Abs. 3 WPflG).

Der Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer dauert derzeit 20 Monate¹⁾. Weitergehende Dienst- bzw. Bereitschaftspflichten bestehen in Friedenszeiten nicht.

b. Tauglichkeitsgrade und Verwendungsfähigkeit

Die Wehrpflichtigen werden nach drei Tauglichkeitsgraden als "wehrdienstfähig", "vorübergehend nicht wehrdienstfähig" oder (dauernd) "nicht wehrdienstfähig" befunden (§ 8a Abs. 1 WPflG). Wehrdienstfähige werden "nach Maßgabe des ärztlichen Urteils" eingeordnet in die Kategorien "voll verwendungsfähig, verwendungsfähig mit Einschränkung für bestimmte Tätigkeiten oder verwendungsfähig mit Einschränkung in der Grundausbildung und für bestimmte Tätigkeiten" (§ 8a Abs. 2 Satz 1 WPflG).

1) "Der Zivildienst dauert um ein Drittel länger als der Grundwehrdienst (§ 5 des Wehrpflichtgesetzes)." (§ 24 Abs. 2 Satz 1 ZDG).

c. Wehrdienstausnahmen

Gilt ein Wehrpflichtiger als nicht wehrdienstfähig, so wird er nicht zum Wehrdienst herangezogen; gleiches gilt für Entmündigte (§ 9 WPflG).

Wer von einem deutschen Gericht zu einer mindestens einjährigen¹⁾ Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, ist - solange der Vermerk im Zentralregister besteht und der Bundesminister der Verteidigung keine Ausnahmeregelung trifft - vom Wehrdienst ausgeschlossen (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 3 WPflG).

Weitere Ausschlußgründe sind: Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 WPflG), unerledigte Maßregel nach den §§ 64 oder 66 StGB (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 WPflG) sowie unter bestimmten Voraussetzungen "Verurteilungen durch Gerichte außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes" (§ 10 Abs. 2 WPflG).

(Dauernde) Wehrdienstausnahmen durch Befreiung vom Wehrdienst (§ 11 WPflG) gelten für:

- Geistliche, sofern bestimmte Voraussetzungen²⁾ erfüllt sind,
- Schwerbeschädigte,
- Spätheimkehrer sowie (auf Antrag)
- "einzig hinterbliebene Söhne".

1) Bei bestimmten vorsätzlich begangenen Delikten, wie z.B. Landesverrat, genügt schon eine mindestens sechsmonatige Freiheitsstrafe.

2) Ordiniert (evangelisch) bzw. Subdiakonsweihe (römisch-katholisch) oder entsprechende Ämter hauptamtlicher Geistlicher anderer Religionsgemeinschaften.

Vorübergehende Wehrdienstausnahmen sind durch folgende Zurückstellungsgründe gegeben (§ 12 WPflG):

- Vorübergehende Wehrdienstunfähigkeit,
- Verbüßung einer Freiheitsstrafe oder Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Erziehungsanstalt nach § 63 Abs. 1 StGB,
- Anhängigkeit eines Strafverfahrens, mögliche Gefährdung der militärischen Ordnung bzw. des Ansehens der Bundeswehr ("Kann-Bestimmung", s.a. § 10),
- Unterstellung unter vorläufige Vormundschaft,
- Vorbereitung auf das geistliche Amt (s.a. § 11),
- Aufstellung zur Wahl zum Bundestag, Landtag oder Europäischen Parlament - bei erfolgter und angekommener Wahl kann für die Dauer des Mandats die Einberufung nur auf eigenen Antrag hin erfolgen,
- Vorliegen einer "besonderen Härte"¹⁾.

Weitere Wehrdienstausnahmen können durch

- Unabkömmlichkeitsstellung im öffentlichen Interesse (§ 13 WPflG),
- Mindestens 10-jährige Verpflichtung als Helfer im Zivil- oder Katastrophenschutz (§ 13a WPflG),
- Leistung eines Entwicklungsdienstes von mindestens zwei Jahren (§ 13b WPflG)

begründet sein.

Schließlich brauchen Wehrpflichtige, die dem Polizeivollzugsdienst (einschließlich BGS) angehören, keinen Wehrdienst zu leisten (§ 42 und 42a WPflG)²⁾.

-
- 1) - Gefährdung der Versorgung der Familie oder anderer hilfsbedürftiger Angehöriger bzw. Personen, zu deren Unterhalt der Wehrpflichtige "rechtlich oder sittlich" verpflichtet ist,
 - die Gefahr besonderer Notstände für Verwandte ersten Grades,
 - Unentbehrlichkeit im eigenen oder elterlichen Betrieb,
 - Unterbrechung einer Ausbildung bzw. eines Ausbildungsabschnittes unter bestimmten Voraussetzungen.
 - 2) Eine mindestens dreijährige Zugehörigkeit zum Polizeivollzugsdienst läßt die Grundwehrdienstpflicht erlöschen; eine längere Zugehörigkeit kann auf die Dauer der Wehrübungen angerechnet werden. Der Polizeivollzugsdienst im Bundesgrenzschutz ist auf den Grundwehrdienst anzurechnen.

2. Die Inanspruchnahme der Wirtschaftssubjekte zur Dienstleistung

Der Wehrpflicht unterliegen nur Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind¹⁾.

Wehrpflichtige, die unter eine der Wehrdienstausnahmen fallen, gelten als "nicht verfügbar". Einer vollständigen Ausschöpfung der aufgerufenen Geburtsjahrgänge ist damit durch das Wehrpflichtgesetz eine Grenze gezogen. In welchem Umfang schließlich die verfügbaren Wehrpflichtigen herangezogen werden können, ist abhängig vom qualitativen und quantitativen Aufkommen der Verfügbaren und der personellen Umschlagsrate²⁾ der Verwendungsorganisationen. Die personelle Umschlagsrate ist - für die Bundeswehr - bestimmt durch die Wehrstruktur (hier insbesondere: Umfang der Streitkräfte, Anteil der Wehrpflichtigen und Länge der Wehrdienstzeit).

In den der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht unmittelbar folgenden Jahren wurden nur etwa 40 - 50 Prozent der Verfügbaren bzw. weniger als 25 Prozent aller Wehrpflichtigen der in dieser Zeit aufgerufenen Geburtsjahrgänge 1937 - 1941 tatsächlich zum damals 12-monatigen Grundwehrdienst einberufen (Tab. 1).

1) Siehe S. 10.

2) Auch "turnover rate"; vgl. Gerhard ASCHINGER: Effizienzprobleme in der Milizarmee, in: ASMZ, Nr. 7/8 (1982), S. 385 - 388, hier S. 385.

Tab. 1: Aufgliederung der Wehrpflichtigen
der Geburtsjahrgänge 1937 - 1941

		Geburtsjahrgang				
		1937 III.u. IV.Qu.	1938	1939	1940	1941
1	Jahrgangsstärke (männlich), rd. +)	457.000	487.000	518.000	517.000	472.000
2	Erfaßte Wehrpflichtige	194.940	434.724	470.201	464.418	440.189
3	Ausgemustert, ausgeschlossen, befreit (§§ 9-11 WPflG)	5.599	10.586	10.876	45.108	49.046
4	Nicht zur Musterung erschienen	3.291	11.375	14.483	16.009	12.978
5	Tauglich IV (beschränkt tauglich)	14.377	44.919	60.491	56.046	51.244
6	Tauglich V (vorübergehend untauglich)	17.061	21.518	23.873	21.063	17.703
7	Gem. § 42 WPflG z.Zt. nicht verfügbar	1.821	6.169	6.616	6.784	7.196
8	Tauglich I-III <u>davon</u>	152.791	340.157	353.862	319.408	302.022
9	zurückgestellt und UK-gestellt (§§ 12, 13 WPflG)	35.640	65.441	68.807	58.784	57.238
10	z.Zt. der Musterung bei der Bundeswehr	1.375	4.774	12.387	11.604	12.393
11	lt. Musterungsbescheid verfügbar	115.776	269.942	272.668	249.020	232.391
12	Gesamtzahl der Einberufenen ++)	75.626	111.978	126.298	128.085	127.262
13	als Freiwillige	7.864	15.712	19.848	19.746	18.723
14	zum Grundwehrdienst	67.762	96.266	106.450	108.339	108.539

+) Für 1937 ist die volle Jahrgangsstärke eingesetzt.

++) Ohne die (zu jener Zeit unbedeutende) Zahl der zum zivilen Ersatzdienst Einberufenen.

Quelle: Hans EDINGER, Denkbare abgabenrechtliche Konzeptionen zu einer Wehrausgleichsabgabe, Heidelberg 1981, S. 9.

Der Zivildienst spielte noch keine Rolle, da die gesetzliche Grundlage für eine Durchführung des Zivildienstes (damals: "Ziviler Ersatzdienst")¹⁾ erst im Jahre 1960 mit dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst geschaffen wurde.

Nach der "Aufbauphase" der Bundeswehr wurde im Jahr 1962 der Grundwehrdienst auf 18 Monate verlängert²⁾. Trotz dieser Verlängerung verschlechterte sich die Ausschöpfung der aufgerufenen Geburtsjahrgänge nicht, da nunmehr die geburtenschwachen Jahrgänge der 40er Jahre aufgerufen wurden und gleichzeitig die Aufnahmekapazität der Streitkräfte erhöht wurde. Die nach wie vor unvollständige Ausschöpfung wurde in den Jahren 1960 - 1965 mit Hilfe des Losverfahrens betrieben, das durch ein Auswahlverfahren nach Eignungskriterien abgelöst wurde³⁾.

Das Problem "unvollständige Ausschöpfung" verschärfte sich mit dem Anstieg der Geburtenraten der Jahrgänge nach 1946. Damit gelang es auch in den 60er und 70er Jahren niemals, auch nur annähernd alle verfügbaren Wehrpflichtigen einzuberufen, obwohl die Länge der Grundwehrdienstzeit im Jahr 1972 auf 15 Monate verkürzt wurde. In Tabelle 2 kann die Ausschöpfung des Geburtsjahrgangs 1954 abgelesen werden, die 1972 begann und 1982 (bis auf militärfachlich zu verwendende Wehrpflichtige) abgeschlossen wurde.

1) Der Begriff "Ziviler Ersatzdienst" wurde im Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst durch den Begriff "Zivildienst" ersetzt.

2) Vgl. Zweites Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 22.3.1962.

3) Günter HAHNENFELD: Wehrgerechtigkeit und Möglichkeiten ihrer Verwirklichung, in: Bundeswehrverwaltung, Jg. 20, 1976, S. 121 - 125, hier S. 122.

Tab. 2: Inanspruchnahme der Wehrpflichtigen des
Geburtsjahrgangs 1954; Stand: Juli 1982

Personenkreis	Anzahl	Anteile in %		
		Erfaßte = 100	Gemusterte = 100	Wehrdienstfäh. Gemusterte = 100
<u>Erfaßt</u>	386 595	100	-	-
davon				
nicht gemustert	21 799	5,6	-	-
- nachgewiesene Wehrdienst- unfähigkeit	5 040	1,3	-	-
- Dienstleistung bereits im Zeitpunkt der Musterung	14 280	3,7	-	-
- sonstige Gründe	2 479	0,6	-	-
gemustert	364 796	94,4	100	-
- nicht wehrdienstfähig	74 268	19,2	20,4	-
- wehrdienstfähig	290 528	75,2	79,6	100
<u>Es haben Dienst geleistet</u> ¹⁾	262 770	68,0	72,0	90,4 ²⁾
- Grundwehrdienst	196 846	50,9	53,9	67,8
- Längerdienst	30 552	7,9	8,4	10,5
- Zivildienst	13 129	3,4	3,6	4,5
- Polizei/BGS-Dienst	7 950	2,1	2,2	2,7
- Katastrophenschutzdienst	14 196	3,7	3,9	4,9
- Entwicklungsdienst	97	0,0	0,0	0,0
<u>Von den wehrdienstfähigen Ge- musterten haben keinen Wehrdienst geleistet</u>	42 038	-	-	14,5 ²⁾
- mit Wehrdienstausnahmen/ Einberufungshindernissen	36 420	-	-	12,5
- ohne Wehrdienstausnahmen/ Einberufungshindernisse	5 618 (3 700) ³⁾			

- 1) Bei der Berechnung der Zahl der Wehrpflichtigen, die Dienst geleistet haben, sind 14 280 Wpfl. berücksichtigt, die im Zeitpunkt der vorgesehenen Musterung bereits Dienst leisteten, nicht gemustert waren und deshalb in der Zahl der gemusterten Wehrpflichtigen nicht enthalten sind.
- 2) Die Summe der v.H.-Anteile liegt aus dem vorgenannten Grund bei 104,9 v.H.
- 3) Klammerzahl: Wpfl mit der SigZiff 3.

Quelle: Schriftliche Auskunft des BMVg, Referat VR III 9,
vom 9.12.1983.

Tab. 3: Wehrpflichtige mit Wehrdienstausnahmen und
Einberufungshindernissen; Geburtsjahrgang 1954.

Grund	Anzahl	Anteile in %	
		Gemusterte Wehrpflichtige insgesamt (290 528) = 100	Wehrdienstfähige mit Wehrdienstaus- nahme u. Einberu- fungshindernissen (36 420) = 100
Ausschluß (§ 10 WPflG)	99	0,03	0,3
Befreiung (§ 11 WPflG)	465	0,16	1,3
Zurückstellung über 28. Lj. (§ 12 WPflG)	3 136	1,07	8,6
UK-Stellung (§ 13 WPflG)	1 986	0,68	5,5
Kriegsdienstverweigerung	5 116	1,76	14,0
Erfolglose Wehrüberwachung	1 471	0,50	4,0
Eheschließung	19 994	6,88	54,9
Sicherheitsgründe	151	0,05	0,4
Mangelnde allgemeine Eignung (z.B. charakterliche Gründe)	2 356	0,81	6,5
Sonstige Gründe (z.B. verstorben, Freiwilligenwerbung)	1 646	0,56	4,5
Zusammen	36 420	12,5	100

Quelle: Schriftliche Auskunft des BMVg, Referat VR III 9,
vom 9.12.1983.

Von diesem Geburtsjahrgang haben nur etwas mehr als 54 Prozent der Wehrpflichtigen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet. Weiterhin haben über 13 Prozent statt Wehr- oder Zivildienst einen anderen Dienst geleistet. Somit blieben etwa ein Drittel aller Wehrpflichtigen vom Wehrdienst oder einem "vergleichbaren Dienst" verschont. Die geringe Zahl der Nichtdienstleistenden ohne Wehrdienstausnahmen bzw. Einberufungshindernissen bedarf der Erläuterung, daß weit über 50 Prozent der Fälle mit Wehrdienstausnahmen bzw. Einberufungshindernissen keineswegs auf gesetzliche, sondern vielmehr lediglich auf administrative Wehrdienstausnahmen¹⁾ zurückzuführen sind; siehe hierzu die Aufschlüsselung in Tab. 3.

Die demographische Entwicklung wirft für die Bundeswehr spätestens zu Beginn der 90er Jahre erhebliche Probleme auf, die im Zusammenhang mit dem Problem der Wehrgerechtigkeit insofern von Interesse sind, als es dann zu einer gegenüber der heutigen Situation weitergehenden Ausschöpfung der jeweils aufgerufenen Geburtsjahrgänge kommen wird²⁾. Jedoch muß auch in der Zukunft davon ausgegangen werden, daß nicht alle verfügbaren Wehrpflichtigen einberufen werden, denn es ist "zur qualifikationsgerechten Besetzung bestimmter Dienstposten in den Streitkräften eine jährliche Einplanungsreserve von 50 000 Wehrdienstfähigen erfahrungsgemäß erforderlich"³⁾.

1) Vgl. Paul Michael SEIFERT: Grundgesetz und Auswahlwehrrpflicht. Verfassungsrechtliche Probleme des Wehrpflichtgesetzes und seiner Handhabung durch die Bundeswehrverwaltung, Diss., Düsseldorf 1976, S. 56 - 66.

2) Vgl. KOMMISSION für die Langzeitplanung der Bundeswehr: Bericht (an den Bundesminister der Verteidigung), Bonn 1982, S. 33 - 35.

3) Ebenda S. 45.

3. Definitionsversuche von Wehrgerechtigkeit

Die "allgemeine" Wehrpflicht ist - sowohl was die prinzipielle Pflicht zur Leistung des Wehrdienstes als auch die tatsächliche Inanspruchnahme der Leistungspflichtigen betrifft - keineswegs allgemein, sondern speziell bzw. "selektiv". Zur Praxis der Inanspruchnahme stellte Helmut SCHMIDT als Verteidigungsminister fest: "Das ist so, als wenn von hundert Steuerpflichtigen nur sechzig Steuern zahlen, und die anderen haben einen legalen Weg, keine Steuern zu zahlen"¹⁾. In ähnlicher Weise wurde seit dem Erscheinen des Jahresberichts 1961 des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages²⁾ in der Öffentlichkeit eine mangelnde "Wehrgerechtigkeit" beklagt³⁾. Die Diskussion zu diesem Thema erreichte um das Jahr 1970 einen Höhepunkt und lebte 1982 erneut auf⁴⁾. Dabei kann von einer einheitlichen Definition von "Wehrgerechtigkeit" keineswegs gesprochen werden.

1) Helmut SCHMIDT: Ansprache anlässlich der konstituierenden Sitzung der Wehrstruktur-Kommission am 3. September 1970, auszugsweise abgedruckt in: WEHRSTRUKTUR-KOMMISSION der Bundesregierung: Wehrgerechtigkeit in der Bundesrepublik Deutschland, Bonn 1971, S. 194 - 198, hier S. 196.

2) Vgl. Deutscher Bundestag 4. Wahlperiode, Jahresbericht des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages, Drucksache IV/371.

3) Vgl. Franz W. SEIDLER/Helmut REINDL: Die Wehrpflicht, München u. Wien 1971, S. 219 - 239.

4) Vgl. Rüdiger MONIAC: Wehrgerechtigkeit - Zwölf Jahre lag das heiße Eisen auf Eis, in: Die Welt, Nr. 302, v. 29.12.1982, S. 3.

So definiert die WEHRSTRUKTUR-KOMMISSION der Bundesregierung "Wehrgerechtigkeit" über die Forderung, "daß alle wehrdienstfähigen Wehrpflichtigen Grundwehrdienst oder einen vergleichbaren Dienst leisten sollten"¹⁾. Ähnlich gehen auch verschiedene Autoren vor, indem entweder die vollständige Ausschöpfung des Potentials der verfügbaren Wehrpflichtigen oder zusätzlich dazu die Beseitigung einzelner Wehrdienstausnahmen als gerecht bezeichnet wird²⁾. In diese Richtung weist die Mehrzahl der Stellungnahmen zum Problem der Wehrgerechtigkeit³⁾.

Diesen Auffassungen stehen insbesondere solche Meinungen gegenüber, welche schon die Eingrenzung der Dienstleistungspflicht durch das Wehrpflichtgesetz und die Verfassung als ungerecht bezeichnen⁴⁾.

-
- 1) WEHRSTRUKTUR-KOMMISSION DER BUNDESREGIERUNG:
Wehrgerechtigkeit in der Bundesrepublik Deutschland,
Bericht der Wehrstruktur-Kommission an die Bundesregierung, Bonn 1971, S. 24.
 - 2) Vgl. z.B. Peter Richard MUNZ: a.a.O., S. 14 f.;
ähnlich argumentieren Hans EDINGER: Denkbare abgabenrechtliche Konzeptionen zu einer Wehrausgleichsabgabe, Heidelberg 1981, S. 1 und 7 sowie
Günter NEUBAUER: Wehrgerechtigkeit als Teilproblem einer gerechten Steuerpolitik, in: Finanzarchiv, N.F., Bd. 42, 1984, S. 107 - 125, hier S. 118 f.
 - 3) Vgl. Franz W. SEIDLER / Helmut REINDL: a.a.O., S. 219 - 239. Zur "älteren" Diskussion vgl. Fedor STRAHL: Der Streit um die Wehrsteuer (Die Sonderbesteuerung der vom Militärdienst befreiten), in: Finanzwirtschaftliche Streitfragen, H. 7, Stuttgart 1913.
 - 4) Vgl. z.B. DEUTSCHER GEWERKSCHAFTSBUND (Bundesvorstand):
Stellungnahme zu Fragen der Wehrstruktur, in: WEHRSTRUKTUR-KOMMISSION der Bundesregierung: Wehrgerechtigkeit in der Bundesrepublik Deutschland, Bonn 1971, S. 207. Eine Übersicht entsprechender Meinungsäußerungen geben Astrid ALBRECHT-HEIDE / Utemaria BUJEWSKI: Militärdienst für Frauen? Frankfurt und New York 1982, S. 37 - 39.

Im Zusammenhang mit den oben aufgeführten Definitionsversuchen von Wehrgerechtigkeit bzw. -ungerechtigkeit sind häufig Vorschläge gemacht worden - sofern "definitionsgerichte"¹⁾ Lösungen für unmöglich oder nicht sinnvoll gehalten wurden²⁾ - "mehr" Wehrgerechtigkeit durch eine finanzielle Belastung der Nichtdienstleistenden und/oder eine finanzielle Entlastung der Dienstleistenden zu erreichen. Derartige Vorschläge sind ihrem Kern nach nicht neu, vielmehr wurden in der Frage einer Identifikation und der Möglichkeit einer monetären Kompensation von Wehrungerechtigkeit wesentliche Theorien bzw. Begründungsansätze bereits im vergangenen Jahrhundert formuliert. Im folgenden soll die Entwicklung dieser "Wehrgerechtigkeitsdiskussion" kritisch nachvollzogen werden.

1) Also z.B. die ausnahmslose Heranziehung aller wehrdienstfähigen Wehrpflichtigen.

2) Vgl. hierzu insbesondere Peter Richard MUNZ:
a.a.O., S. 20.

B. Ansätze zur Begründung einer monetären Kompensation von Wehrungerechtigkeit

In weitgehender Übereinstimmung mit anderen Autoren¹⁾ ordnet bereits Adolph WAGNER die Ansätze zur Begründung einer monetären Kompensation von Wehrungerechtigkeit am konkreten Beispiel der Rechtfertigungen einer besonderen Abgabe der Nichtdienstleistenden in zwei Gruppen, nämlich

- "die eine politischer und staatsphilosophischer Art" und
- "die andere wirtschaftlicher Art".

"Beide deduzieren und argumentieren ... zugleich aus dem Moment der Gerechtigkeit"²⁾. Ebenso können

- wiederum begründet durch die Forderung nach Gerechtigkeit - Rechtfertigungen für eine Begünstigung der Dienstleistenden diesen Gruppen zugeordnet werden.

1) Vgl. Karl Theodor von EHEBERG: Finanzwissenschaft, 16. u. 17. Aufl., Leipzig und Erlangen 1921, S. 329; sowie Max von HECKEL: Lehrbuch der Finanzwissenschaft, Bd. 1, Leipzig 1907, S. 117.

2) Adolph WAGNER: a.a.O., S. 453. Abweichende Klassifizierungsversuche finden sich bei Georg LOESER: Das Problem der Wehrsteuer in der Praxis, Stuttgart und Berlin 1916, S. 28 und bei Fedor STRAHL: a.a.O., S. 129 f. Georg LOESER nennt eugenische und gerechtkeitsorientierte Begründungszusammenhänge, wobei die letztgenannten die beiden von Adolph WAGNER bezeichneten Gruppen umfassen. Fedor STRAHL nennt dagegen acht verschiedene Gruppen, die - ebenfalls bis auf den eugenischen Begründungszusammenhang - in Adolph WAGNERS Taxonomie aufgehen.

Ein Wehrdienstausgleich aus Gründen der Eugenik wurde - kurz gefaßt - damit begründet, daß die (wirtschaftlich determinierten) Chancen, einen eigenen Haushalt bzw. eine Familie zu gründen, zwischen den (ökonomisch benachteiligten) Dienstleistenden und den in ihrem beruflichen Fortkommen ungehinderten Nichtdienstleistenden ausgeglichen werden sollten. Vgl. hierzu z.B. Fedor STRAHL: a.a.O., S. 131 - 135.

1. "Staatsphilosophisch-politische" Ansätze:
 Monetäre Transfers als Leistungsäquivalent

Die älteste umfassende Begründung¹⁾ für eine finanzielle Belastung der Nichtdienstleistenden stammt von Karl KNIES, der - ausgehend vom damals in Sachsen herrschenden Konskriptionssystem (Wehrpflicht mit Freikaufmöglichkeit) - den Wehrdienst als Naturalsteuer interpretiert²⁾. Diese Naturalsteuer ist eine zu den allgemein zu entrichtenden Abgaben zusätzliche Leistung der Dienenden gegenüber dem Staat. Im Interesse der Gerechtigkeit seien die Nichtdienstleistenden mit einer Steuer zu belasten, deren Höhe dem allgemeinen Verkehrswert des Soldatendienstes entspricht; das Einkommen aus dieser Steuer sollte den Dienstleistenden zugute kommen³⁾. Der allgemeine Verkehrswert der Dienstleistung entspricht im Konskriptionssystem dem Preis für einen Stellvertreter, der durch marktwirtschaftliche Preisbildung bestimmt wird. Dies ist ein einheitlicher Preis, die Steuer sollte mithin als Kopfsteuer konzipiert sein. Eine solche ist nach Karl KNIES' Auf-

1) "... der erste theoretische Versuch ..." (Gustav COHN: Die Militärsteuer, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 35, 1879, S. 508 - 545 und 679 - 718, hier S. 700); vorher sind vereinzelt Anregungen insbesondere auch von französischen Autoren zu finden - zu diesen, dem Zeitgeist entsprechend: "Ihre in dem bekannten Tone spezifisch französischen Raisonsnements gehaltenen Ausführungen bieten dem deutschen Forscher denn auch wenig positive Anhaltspunkte." (Albert BORSTORFF: Die Wehrsteuer, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 42, 1886, S. 223 - 287, hier S. 225).

2) Vgl. Karl KNIES: Die Dienstleistung der Soldaten und die Mängel der Conskriptionspraxis. Eine volkswirtschaftlich-finanzielle Erörterung, Freiburg 1860, S. 60.

3) Hiermit werden durchaus rudimentäre Lastenausgleichsforderungen gestellt, der Ersatzleistungsgedanke steht jedoch im Vordergrund.

fassung deswegen gerechtfertigt, weil auch von jedem Dienstleistenden die gleiche Leistung zu erbringen ist, "gleichviel wie sehr die wirtschaftliche und geistige Entwicklung gehemmt und wie bitter das Herzeleid der strengen Subordination empfunden wird"¹⁾. Steuersubjekte sind die tauglichen Nichtdienstleistenden sowie die Untauglichen mit Ausnahme der "Bedürftigen"²⁾.

Eine andere Ausgangsposition zur Begründung einer Wehrsteuer bezieht Gustav COHN. Er beobachtet im "modernen Staat" zwei konkurrierende Prinzipien bezüglich der staatlichen Leistungserstellung: Erstens die Arbeitsteilung, die den absolutistischen Staat prägte und zweitens die "persönliche Theilnahme des Staatsbürgers an den öffentlichen Leistungen"³⁾ mit dem Ziel der "Aufhebung der Arbeitsteilung im Staate, soweit es auf der einen Seite (der, K.B.) sittliche Zusammenhang (zwischen Mensch und Staat, K.B.) verlangt, soweit auf der anderen Seite die technischen Anforderungen einer modernen Staatsverwaltung es gestatten"⁴⁾. Aus diesen beiden Prinzipien der staatlichen Leistungserstellung resultieren für den Bürger einerseits die Steuerpflicht und andererseits die persönliche Dienstpflicht, wobei gegebenenfalls an die Stelle der Dienstpflicht auch subsidiär die Steuerpflicht zu treten hat: "Indessen, wie der Staatsbürger Steuern zahlt, damit der arbeitstheilig geordnete Staatsorganismus dasjenige leiste, was der Staatsbürger persönlich nicht zu leisten im Stande ist, so soll jene grössere Hälfte der Staatsbürger, welche heute aus körperlicher Unfähigkeit die Wehrpflicht nicht erfüllt, mit

1) Karl KNIES: a.a.O., S. 60.

2) Vgl. ebenda, S. 60.

3) Gustav COHN: a.a.O., S. 687.

4) Ebenda, S. 688 f.

ihrer Steuerkraft für den Ausfall eintreten"¹⁾. Die untauglichen²⁾ Nichtdienstleistenden sollen damit die Leistung der Dienenden bezahlen, wie die Gesamtheit der Steuerzahler für die Besoldung der Staatsbediensteten aufkommt. Die Wehrsteuer ist nach der finanziellen Leistungsfähigkeit zu erheben und soll insgesamt den "Personalbedarf im Militärbudget"³⁾ decken.

Beide Autoren betonen die Tatsache, daß nur ein Teil der Bevölkerung eine persönliche Dienstleistung zusätzlich zu den ansonsten allgemein zu tragenden Abgaben erbringt. Der Staat habe daher das Recht - wenn

1) Gustav COHN: a.a.O., S. 518.

2) Zustimmend äußert sich C.A. SCHMIDT: "Allein die Erfüllung der Pflicht ... kann von ihnen (den Untauglichen, K.B.) nicht in der eigentlichen, speziellen Form (Militärdienst) geleistet werden. So muß hier eine rechtlich anerkannte surrogate Erfüllungsform vom Staate adaptiert werden." (C.A. SCHMIDT: Der fundamentale Gedankengang für die Wehrsteuertheorie, in: Finanz-Archiv, 12. Jg., 1895, S. 559 - 562, hier S. 559). Entsprechend ist eine Belastung der Tauglichen - wie Karl KNIES (s.o.) sie zusätzlich forderte - "eine Anomalie", bestenfalls "bequeme Inkonsistenz" (ebenda, S. 562).

Demgegenüber können grundsätzliche Bedenken gegen eine in diesem Sinne "konsistente" Wehrsteuer erhoben werden, wenn man sich auf das Leistungsfähigkeitsprinzip der Besteuerung - übertragen auf die "Naturalsteuer Dienstleistung" - stützt: Wer für den Wehrdienst nicht tauglich sei, dem könne auch keine entsprechende Steuer zugemutet werden (vgl. J. CONRAD: Grundriß zum Studium der politischen Oekonomie. Dritter Teil: Finanzwissenschaft, 9. Aufl., bearbeitet von H. KÖPPE, Jena 1923, S. 129); siehe im folgenden auch S. 30 f.

3) Georg LOESER: a.a.O., S. 35.

nicht gar aus der Forderung nach einer gerechten Belastungsverteilung die Pflicht - von den dienstbefreiten "Minderbelasteten" eine der persönlichen Dienstleistung entsprechende Geldleistung als "Sondersteuer" zu erheben¹⁾.

Abgesehen davon, daß im Ansatz von Karl KNIES - der im übrigen in einem Konskriptionssystem mit Besteuerung der "Tauglichfreien" nicht konsistent ist²⁾ - die Ermittlung des in einem System der allgemeinen Wehrpflicht ohne Freikaufmöglichkeit lediglich fiktiven Stellvertreterpreises sicherlich schwierig und nur mit einem hohen Maß an Willkür möglich ist, werden hier diejenigen Nichtdienstleistenden benachteiligt, die diesen Stellvertreterpreis nicht bewilligen wollten und diejenigen bevorzugt, die einen höheren Preis zu zahlen bereit gewesen wären³⁾.

Die Verteilungswirkungen einer praktischen Ausgestaltung des Ansatzes von Gustav COHN sind abhängig von der Konkretisierung der Begriffe "finanzielle Leistungsfähigkeit" sowie "Personalbedarf im Militärbudget"; der letztgenannte kann - neben den Sachleistungen an die Wehrpflichtigen, wie z.B. Bekleidung, Unterkunft und Verpflegung - lediglich ein

1) Vgl. Gustav COHN; a.a.O., S. 518.

2) Der Käufer eines Stellvertreters würde durch eine Wehrsteuer doppelt belastet; damit sinken Stellvertreterpreis p und die Zahl der Vertretungen q . Eine "Entschädigung" der Dienstleistenden wird einen weiteren p und q - senkenden Effekt zur Folge haben: Das Angebot an Vertretern wird steigen, die Nachfrage nach Vertretern sinken. Mit zunehmendem Umfang dieser Entschädigung wird der "Maßstab" der Wehrsteuer schwinden.

3) Die zuletzt genannten beziehen eine "Stellvertreterkäuferrente" analog zur Konsumentenrente.

einheitliches Handgeld, aber auch eine differenzierte soziale Sicherung sowie darüberhinaus eine "funktionsgerechte Besoldung"¹⁾ beinhalten. Wie der vorherige, so weist auch dieser Ansatz konzeptionelle Schwächen bzw. Widersprüche auf²⁾.

Eine andere Möglichkeit, zwischen den Dienstleistenden und Nichtdienstleistenden einen Ausgleich der Pflichten gegenüber der Gemeinschaft zu bewirken, kann in der Praxis der Befreiung der Dienstleistenden von der Steuerpflicht gesehen werden. Mit der Begründung, "wer bereits mit seinem Blute zahle, brauche nicht noch außerdem mit seinem Gute zu zahlen"³⁾ wurden Steuer"privilegien" des Adels und (in Frankreich) der kriegsdienstleistenden Bürgerlichen (francs archers, d.h. "Freischützen") gerechtfertigt.

Das wesentliche Charakteristikum der "staatsphilosophischen" Rechtfertigungsansätze ist die Fixierung

1) Vgl. zu diesem Vorschlag WEHRSTRUKTUR-KOMMISSION DER BUNDESREGIERUNG: Die Wehrstruktur in der Bundesrepublik Deutschland. Analyse und Optionen, Bonn 1972/1973, S. 119f.

2) Auch Beamte zahlen Steuern; sie werden zudem für eine freiwillige Leistung entgolten: "Der Kernpunkt der Frage ist also nur umgangen, verschoben, aber gelöst ist sie damit noch nicht" (Georg LOESER: a.a.O., S. 78). Adolph WAGNER weist in diesem Zusammenhang auch schon auf die Problematik einer Ausgrenzung der Frauen hin (Adolph WAGNER: a.a.O., S. 455), die aber von Friedrich J. NEUMANN: a.a.O., S. 109 - 238 für "folgerichtig und den überkommenen Verhältnissen entsprechend" beurteilt wird, soweit und solange die Männer mit öffentlichen und privatrechtlichen Vorteilen ausgestattet sind; ähnlich argumentiert auch Georg LOESER: a.a.O., S. 58 (siehe auch im folgenden S. 50 - 52).

3) Fritz Karl MANN: a.a.O., S. 67.

der Problemstellung auf die Leistung der Dienstleistenden gegenüber dem Staat. Dies ist im Fall der Begründung der Steuer"privilegien" des Adels und der "Freischützen" offensichtlich und zeigt sich für den Fall einer ergänzenden Belastung der Nichtdienstleistenden am deutlichsten in Gustav COHNs Ansatz, der nach Adolph WAGNERS Auffassung die "tiefste prinzipielle Begründung der Wehrsteuer"¹⁾ darstellt - eine Auffassung, für die Adolph WAGNER allerdings eine nähere Erklärung schuldig bleibt. Neben der an den Kosten der staatlichen Leistungserstellung orientierten Bemessung der Wehrsteuer war für ihn möglicherweise die Tatsache erkenntnisleitend, daß der Staat auf eine Dienstleistung der "Tauglichfreien" freiwillig verzichtet, während die Untauglichen diese Dienstleistung nicht zu erbringen imstande sind²⁾. Gleichwohl vermag die damit begründete Forderung nach einer Besteuerung ausschließlich der Untauglichen nicht zu überzeugen, denn solange der Staat es sich leisten kann, auf einen Teil der Dienstfähigen zu verzichten, verzichtet er wohl auch freiwillig auf die Leistung der Dienstunfähigen; d.h. bis auf eine gewisse Verengung seiner Auswahlmöglichkeiten erleidet er aus der Leistungsunfähigkeit der Untauglichen keinen Nachteil³⁾. Eine Wehrsteuer im Sinne Gustav COHNs mußte sich schließlich

1) Adolph WAGNER: a.a.O., S. 453; eine ähnliche Auffassung vertritt C.A. SCHMIDT: a.a.O., S. 562. Siehe auch oben S. 27 Fn. 2.

2) Vgl. C.A. SCHMIDT: a.a.O., S. 559 bzw. S. 27 Fn. 2 in dieser Arbeit.

3) Zukünftig könnte jedoch durchaus ein derartiger Nachteil für den Staat identifiziert werden; es sei aber dahingestellt, ob der impliziten (Erwerbs-)Einkommensbesteuerung des Dienstleistenden eine Gesamteinkommensbesteuerung und/oder Vermögensbesteuerung des Nichtdienstleistenden adäquat ist.

dem Vorwurf aussetzen, eine "Krüppelsteuer" zu sein¹⁾.

Die "Konzeptionslosigkeit" einer Besteuerung der Tauglichkeitsfreien dagegen kann nach Ansicht einiger Autoren geheilt werden, wenn man postuliert, daß der Staat prinzipiell wählen kann, die Leistung seiner Bürger entweder in der "Naturalform" oder in finanzieller Form abzuverlangen. In den Fällen entweder einer mangelnden - oder aber vorhandenen, jedoch vom Staat nicht benötigten - körperlichen Leistungsfähigkeit tritt eine subsidiäre Geldleistungspflicht unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Bürgers an die Stelle der Dienstpflicht. Eine derart begründete Wehrsteuer sei geeignet, die formelle Allgemeinheit der Wehrpflicht auch materiell zu verwirklichen²⁾. Damit erfahren die Nichtdienstleistenden eine "Stärkung des Bewusstseins, ein organisches Glied jener grossen Staatsgemeinschaft zu sein"³⁾ und den Dienstleistenden wird das motivationsfeindliche Bewußtsein, daß die Dienstbefreiten völlig ohne Einschränkung bleiben, genommen.

In die Richtung dieses staatsphilosophisch-politischen Begründungskomplexes weist auch der Vorschlag der Kommission für den Wehrdienstausgleich aus dem Jahre 1968, der neben einer Vielzahl von anderen Maßnahmen auch ein

1) Vgl. Heinrich von TREITSCHKE: Zur inneren Lage am Jahresschlusse, in: Preussische Jahrbücher, Bd. 46, 1880, S. 639 ff., hier S. 641.

2) Vgl. Dietrich BIHR: Die Durchführung der Wehrpflicht in der Bundesrepublik Deutschland und die mögliche Erhebung einer Wehrdienstausgleichsabgabe (Wehrsteuer) als Ausgleich für nicht abgeleisteten Wehrdienst, Diss. Mannheim 1973, S. 125.

3) Albert BORSTORFF: a.a.O., S. 268; es ist bemerkenswert, daß er in diesem Zusammenhang von einer "Mittelbelastung sämtlicher Staatsbürger" spricht.

Wehrsteuerkonzept beinhaltetete¹⁾. Die Wehrsteuerschuld des Nichtdienstleistenden sollte dort nach den durchschnittlichen Kosten eines Wehrdienstleistenden bemessen werden.

Die "staatsphilosophische" Richtung der Vorschläge der Kommission für den Wehrdienstausgleich wird auch und gerade deutlich durch die Ablehnung einer an den erlittenen Nachteilen orientierten Begünstigung der Dienstleistenden: "Der Charakter des Wehrdienstes im Rahmen der allgemeinen Wehrpflicht läßt keinen Ausgleich für 'entgangenen Gewinn' zu"²⁾.

Daß der Bemessungsvorschlag der Kommission für den Wehrdienstausgleich bis auf ein kurzfristig breites Presse-echo³⁾ im wesentlichen ohne Resonanz blieb, mag unter anderem⁴⁾ auch darauf zurückzuführen sein, daß die

-
- 1) Vgl. KOMMISSION für den Wehrdienstausgleich: Vorschlag zur Wehrgerechtigkeit, unveröffentlichtes Manuskript, Bonn 1968; mit dem Maßnahmenkatalog:
 - Überprüfung der Zurückstellungspraxis
 - Heranziehung der bedingt Tauglichen
 - Gleitende Grundwehrdienstdauer
 - Flexible Umfangszahl
 - Finanzielle Belastungen der Nichtdienstleistenden
 - Leistungsverbesserungen für Dienende.
 - 2) KOMMISSION für den Wehrdienstausgleich: a.a.O., S. 9.
 - 3) Vgl. zum Überblick Dietrich BIHR: a.a.O., S. 42 - 45; Peter Richard MUNZ: a.a.O., S. 40 f.
 - 4) Letztlich blieben in der Bundesrepublik Deutschland bisher - mit wenigen qualitativ irrelevanten Ausnahmen - fast alle Vorschläge zur monetären Kompensation von Wehrgerechtigkeit ohne Wirkung auf politische Entscheidungen, was sicherlich ein Grund für die regelmäßige "Ermüdung" und Verdrängung der Diskussion bei den Medien war; vgl. Rüdiger MONIAC: a.a.O., S. 3.
 Aus politologischer Sicht mag die Einschätzung von Interesse sein, daß die Wehrgerechtigkeitsdiskussion von den politisch Verantwortlichen angeregt bzw. belebt wurde, um andere (wehrstrukturpolitische) Probleme zu verschleiern; vgl. Peter Richard MUNZ: a.a.O., S. 97 f.

deutsche Wehrsteuerdiskussion sich schon sehr viel früher auf die individualistisch-wirtschaftliche Sichtweise des Wehrgerechtigkeitsproblems konzentrierte und die neuere Diskussion seit der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in der Bundesrepublik Deutschland vom Schlagwort "Die einen dienen, während die anderen verdienen" geprägt war¹⁾.

1) Vgl. z.B. Hans EDINGER: a.a.O., S. 16.

2. "Individualistisch-wirtschaftliche" Ansätze: Monetäre Transfers als Belastungsäquivalent

Die "individualistisch-wirtschaftliche" Sichtweise des Problems der Wehrungerechtigkeit kann mit dem einschlägigen Lösungsvorschlag von Ernst ENGEL dahingehend charakterisiert werden, nämlich "dass diejenigen, welche wegen ihrer körperlichen Beschaffenheit oder wegen ihrer durch's Los bestimmten Überzähligkeit von der persönlichen Ableistung der Wehrpflicht befreit sind, mit einer Steuer zu belegen seien, die äquivalent dem Vortheile ist, der ihnen aus dieser Befreiung erwächst"¹⁾. Entsprechend gibt es Vorschläge, die Dienstleistenden für die ihnen erwachsenden Nachteile zu entschädigen²⁾.

Hier steht also - im Gegensatz zu den "staatsphilosophisch-politischen" Rechtfertigungsversuchen einer monetären Kompensation von Wehrungerechtigkeit - nicht die Leistung der Dienstleistenden gegenüber dem Staat, sondern die dem Dienstleistenden entstehende (Sonder-) Belastung im Mittelpunkt des Interesses. Allerdings ist eine integrative Behandlung dieser beiden Sichtweisen des Wehrgerechtigkeitsproblems möglich³⁾.

In der Tat ist die "staatsphilosophisch-politische" Motivation in der Ausprägung einer Forderung nach

1) Ernst ENGEL: Resultate des Ersatzaushebungsgeschäfts im preussischen Staate in den Jahren 1855 - 1862, in: Die Zeitschrift des preussischen statistischen Bureaus 1864, S. 80 ff. u. S. 181 ff; zitiert nach Heinrich Gustav THIERL: Die Abgabe der Wehrdienstfreien mit besonderer Rücksicht auf Österreich-Ungarn, in: Zeitschrift für Volkswirtschaft, Socialpolitik und Verwaltung, Bd. 1, 1892, S. 569 - 612, hier S. 575.

2) Siehe im folgenden insbesondere S. 60 ff.

3) Vgl. Albert BORSTORFF: a.a.O., S. 251 f.

"materieller Verwirklichung der allgemeinen Wehrpflicht" (siehe S. 31) mit der Zielsetzung eines individualistischen Ausgleichs vereinbar. Das heißt, daß z.B. das (Neben-)Ziel eines Ausgleichs, den Wehrwillen der tatsächlich und potentiell Dienstleistenden zu verbessern¹⁾ und die Entscheidung, die Kompensationsmaßnahmen dort anzusetzen, wo bzw. in welcher Ausprägung die Dienstleistenden eine ungerechte Belastung empfinden, sich nicht antagonistisch gegenüberstehen. Gleichwohl ist nicht zu bestreiten, daß eine Vielzahl der Begründungen und Implikationen des staatsphilosophisch-politischen Ansatzes nicht mit dem individualistischen Ansatz kompatibel sind: Für den letztgenannten ist es irrelevant, ob der Staat freiwillig auf die persönliche Dienstleistung verzichtet bzw. ob der Staatsbürger zur Leistung nicht fähig ist; oder dies ist in diesem Ansatz sogar in umgekehrter Weise relevant, nämlich daß entweder eine Besteuerung aller Wehrdienstfreien oder eine Besteuerung nur der Tauglichfreien gefordert wird²⁾.

Damit ist bereits eine mögliche Differenzierung innerhalb des individualistischen Ansatzes markiert. Letztlich konzentriert sich die Kontroverse um die Abgrenzung des abgabepflichtigen Personenkreises implizit auf die Frage, ob die Abgrenzung des prinzipiell dienstpflchtigen Personenkreises (die "Tauglichen") isoliert - d.h. ohne ergänzende Belastung eines an-

1) Dietrich BIHR: a.a.O., S. 2 spricht ausdrücklich von "einem dringenden staatspolitischen Anliegen" um einer "Staatsverdrossenheit der Dienstleistenden" und damit einer Gefährdung der Verteidigungsbereitschaft zu begegnen. Ähnlich auch Günter HAHNENFELD: a.a.O., S. 122.

2) Bzw. eine noch stärkere Einengung des abgabepflichtigen Personenkreises; vgl. Hans EDINGER: a.a.O., S. 43 f. bzw. auch S. 129 in dieser Arbeit.

deren Personenkreises (ggf. aller Wirtschaftssubjekte) - als gerecht oder ungerecht anzusehen ist. Neben anderem steht diese Problematik in einem noch näher zu erläutern- den Spannungsverhältnis zu der Alternative, den Ausgleich bei den Dienstleistenden selbst vorzunehmen. Darüber hinaus teilen sich die individualistischen Rechtfertigungsversuche in zwei weitere voneinander zu unterscheidende Richtungen, nämlich mit den Forderungen, einerseits sämtliche (materielle und immaterielle) Lasten der Dienstleistung zu berücksichtigen oder andererseits lediglich die materiellen (bzw. einkommensrelevanten) Lasten zu berücksichtigen. Bevor diese beiden Ansätze dargestellt werden, soll zunächst die Vielfalt der Belastungen durch die Dienstleistung umrissen werden, insbesondere um die konzeptionelle Adäquanz eines monetären Lastenausgleichs zu prüfen.

a. Die Belastung des Dienstleistenden als Objekt einer monetären Kompensation

Gegenüber dem Nichtdienstleistenden erfährt der Dienstleistende eine Vielzahl von Benachteiligungen. Zunächst ist bei Erwerbstätigen die Unterbrechung des Erwerbslebens - bzw. bei noch in der Ausbildung befindlichen die Verzögerung des Eintritts ins Erwerbsleben - zu nennen. Dies kann erzwungene Einkommensverzichte¹⁾

1) Insbesondere bedingt durch die Verkürzung der Erwerbszeit, unter den Voraussetzungen:

- Keine bzw. nicht vollständige Einholung der Einkommensverzichte (vgl. II.C.), was u.a. impliziert, daß der Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand nicht durch die Tatsache der Dienstleistung beeinflusst wird.
- Die Dienstzeit fällt nicht in eine Zeit von Arbeitslosigkeit mit geringeren Erwerbseinkünften bzw. erwerbsausfallbedingten Einkünften als "Dienstleistungsbezügen".

Siehe hierzu Teil II.

zur Folge haben. Daneben bringt die Ableistung der Dienstpflicht einen "erheblichen Verlust an Rechten und individuellen Freiheiten"¹⁾ sowie weitergehende psychische und physische Belastungen mit sich. Konkret - neben dem Einkommensverzicht und gegebenenfalls Vermögensverlust sowie einer möglichen Entfremdung vom erlernten Beruf - wurden von befragten²⁾ Wehrpflichtigen als vornehmliche Belastungsfaktoren beispielsweise die heimatferne Unterbringung, der militärische Befehlston, die fehlende Privatsphäre und der unregelmäßige und anstrengende Dienst betont. Ein Teil insbesondere der zuletzt genannten Diensterschwernisse ist durchaus auch in zivilen Beschäftigungsverhältnissen anzutreffen, was allerdings nur für einen Teil der betroffenen Wehrpflichtigen relevant ist³⁾. Hilfsweise und zusätzlich ist zu bedenken, daß die Erschwernisse "in ihrem Zusammentreffen und ihrer Gewichtung jedoch für den Arbeitsplatz Streitkräfte kennzeichnend sind"⁴⁾. Auch der Zivildienst kann eine spezifische "Belastungs-

1) Dietrich BIHR: a.a.O., S. 23. Vgl. zum Überblick auch Heinz SCHAEFGEN: Von den Grundrechten des Staatsbürgers in Uniform, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage zur Zeitschrift "Das Parlament", H. 48, 1980, S. 3 - 12.

2) Vgl. Rudolf WARNKE und Helmut MOSMANN: Der Wehrpflichtige 1972, Bonn 1973, S. 47.

3) Weitere Arbeiten, die sich mit wehrdienstspezifischen Belastungsfaktoren befassen, sind z.B. Ekkehard LIPPERT, Paul SCHNEIDER und Ralf ZOLL: Sozialisation in der Bundeswehr. Der Einfluß des Wehrdienstes auf soziale und politische Einstellungen der Wehrpflichtigen, Bonn 1976; EMNID: Meinungsbild und Erfahrungslage in der Bevölkerung zur Sozialisationsfunktion und gesellschaftlichen Aufgabe der Bundeswehr, Bielefeld 1971, sowie Karl HEGNER, Ekkehard LIPPERT und Roland WAKENHUT: Selektion oder Sozialisation. Zur Entwicklung des politischen und moralischen Bewußtseins in der Bundeswehr, München 1983.

4) Jörg LEICHTHAMMER: Die Wahl des Wehrsystems als wirtschaftliches Problem, Diss. Erlangen-Nürnberg 1976, S. 100.

konzentration" aufweisen¹⁾.

Zur Ermittlung der tatsächlich durch die Dienstleistung erzeugten Sonderbelastung müssen den erlittenen Belastungen allerdings im Zusammenhang mit der Dienstleistung erhaltene Vergünstigungen bzw. Vorteile gegenübergestellt werden. Es sind dies unter anderem Wehrsold, Entlassungsgeld, Beiträge an die Sozialversicherungen sowie etwas weniger konkrete positive Erfahrungen persönlichkeitsbildender Natur, die entweder "lediglich" einen ideellen Charakter haben²⁾ oder sogar von spezifisch berufsqualifizierender Prägung sein können. Streng genommen sind in diesem Zusammenhang auch noch die erspart gebliebenen Belastungen im zivilen (Arbeits-)Leben zu berücksichtigen³⁾.

Ein auf welche Faktoren im einzelnen auch immer sich beziehender Lastenausgleich darf sich daher stets nur auf einen Saldo aus jeweiligen Vor- und Nachteilen, also eine "Nettolast" erstrecken.

Im Vordergrund der Diskussion unter den Vertretern bzw. grundsätzlichen Befürwortern eines Lastenausgleichs

1) Insbesondere im Bereich der Pflege- und Rettungsdienste.

2) Vgl. Hans EDINGER: a.a.O., S. 15.

3) "Wenn nämlich der Übergang vom zivilen ins militärische Leben ausschließlich als Verlust begriffen wird, dann werden zahlreiche Problemzonen im zivilen Leben der Jugendlichen, insbesondere die Belastungen in der industriellen Lohnarbeit, ignoriert" (Hanne BIRCKENBACH: Wehrdienst als Verlust - und Befreiung von der zivilen Lebensweise. Militärsoziologische Daten und ihre Konsequenzen für die Friedensarbeit, in: Unsere Bundeswehr? Zum 25-jährigen Bestehen einer umstrittenen Institution, hrsg. von Rainer STEINWEG, Frankfurt am Main 1981, S. 197 - 233, hier S. 200).

steht zunächst die Frage nach der prinzipiellen Meßbarkeit dieser Vor- und Nachteile¹⁾. Wie aus dem grob skizzierten Spektrum der Vor- und Nachteile der Dienstleistung erkennbar wird, können diese sowohl wirtschaftlicher - das soll heißen: einkommens- bzw. vermögenswirksamer - als auch nichtwirtschaftlicher Natur sein²⁾. Wirtschaftlicher Natur ist dabei auch derjenige Teil der persönlichkeitsbildenden Vor- und Nachteile, der - wenn auch nur mittelbar - in der Zukunft karriere- und damit einkommenswirksam wird. Die speziell diese Differenzierung betreffenden Zuordnungs- und Quantifizierungsprobleme werden an geeigneter Stelle (Teil II) deutlich gemacht werden; die zunächst noch ausstehende Abgrenzung des relevanten Lastbegriffs läßt eine konkrete Zuordnung noch entbehrlich sein.

Wirtschaftliche Faktoren sind dadurch gekennzeichnet, daß sie einkommens- bzw. vermögenswirksam sind und sich als monetäre Größe darstellen oder durch eine solche ausgedrückt werden können. Eine monetäre Kompensationsmöglichkeit ist damit unmittelbar gegeben, wenn gleich damit über die Meß- im Sinne von Ermittelbarkeit noch nichts ausgesagt werden kann (siehe hierzu Teil II). Für diejenigen Vor- und Nachteile der Wehr- und Zivildienstleistung, die - auch mittelbar - nicht einkommens- bzw. vermögenswirksam sind, stellt sich dagegen das konzeptionell bedeutungsvolle Problem, daß diese sich weder zum Zeitpunkt ihres Auftretens noch irgendwann in der Zukunft in monetären bzw. unmittelbar monetär dimensionierbaren Einkommens- bzw.

1) Vgl. hierzu im folgenden insbesondere S. 41 - 48.

2) In diesem Sinne werden an anderer Stelle auch die Begriffe "materiell" und "immateriell" gebraucht.

Vermögensveränderungen niederschlagen. Die immaterielle Lastkomponente wäre nur dann einem unmittelbaren Ausgleich zugänglich, wenn sich Begünstigungen oder Belastungen finden ließen, die von gleicher Qualität wie die vom Dienstleistenden erfahrenen immateriellen Vor- und Nachteile sind. Dies dürfte - wenn überhaupt umfassend denkbar - in vielen Fällen völlig unpraktikabel und zudem in einzelnen Ausprägungen in gesellschaftspolitischer Hinsicht außerordentlich problematisch sein¹⁾.

Andere immaterielle kompensatorische Be- und Entlastungen als diejenigen, die qualitativ (und ggf. quantitativ) exakt denjenigen immateriellen Vor- und Nachteilen entsprechen, die der Dienstleistende empfindet, sind in gewissem Umfang denkbar²⁾; deren Sinnhaftigkeit soll hier allerdings nicht geprüft werden, da mit derartigen "Instrumenten" ohnehin keine unmittelbare Kompensation möglich ist.

-
- 1) So lassen beispielsweise einerseits die speziellen - im Rahmen dieser Arbeit als vorgegeben zu betrachtenden - Erfordernisse der Dienstleistung eine Beseitigung ihrer spezifischen Erschwernisse nicht zu, während andererseits eine entsprechende Belastung der Nichtdienstleistenden nur im Rahmen einer umfassenden Reglementierung ziviler Bereiche denkbar wäre.
 - 2) Z.B. Ausstattung mit bestimmten sozialen Privilegien, deren ökonomisch relevante Wirkungen allerdings systematisch abzutrennen wären: "Aufwertung" des Wehrdienstes durch moral suasion, Ehrenzeichen; Kopplung des Rechts zur Wahrnehmung bestimmter öffentlicher Funktionen an die Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften über die Dienstpflicht. (Vgl. zu letzterem WEHRSTRUKTUR-KOMMISSION der Bundesregierung: Die Wehrstruktur ..., a.a.O., S. 145). Zur Entgeltform "Ehre" in der Verbindung mit "verstecktem öffentlichen Bedarf" vgl. Günter SCHMÖLDERS: Finanzpolitik, a.a.O., S. 214 f.

Jeder Ausgleich bedarf eines einheitlichen Vergleichs- bzw. Bewertungsmaßstabs. Während dies für die materiellen Belastungen, die ja als Einkommenseinbußen definiert wurden - die ihrerseits wieder entweder eine monetäre Größe darstellen oder über existierende Marktpreise leicht bewertbar sind¹⁾ -, relativ unproblematisch ist, müssen die immateriellen Belastungen über den Umweg der Bewertungsmaßstäbe "Nutzen" bzw. "Leid" (als "negativer Nutzen" oder Nutzeneinbußen) vergleichbar gemacht werden. Die Operationalisierbarkeit derartiger Größen zunächst einmal vorausgesetzt, kann konstatiert werden, daß sowohl im Fall einer Kompensation immaterieller Lasten mit "andersartigen" immateriellen Vorteilen als auch im Fall einer Kompensation immaterieller Lasten mit Geld jeweils zwei Bewertungsvorgänge nötig sind. Daher kann auf die Konstruktion gesellschaftspolitisch u.U. zweifelhafter Kompensationsmechanismen verzichtet werden²⁾.

Unter der heroischen Annahme, daß dem Dienstleistenden die immateriellen Vor- und Nachteile seiner Leistung gegenüber seiner - hypothetischen - Alternä-

1) Deputate, Werkswohnung, Dienstwagen u.ä.

2) Dies gilt auch für die vereinzelt vorgeschlagene oder praktizierte (vgl. Peter Richard MUNZ: a.a.O., S. 18 u. 79 sowie die dort angegebenen Quellen) Kompensation durch Zuwendung von "Naturalien" wie "erleichterte Zuweisung von Sozialwohnungen", "verbilligte Existenzgründungsdarlehen" und "bevorzugte Studienzulassung". Diese sind zwar prinzipiell ohne Zuhilfenahme des Nutzenkonzeptes in Geldäquivalente umrechenbar, gleichwohl muß es auch hier an der unmittelbaren Vergleichbarkeit mit der immateriellen Last fehlen. Auch sofern derartige "Naturalien" in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen würden, sind sie dennoch der Maßgröße "Geld" unterlegen, da sie zusätzliche Bewertungsvorgänge erforderlich machen.

Fiskalisch können sie jedoch durchaus vorteilhaft sein, werfen aber u.U. "gezielte" Verteilungsprobleme auf, da ursprünglich Anspruchsberechtigte nicht zum Zuge kommen.

tive "Zivilleben" sowie seine Nutzenfunktion bekannt sind¹⁾, können der immateriellen Lastkomponente monetäre Äquivalente zugerechnet werden: Der saldierte Nutzen der nicht-einkommenswirksamen Vor- und Nachteile, die mit der Ableistung der Dienstpflicht verbunden sind, muß gleich sein mit dem Nutzen des zwecks Kompensation dieser Vor- und Nachteile zu erhebenden bzw. zu gewährenden Geldbetrags. Die auf diese Weise zu ermittelnden partiellen Ausgleichssalden ergeben dann zusammen mit den - gegebenenfalls erst monetär zu bewertenden - ökonomisch ausgleichsrelevanten Faktoren den vollständigen, einen umfassenden Lastenausgleich herstellenden Ausgleichsbetrag.

Bei - durchaus realitätsnah anzunehmendem - positivem Grenznutzen zusätzlichen Einkommens ist jedoch hinsichtlich der Ermittlung monetärer Äquivalente für nicht-ökonomische Vor- und Nachteile kein praktikabler Lösungsmechanismus konstruierbar, da der Subjektivismus dieser Methode zu dem Ergebnis führt, daß Vorteile bei Drohung einer monetären Kompensation heruntergespielt bzw. nicht bekundet werden, dagegen Nachteile mit der Aussicht auf Ausgleichszahlungen bekundet bzw. vorge-täuscht werden und/oder eine verzerrte - günstigere - Nutzenfunktion als Umrechnungsgrundlage Anwendung findet. Mit anderen Worten: Ein derartiges Ermittlungssystem enthält keinen Anreiz zur ehrlichen Bekundung der empfundenen Vor- und Nachteile bzw. ihrer Geldäquivalente.

1) Dies kann schon allein für die wirtschaftlichen Nachteile (ohne Rekurs auf ein Nutzenkalkül) bezweifelt werden; vgl. zur Einschätzung der Urteilsfähigkeit von Individuen bereits Wilhelm LESIGANG: Das Wehrgeld oder die Ausgleichsbelastung der nichtdienenden Wehrpflichtigen, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 32, 1879, S. 159 - 193 und 267 - 331, hier S. 275 f.

Es ist nun die Frage zu stellen, was eine objektivistische Methode zur Identifizierung - und anschließender Quantifizierung - der immateriellen Vor- und Nachteile leisten kann. Diese allein schon wegen des Empfindungsindividualismus bezüglich der hier problematisierten auch mittelbar nicht einkommenswirksamen Faktoren zu verwerfen, wäre übereilt, denn es erfährt und empfindet zwar jeder Dienstleistende individuell unterschiedliche Vor- und Nachteile, was allerdings noch keineswegs zwingend impliziert, daß sich diese einer objektiven Identifizierung entziehen müssen. Konzeptionell problematisch ist jedoch die Ermittlung der zugehörigen Nutzen und deren Umrechnung in Geldeinheiten, was strenggenommen die Möglichkeit intra- und interpersoneller Nutzenvergleiche erfordert. Dies ist nicht möglich¹⁾. Die Protagonisten des umfassenden Lastenausgleichs zeigten sich jedoch sowohl im Hinblick auf die Operationalisierbarkeit als auch der Quantifizierbarkeit der nichtwirtschaftlichen Komponente optimistisch.

b. Umfassender Lastenausgleich

Die Forderung Ernst ENGELS nach einer dem Befreiungsvorteil äquivalenten Belastung der Nichtdienstleistenden greift Wilhelm LESIGANG in vollem Umfang auf: Dieser zielt auf eine Berücksichtigung sämtlicher durch die Dienstleistung entstehender Opfer - d.h. sowohl wirtschaftlicher als auch nichtwirtschaftlicher Natur - ab. Er vertritt zwar ebenso wie Gustav COHN die Auf-

1) Vgl. z.B. Wilhelm WEBER: Über die Bedeutung von "Gleichheit" und "Gerechtigkeit" in Finanzwissenschaft und Finanzwirtschaft, in: Jahrbuch für Sozialwissenschaft, Bd. 15, 1964, S. 180 - 201, hier S. 185. Siehe insbesondere auch Kenneth E. BOULDING: Einführung in die Wohlfahrtsökonomik, in: Grundlagen der Wirtschaftspolitik, hrsg. von Gérard GÄFGEN, Köln 1966, S. 77 - 109, hier S. 85.

fassung, daß die Dienstleistung selbst nicht mit Geld bewertbar sei¹⁾, sieht aber für die aus dieser Dienstleistung resultierende individuelle Last in einem nach bestimmten Kriterien zu bemessenden Geldbetrag ein geeignetes Äquivalent: "Das Wehrgeld ist eine ... (von denjenigen Männern, die vom Wehrdienst ganz oder teilweise befreit sind, zu erhebende; K.B.) Geldleistung, welche den Zweck hat, denselben eine Last aufzuerlegen, die von ihnen derartig empfunden wird, daß sie sich dadurch eben so schwer getroffen fühlen, wie die ... den persönlichen Militärdienst leistenden Männer durch die von Ihnen getragene Last"²⁾. Eine exakte Bemessung der kompensierenden Geldlast hält er aber für praktisch unmöglich, gleichwohl sei eine sich an bestimmten Tatbeständen orientierende differenzierte Bemessung möglich, deren Unzulänglichkeit (ein "kleineres Übel") durch die Beseitigung eines "größeren Übels", nämlich einer generell fehlenden Kompensation hinzunehmen ist³⁾.

Die wesentlichen "lastdeterminierenden" Tatbestände sind nach Wilhelm LESIGANG:

- Berufsgruppe,
- Einkommenshöhe,
- Vermögenssituation sowie
- Art der jeweils relevanten Dienstpflicht⁴⁾.

Nach längeren Ausführungen kommt er angesichts des Meß- und ggf. Bewertungsaufwands, den die differenzierte

1) Vgl. Wilhelm LESIGANG: a.a.O., S. 187 f.

2) Ebenda, S. 329 f.

3) Vgl. ebenda, S. 277; siehe hierzu auch die kritische Darstellung von Georg LOESER: a.a.O., S. 72 f.

4) Vgl. ebenda, passim; zusammenfassend S. 330 f.

Würdigung jedes Einzelfalles verursachen würde, doch zu einem noch einfacheren Kriterien"system" bzw. Indikator, indem er fordert, "das Wehrgeld im Großen und Ganzen als eine nach dem Vermögen des Pflichtigen zu bemessende Leistung zu behandeln, was auch die Einhebung desselben ungemein erleichtern würde"¹⁾.

In ähnlicher Weise wie Wilhelm LESIGANG rechtfertigt auch Fedor STRAHL eine Wehrsteuer als Instrument eines vollständigen Lastenausgleichs²⁾; er hält diese Rechtfertigung - im Jahr 1913(!) - zudem für "die unter den Politikern verbreitetste Auffassung"³⁾. Gegen den Einwand einer fehlenden Vergleichbarkeit insbesondere der nicht einkommenswirksamen Lastkomponente mit Geldwerten wendet sich auch Adolph WAGNER: "Eine auf Fiktionen beruhende Gleichstellung von Leistungen und Lasten nicht oder nicht rein ökonomischer Art mit ökonomischen Größen als ihrem Äquivalent erfolgt auch sonst ja vielfach sowohl im Verkehr wie im Recht und ist oft unvermeidlich"⁴⁾. Exemplarisch führt er die Praxis der Bemessung von Bußen, Strafen und Entschädigungen - letztere z.B. bei Unfällen - an⁵⁾.

Mit einem dem Konzept des umfassenden Lastenausgleichs zuzuordnenden "Modell" hat Wilhelm KRELLE nicht allein für einen umfassenden Lastenausgleich sondern auch mit

1) Ebenda, S. 331.

2) Vgl. Fedor STRAHL: a.a.O., S. 138 - 161; siehe zu dieser Einschätzung Georg LOESER: a.a.O., S. 74.

3) Fedor STRAHL: a.a.O., S. 139; zuvor zitiert er als exponierten Zeugen bzw. Vertreter Fürst BISMARCK (vgl. ebenda, S. 138). Als seine Auffassung teilende Autoren zitiert er Adolph WAGNER und Johannes CONRAD (vgl. ebenda, S. 139).

4) Adolph WAGNER: a.a.O., S. 457.

5) Vgl. ebenda, S. 457.

der Einbindung dieses Konzepts in ein Modell einer optimalen öffentlichen Güterversorgung und deren Finanzierung die bis dahin weitestgehenden Überlegungen angestellt¹⁾:

Öffentliche Güter und Leistungen werden durch Zwangsabgaben in Form von Geld- und Naturalleistungen finanziert bzw. ermöglicht. Beide Finanzierungsarten belasten die betroffenen Wirtschaftssubjekte in der Form von Nutzeneinbußen und sind so zu bemessen, daß die individuellen Nutzeneinbußen der letzten weggesteuerten Geldeinheit bzw. der letzten erbrachten Naturalleistungseinheit für alle Wirtschaftssubjekte gleich sind und gerade dem Nutzenzuwachs durch die letzte Einheit staatlicher Leistungserstellung entsprechen. Dabei müssen die Naturalleistungen "in äquivalente Steuerbeträge umgerechnet und als Abzüge vom Realeinkommen aufgefaßt werden"²⁾.

Die Prägnanz dieser Auffassung bzw. Forderung macht es leicht, die belastungspolitische Absicht eindeutig zu kennzeichnen: In diesem Modell müßten alle nicht-dienstleistenden Wirtschaftssubjekte nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit - belastet nach dem Konzept des gleichen marginalen Steueropfers - mit Geld- oder Naturalsteuern belegt werden. Wer nicht dient, hat eine entsprechend höhere Geldsteuerschuld zu tragen, ungeachtet des Geschlechts und ungeachtet "sonstiger" Wehrdienstaussnahmen³⁾. Im Fall einer Durchsetzung dieses Grundsatzes in Form der isolierten Er-

1) Vgl. Wilhelm KRELLE: a.a.O., S. 352 - 356.

2) Ebenda S. 352; der Begriff "Steuerbeträge" bedeutet hier wohl "Geldbeträge".

3) Zur Frage einer altersmäßigen Differenzierung, siehe S. 147 Fn. 2.

hebung einer Ausgleichsabgabe kann (bzw. muß) das öffentliche Leistungsangebot erhöht werden. Die Verwirklichung dieses Grundsatzes in anderer Form ist auch möglich, nämlich indem "die zum Wehrdienst Herangezogenen um so viel besser gestellt werden und die nicht zum Wehrdienst Herangezogenen um so viel belastet werden, daß beide Personengruppen gleichgestellt werden, so daß es für jeden gleichgültig ist, ob er eingezogen wird oder nicht"¹⁾.

Die schwache nutzentheoretische Fundierung bzw. die mangelnde Praktikabilität der Opferkonzepte²⁾ ist an diesem Vorschlag kritisch zu beurteilen. Allerdings erscheint die weite Abgrenzung des Kreises der mit einer Ausgleichsabgabe zu belastenden bemerkenswert und im Zusammenhang mit der Alternative einer aus dem allgemeinen Steueraufkommen finanzierten Begünstigung der Dienstleistenden³⁾ konsequent.

Es bleibt schließlich festzustellen, daß keiner der im Rahmen des Rechtfertigungsansatzes "umfassender Lastenausgleich" entwickelten Begründungszusammenhänge einen

1) Wilhelm KRELLE: Gerechte Lastenverteilung ..., a.a.O., S. 353.

2) Vgl. Dieter BIRK: Das Leistungsfähigkeitsprinzip als Maßstab der Steuernormen. Ein Beitrag zu den Grundfragen des Verhältnisses Steuerrecht und Verfassungsrecht, Köln 1983, S. 39 - 42; insbesondere auch Konrad LITTMANN: Ein Valet dem Leistungsfähigkeitsprinzip, in: Theorie und Praxis des finanzpolitischen Interventionismus, hrsg. von Heinz HALLER u.a., Tübingen 1970, S. 113 - 134, hier S. 116 - 124; sowie Kurt SCHMIDT: Grundprobleme der Besteuerung, in: Handbuch der Finanzwissenschaft, hrsg. von Fritz NEUMARK, Bd. II, 3. Aufl., Tübingen 1980, S. 119 - 171, hier S. 141 - 151.

3) Auf diese Möglichkeit weist Wilhelm KRELLE in den Vorbemerkungen zu seinem Modell ausdrücklich hin (Wilhelm KRELLE: Gerechte Lastenverteilung ..., a.a.O., S. 352 f.).

konkreten Maßstab zur Ermittlung bzw. Bewertung der immateriellen Last der Dienstleistung bereitstellen kann. Dieser Ansatz leidet damit letztlich erheblich an "Indikatorschwäche", was einer der Hauptkritikpunkte¹⁾ der Gegner jedweder lastenausgleichsmotivierten Wehrsteuer und der Kritikpunkt der Vertreter eines sich lediglich auf die wirtschaftlichen Komponenten beschränkenden Lastenausgleichs ist.

c. Wirtschaftlicher Lastenausgleich

Hinsichtlich der Forderung nach einem Verzicht auf den Ausgleich der immateriellen Lasten sind zwei verschiedene Begründungen zu unterscheiden. Für eine davon steht eine Arbeit von Friedrich J. NEUMANN, in der sich dieser kritisch mit den Gegnern einer Wehrsteuer auseinandersetzt, welche die Ehre, den Wehrdienst geleistet zu haben (mithin also immaterielle Vorteile) in den Vordergrund stellen²⁾. Er stellt diese immateriellen Vorteile den immateriellen Nachteilen gegenüber³⁾ und wendet sich ohne nähere Begründung der Notwendigkeit des Ausgleichs der "sehr umfangreichen und besonders drückenden wirtschaftlichen"⁴⁾ Lasten zu.

1) Weitere Kritik bezeichnet die Lastenausgleichsteuer als eine "Flicksteuer, während die Ersatzsteuer sich als organisches Glied den Staatsleistungen einfügt" (C.A. SCHMIDT, a.a.O., S. 562); einige Autoren glauben, daß die "Ehre" und andere Vorteile die Nachteile des Wehrdienstes überkompensieren (vgl. z.B. Heinrich von TREITSCHKE: a.a.O., S. 641).

2) Siehe Fn. 1.

3) Vgl. Friedrich J. NEUMANN: a.a.O., S. 174; er suggeriert eine Gleichwertigkeit der immateriellen Vor- und Nachteile.

4) Friedrich J. NEUMANN: a.a.O., S. 170.

Demgegenüber verzichtet Otto von HARLING auf eine derartige Suggestion der Irrelevanz des Ausgleichs der nichtwirtschaftlichen Nachteile, indem er die Auffassung vertritt, daß es nicht die Aufgabe (hier speziell:) der Wehrsteuer sein könne, die "unvergleichbaren" immateriellen Opfer des Wehrdienstes auszugleichen, sondern sie solle lediglich einen Ausgleich der wirtschaftlichen Opfer bewirken¹⁾.

Letzterer Begründung schließt sich auch Dietrich BIHR an: "Wegen der Vielfalt nichtquantifizierbarer Dienstleistungsoffer ist ein umfassender Ausgleich nicht möglich. Es entspricht sachlichen Erfordernissen, wenn daher auf die Faktoren abgehoben wird, die einem Ausgleich zugänglich sind"²⁾. Wie es um die "Zugänglichkeit" der wirtschaftlichen Vor- bzw. Nachteile bestellt ist, wird im Laufe dieser Untersuchung noch behandelt werden.

Wenn nunmehr im folgenden der wirtschaftliche Lastenausgleich zum Untersuchungsobjekt wird, so kann dies - wie aus den eben vorgestellten Begründungsversuchen deutlich wird - nicht auf der Grundlage einer zwingenden Beweisführung für dessen Richtigkeit bzw. Notwendigkeit erfolgen. Vielmehr sind Erfassungs- und Bewertungsprobleme ausschlaggebend; Erfassungs- und - in anderer Qualität³⁾ - auch Bewertungsprobleme treten aber auch im Fall der materiellen Opfer auf

1) Vgl. Otto von HARLING: Eine Wehrsteuer für Deutschland, Berlin 1910, S. 12; ähnlich auch Hans FERSCH: Die Wehrsteuer (Eine vergleichende Studie), in: Finanz-Archiv, Jg. 28, 1911, S. 167 - 210, hier S. 206.

2) Dietrich BIHR: a.a.O., S. 127.

3) Insbesondere die Einkommensrelevanz von Humankapitalinvestitionen und -desinvestitionen.

(wie dies z.B. schon Wilhelm LESIGANG erkennt¹⁾), diese werden an anderer Stelle zu behandeln sein. Weiterhin stützt sich diese Vorgehensweise auf die aus der Sicht der Dienstleistenden herausragende Bedeutung der wirtschaftlichen Nachteile²⁾ sowie die sehr breite Akzeptanz der Forderung nach einem wirtschaftlichen Lastenausgleich unter den "neuzeitlichen" Befürwortern einer finanzpolitischen Lösung des Wehrgerechtigkeitsproblems³⁾.

(1) Ausgleichsabgabe der Nichtdienstleistenden

So einheitlich sich in der deutschen Wehrgerechtigkeitsdiskussion die Forderung nach einer "Abschöpfung" der wirtschaftlichen Vorteile der Nichtdienstleistenden durchgesetzt hat, so wenig läßt sich Einigkeit darüber feststellen, wer letztlich im einzelnen dem Kreis der Nichtdienstleistenden und damit der Ausgleichsabgabepflichtigen zuzurechnen ist.

Während die meisten Autoren den Personenkreis der Abgabepflichtigen sehr restriktiv eingrenzen, gehen andere sogar so weit, daß alle - sowohl männliche

-
- 1) Vgl. Wilhelm LESIGANG: a.a.O., S. 313 - 325.
Für eine neuere Auseinandersetzung mit diesem Problem vgl. Günter NEUBAUER: Wehrgerechtigkeit als Teilproblem einer gerechten Steuerpolitik, in: Finanzarchiv, N.F., Bd. 42, 1984, S. 107 - 125, hier S. 120 - 122.
 - 2) Vgl. die bereits (S. 37) zitierte Befragung bei Rudolf WARNKE und Helmut MOSMANN: a.a.O., S. 47; sowie BUNDESMINISTER DER VERTEIDIGUNG: Weißbuch 1969 zur Verteidigungspolitik der Bundesregierung, S. 51.
 - 3) Vgl. neben den einschlägigen Empfehlungen der WEHR-STRUKTUR-KOMMISSION der Bundesregierung: Die Wehrstruktur ..., a.a.O., insbesondere auch die Arbeiten von Dietrich BIHR: a.a.O., spez. S. 126 - 128, Hans EDINGER: a.a.O., sowie Günter NEUBAUER: a.a.O.

als auch weibliche - Wirtschaftssubjekte, die der Naturalsteuer Wehrdienst nicht unterworfen sind, prinzipiell¹⁾ dem Kreis der Ausgleichsabgabepflichtigen zuzurechnen sind. Die Frage, welche Abgrenzung letztlich als "gerecht" zu bezeichnen ist, kann und soll in dieser Arbeit nicht abschließend gewürdigt werden. Hier soll nur beispielhaft aufgeführt werden, daß wohl gegen jegliche "enge" Abgrenzung durchaus plausible, wenn nicht gar überzeugende Argumente vorgebracht werden können.

Daß es gerecht sei, lediglich taugliche Männer kompensatorisch zu belasten, begründet Georg LOESER mit folgender Argumentation²⁾:

- Die prinzipiell ausschließliche Belastung männlicher Staatsbürger durch Wehrdienst oder Ausgleichsabgabe sei wegen der privatrechtlichen und politischen Sonderrechte, die diese genießen, vollkommen gerechtfertigt.
- Die somit zunächst gerechtfertigte Forderung nach der Wehrdienstleistung oder Zahlungspflicht aller Männer sei analog zum Leistungsfähigkeitsprinzip aus der Steuergerechtigkeitsdiskussion zu modifizieren bzw. einzuschränken: Maßstab der Leistungs-

1) Jedenfalls soweit ihnen durch den Wehrdienst Einkommensnachteile entstanden wären. Ausdrücklich für eine Einbeziehung der "im Berufsleben stehenden weiblichen Personen" spricht sich Joachim BEUTEL (Wehrdienst und Wehrgerechtigkeit, in: Europäische Wehrkunde, 27. Jg., 1978, S. 24 - 28, hier S. 28) aus.

2) Vgl. Georg LOESER: a.a.O., S. 58 - 60; an anderer Stelle räumt dieser Autor aber ein, daß derartige Einwände in erster Linie gegenüber den "staatsphilosophischen" Rechtfertigungslehren stichhaltig sind (S. 62). Wie aber die unmittelbar folgende Darstellung der Abgrenzungsversuche "neueren Datums" zeigt, spielen derartige - ggf. modifizierte - Argumente auch heute eine Rolle.

fähigkeit ist im Fall der Wehrpflicht die Gesundheit bzw. der Tauglichkeitsgrad des Wehrpflichtigen.

Eine Ausgrenzung der "Untauglichen" kann aber durchaus als ungerecht angesehen werden, da diese nur in den seltensten Fällen in ihrer Erwerbsfähigkeit eingeschränkt sind¹⁾. Selbst wenn dem so wäre, ließen sich wiederum weitere Gegenargumente finden²⁾. Die angeführte Rechtfertigung einer Ausgrenzung der Frauen dürfte heute nicht mehr überzeugen³⁾.

Ein recht restriktives und (zumindest) auf den ersten Blick überzeugendes Abgrenzungskriterium wählt Hans EDINGER mit der Forderung, daß für die Abgabepflichtigen "die Voraussetzungen für eine Ableistung der

1) Vgl. Dietrich BIHR: a.a.O., S. 73.

- 2) Die Gegenüberstellung bzw. argumentative Verknüpfung von Wehrdienstfähigkeit und Erwerbsfähigkeit wird dubios, wenn man berücksichtigt, daß die Erwerbsfähigkeit nicht nur durch körperliche Eigenschaften, sondern auch durch Faktoren wie Intelligenz und soziale Herkunft bestimmt wird. Sollten daher entsprechend Benachteiligte keinen Wehrdienst leisten müssen, bzw. deren wirtschaftlichen Auswirkungen unterworfen werden? Sie unterlägen ohnehin mit geringerer Erwerbsfähigkeit, falls daraus tatsächlich geringere Erwerbseinkommen resultierten, einer geringeren (impliziten) Einkommensbelastung durch den Wehrdienst.
- 3) Dies auch, sofern man immer noch abzubauenende Benachteiligungen der Frau in vielen Lebensbereichen identifizieren kann. Mit dem Hinweis auf den Vorteil der Frauen, keinen Wehrdienst leisten zu müssen, könnten andererseits diese und sogar auch neue Benachteiligungen gerechtfertigt werden. (Ginge man darauf ein, würde sich zumindest ein unüberwindliches Meßproblem stellen.) Auch das Argument, Frauen seien für den Wehrdienst nicht genügend leistungsfähig, ist heute kaum noch haltbar; Günter NEUBAUER (a.a.O., S. 116) läßt letztlich nur noch "sozialethische" Einwände gelten.

Dienstpflicht in gleicher Weise erfüllt"¹⁾ sein müssen, wie für die Dienstleistenden; letztlich ausschlaggebend ist, daß diejenigen Wirtschaftssubjekte, "die von Gesetzes wegen nicht zu dienen brauchen"²⁾, auch nicht zu einer Abgabe verpflichtet werden können. Dieser Standpunkt bezieht sich also auf die jeweils geltende Rechtslage und kritisiert lediglich die unvollständige Heranziehung der "verfügbaren" Wehrpflichtigen; die Frage nach der Gerechtigkeit dieser Rechtslage wird hier nicht gestellt³⁾.

Diese Problematik versucht Günter NEUBAUER zu lösen, indem er "die Grundsätze einer gerechten Steuerpolitik auf die Naturalabgabe 'Wehrdienst'"⁴⁾ überträgt. Er bezieht sich hierbei auf "die in der Steuerlehre entwickelten Gerechtigkeitspostulate"⁵⁾, nämlich die der

- Allgemeinheit,
- Gleichmäßigkeit und
- Verhältnismäßigkeit.

Gemäß seiner Interpretation gebietet der Grundsatz der Allgemeinheit im Fall der allgemeinen Wehrpflicht "eine ausnahmslose Heranziehung aller wehrpflichtigen Personen zum Wehrdienst"⁶⁾. Die Tatsache, daß es

1) Hans EDINGER: a.a.O., S. 43.

2) Ebenda, S. 44 (Hervorhebung im Original).

3) Die Rechtslage ist insbesondere für den Bereich der "administrativen Wehrdienstausnahmen" keineswegs eindeutig; vgl. Paul Michael SEIFERT: a.a.O., S. 56 - 66.

4) Günter NEUBAUER: a.a.O., S. 111.

5) Ebenda, S. 111.

6) Ebenda, S. 112.

Personen gibt, die nach dem Grundgesetz nicht der Wehrpflicht unterworfen sind, stellt nun keinen Verstoß gegen diese Interpretation des Allgemeingrundsatzes dar. Gleichwohl spricht Günter NEUBAUER auch von einer "Einschränkung" oder "Eingengung" dieses Grundsatzes schon durch das Grundgesetz¹⁾. Diese Differenzierung bzw. Inkonzistenz wird alternative Schlußfolgerungen implizieren.

Der Grundsatz der Gleichmäßigkeit, übertragen auf die allgemeine Wehrpflicht, betrifft diese in zwei Ausprägungen, nämlich

- mit der Forderung "daß alle Wehrpflichtigen, die eine gleiche Dienstfähigkeit besitzen, gleich zu belasten sind"²⁾;
- und der Tatsache, "daß bestimmte Gruppen unter finanziell sehr viel günstigeren Bedingungen ihrer Dienstpflicht Genüge tun können"³⁾.

Die erste Ausprägung spricht u.a. die Verteilung der immateriellen Lasten des Wehrdienstes an; diese Problematik ist bereits an anderer Stelle ausgeklammert worden; die Dauer der jeweiligen Dienstleistung ist aber im Zusammenhang des wirtschaftlichen Lastenausgleichs relevant. Die zweite Ausprägung weist auf eine Erweiterung (innerhalb des Kreises der Dienstleistenden) und/oder Präzisierung (für die Nichtleistenden) des Wehrgerechtigkeitsproblems hin; die

1) Ebenda, S. 113.

2) Ebenda, S. 114; diese Forderung folgt Art. 12 Abs. 2 GG, der nur eine "für alle gleiche Dienstleistungspflicht" zuläßt.

3) Ebenda, S. 115. In diesem Zusammenhang forderte bereits Wilhelm LESIGANG (a.a.O., S. 323 f.) eine Ausgleichsabgabe der entsprechend Bevorzugten.

Tatsache, daß eine gleiche zeitliche Belastung sowie gleiche "finanzielle Bedingungen" dennoch unterschiedlich hohe Einkommenseinbußen zur Folge haben können, wird unter der NEUBAUERSchen Interpretation des Gleichmäßigkeitsgrundsatzes nicht thematisiert. Diesen Problemaspekt behandelt er im Kontext des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

Dort ist zunächst das "Leistungsfähigkeitsprinzip in einer sehr ursprünglichen Form"¹⁾ angesprochen, nämlich bezogen auf die körperliche und geistige Dienstfähigkeit. Wie beim Gleichmäßigkeitsgrundsatz sind auch hier die aus dieser Dienstfähigkeit resultierenden immateriellen Lasten aus der Betrachtung auszuschließen²⁾.

Weiterhin spricht Günter NEUBAUER im Zusammenhang mit dem Leistungsfähigkeitsgrundsatz die Tatsache an, daß "gleich hohe Naturalabgaben ... zu unterschiedlichen Einkommenseinbußen der Leistungspflichtigen"³⁾ führen. Diese Unterschiedlichkeit der Einkommenseinbußen⁴⁾ qualifiziert er aber nicht als Verletzung eines Gerechtigkeitsgrundsatzes⁵⁾. Vielmehr soll eine

1) Günter NEUBAUER: a.a.O., S. 115.

2) Keineswegs dürfte aber aus der Praxis, wie in der Bundesrepublik Deutschland die körperliche und geistige Dienstfähigkeit der Dienstpflichtigen ausgeschöpft wird, zwingend mit Günter NEUBAUER übereinzustimmen sein, daß man hierbei "nicht zugleich von einem 'Opfer' (der Dienenden, K.B.) sprechen kann" (ebenda, S. 116); von einem Opfer spricht er dagegen eindeutig im Kontext der Einkommenseinbußen (vgl. ebenda, S. 116).

3) Günter NEUBAUER: a.a.O., S. 116.

4) Die "finanziellen Bedingungen" während der Dienstleistung sind hier offensichtlich nicht angesprochen.

5) Vgl. Günter NEUBAUER: a.a.O., S. 118, dort Tab. 1.

Sondersteuer den Nichtdienstleistenden "die finanziellen Vorteile wegnehmen, die Nichtdienende gegenüber Dienenden erreichen"¹⁾; "eine wegfallende Belastung via Naturalsteuer 'Wehrpflicht' (könne man, K.B.) durch höhere Geldsteuern quasi überadjustieren"²⁾. Er wendet damit den NEUMARKschen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, der "zwar nach Möglichkeit für jede Einzelsteuer gelten sollte, faktisch aber in erster Linie unter dem Gesichtswinkel des Gesamtsteuersystems betrachtet werden muß"³⁾, auf die Einkommenswirkungen der Wehrpflicht an⁴⁾.

Es gelingt ihm aber nicht, überzeugend darzulegen, wie eine eindeutige Abgrenzung des abgabepflichtigen Personenkreises vorzunehmen sei:

- Einmal spricht er vom Gebot der allgemeinen Wehrpflicht, "daß alle Dienstfähigen ... gleichmäßig"⁵⁾ zum Dienst heranzuziehen sind - danach wären nur die "Tauglichfreien" zu besteuern.
- Dann läge dem Ausgleich "das Ziel zugrunde, von allen Personen, die im Prinzip der Wehrpflicht unterworfen sind, aus verschiedenen Gründen aber nicht dienen"⁶⁾, eine Abgabe zu erheben.

1) Günter NEUBAUER: a.a.O., S. 119.

2) Ebenda, S. 120.

3) Fritz NEUMARK: Grundsätze einer gerechten und ökonomisch rationalen Steuerpolitik, Tübingen 1970, S. 130 (Hervorhebungen im Original).

4) Dem durchaus entsprechend argumentierte schon Friedrich J. NEUMANN (a.a.O., S. 171): "Wie es thöricht ist, eine einzelne Steuer unter dem Gesichtspunkte zu verwerfen oder zu billigen, dass sie dem Grundsatz gerechter Lastenverteilung entspricht, ... so steht es auch mit dem Verhältnis der Steuerlast zu anderen öffentlichen Lasten" (Hervorhebung im Original).

5) Günter NEUBAUER: a.a.O., S. 118 f.

6) Ebenda, S. 119.

- Schließlich hält er sich mit der Bemerkung "Der Belastung kann jeder ausnahmslos unterworfen werden"¹⁾ im Widerspruch zu den vorherigen Aussagen, um endlich zu behaupten, daß eine aus dem allgemeinen Steueraufkommen finanzierte ausgleichende Begünstigung der Dienstleistenden das Problem der Wehrungsrechtigkeit nicht beseitige, weil es "alle Staatsbürger, nicht nur dienstpflichtige Nichtgediente"²⁾ belaste.

Hier ist nunmehr die Frage angebracht, wie anders eine Verletzung des Postulats der Allgemeinheit "überzukompensieren" sei als durch höhere Geldsteuern eben der Allgemeinheit. Günter NEUBAUERs Rekurs auf die NEUMARKschen Gerechtigkeitspostulate kann daher durchaus eine Belastung aller Wirtschaftssubjekte (nach ihrer Leistungsfähigkeit) nahelegen.

Abschließend bleibt noch zu bemerken, daß die ungleichmäßige Belastung der Dienstleistenden - gleichwohl von Günter NEUBAUER als Verletzung des Gleichmäßigkeitspostulats thematisiert - wie in allen vorherigen Begründungen einer "Wehrsteuer" auch in diesem Ausgleichsabgabekonzept letztlich doch nicht berücksichtigt wird.

(2) Begünstigung der Dienstleistenden

Die Forderung nach einer ausgleichenden Begünstigung der Dienstleistenden ist nicht annähernd so häufig vertreten und bei weitem nicht so umfassend diskutiert worden wie die Forderung nach der Erhebung einer Abgabe

1) Ebenda, S. 124.

2) Ebenda, S. 125.

der Nichtdienstleistenden. Dies ist angesichts der Tatsachen, daß

- die "staatsphilosophische" Forderung nach "Pflichtengleichheit" in der Ausprägung, daß der Staat das Recht habe, eine vom Bürger nicht erbrachte Dienstleistung subsidiär als Geldleistung abzufordern, kaum¹⁾ umkehrbar ist sowie
- die fiskalische Motivation der Erschließung einer neuen Einnahmequelle (oder "Schonung" der Finanzen) oft zumindest unterschwellig eine Rolle spielte²⁾,

durchaus nicht verwunderlich. Allerdings sind schon recht frühzeitig im Zusammenhang mit den Begründungsversuchen einer Abgabe der Nichtdienstleistenden Anregungen geäußert worden, die materielle Situation der Dienstleistenden mit Hilfe der neu gewonnenen bzw. zu gewinnenden Finanzmittel zu verbessern. Zudem sind historische Beispiele zu finden³⁾. Im theoretischen Schrifttum war es zuerst Karl KNIES, der eine gewisse "Entschädigung" der Dienstleistenden forderte, wie diese aber zu bemessen sei, ließ er im unklaren⁴⁾. Auch Gustav COHN bezog die Möglichkeit von Begünstigungen der Dienstleistenden in seine Überlegungen mit ein⁵⁾.

Auch soweit sich die Vertreter des Lastenausgleichsgedankens mit der Frage nach der Verwendung des Aufkommens einer Ausgleichsabgabe auseinandergesetzt haben,

1) Eine Ausnahme stellen die im Rahmen einer "ständischen Arbeitsteilung" gewährten Steuerbefreiungen dar (siehe S. 5 und 29).

2) Vgl. Adolph WAGNER: a.a.O., S. 453.

3) Z.B. schon bei den Karolingern; siehe auch S. 4.

4) Vgl. Karl KNIES: a.a.O.

5) Vgl. Gustav COHN: a.a.O., S. 681 f.

ist regelmäßig eine Verbesserung der materiellen Situation der Dienstleistenden vorgeschlagen oder sogar dringend gefordert worden¹⁾. Im vergangenen Jahrhundert zielten diese Bestrebungen vornehmlich auf eine Verbesserung der Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung; in jüngerer Zeit wird regelmäßig auf die Möglichkeit einer Erhöhung von Wehrsold und Entlassungsgeld aber auch die Finanzierung von Steuererleichterungen für die Dienstleistenden hingewiesen²⁾.

Maßnahmen, die die materielle Situation der Dienstleistenden verbessern und in gleicher Höhe allen Dienstleistenden zugute kommen sollen, sind allerdings nur in Verbindung mit einer (dann entsprechend reduzierten) Ausgleichsabgabe der Nichtdienstleistenden geeignet, einen vollen materiellen Lastenausgleich herbeizuführen. Daher werden die im Zusammenhang mit der Begünstigung der Dienstleistenden in der Öffentlichkeit am häufigsten vorgeschlagenen, nicht am individuellen Einkommensverlust orientierten Leistungsverbesserungen als isolierte Maßnahmen nicht weiter berücksichtigt; mit Peter Richard MUNZ können derartige Maßnahmen, "mit monetärem Mehraufwand die Stimmung bei der Truppe zu besänftigen, ... (als, K.B.) Praxis des 'behenden Abspringens auf die nächst gelegene Nebensache'"³⁾ abgetan werden.

1) Vgl. Adolph WAGNER: a.a.O., S. 462; für eine neuere Stellungnahme vgl. z.B. Dietrich BIHR: a.a.O., S. 163.

2) Vgl. z.B. WEHRSTRUKTUR-KOMMISSION der Bundesregierung: Wehrgerechtigkeit ..., a.a.O., S. 54 f.
Entsprechende Anregungen aus den 60er Jahren sind aufgeführt bei Frank ZILLICH: a.a.O., S. 172 - 175.

3) Peter Richard MUNZ: a.a.O., S. 40.

Die Begründung einer "eigenständigen" - d.h. nicht über eine Ausgleichsabgabe finanzierten - Begünstigung der Dienstleistenden kann aus Wilhelm KRELLEs Votum für Freiwilligenstreitkräfte abgeleitet werden: Die Personalkosten (der Streitkräfte, K.B.) sind das Opfer, das die Gesamtheit zu erbringen hat ... was recht und billig ist"¹⁾. Auch äußerte bereits Wilhelm LESIGANG Bedenken gegen eine Ausgleichsabgabe, die den Nichtdienstleistenden auch in extremen Fällen den gleichen wirtschaftlichen Schaden zufüge wie die Dienstleistung den Dienstleistenden: "der Staat müsste die Betroffenen direkt entschädigen - so weit dies eben möglich ist"²⁾.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund schlug im Jahre 1971 vor, die Einkommensverluste der Dienstleistenden durch "eine Bezahlung ..., die dem Einkommen derjenigen entspricht, die einer Dienstpflicht nicht nachzukommen

1) Wilhelm KRELLE: Volkswirtschaftliche Kosten und Belastung des Bundeshaushalts durch Freiwilligenstreitkräfte, in: WEHRSTRUKTUR-KOMMISSION der Bundesregierung: Die Wehrstruktur in der Bundesrepublik Deutschland. Analyse und Optionen, Bonn 1972/1973, S. 357 - 360, hier S. 358. An gleicher Stelle führt er aus, daß "diese Opfer ... jetzt zum Teil den Wehrpflichtigen ..., zum Teil den Längerdienenden auferlegt werden. Ähnliche Auffassungen sind auch in der US-amerikanischen Wehrgerechtigkeitsdiskussion - die im Rahmen der Frage "Wehrpflicht versus Freiwilligenarmee" geführt wurde - vertreten worden; die im Kontext einer Begünstigung der Dienstleistenden dezidierteste Auffassung bezüglich der impliziten Einkommensteuer durch den Wehrdienst vertrat George H. HILDEBRAND: "On equity grounds this tax ought to be borne by the civilian community" (Diskussionsbeitrag zum Thema "Military Manpower Procurement", in: The American Economic Review, Vol. LVII, 1967, Papers and Proceedings, S. 63 - 66, hier S. 65).

2) Wilhelm LESIGANG: a.a.O., S. 300.

brauchen"¹⁾, auszugleichen. Ebenso gibt es neuere Stellungnahmen von Politikern, die einen Ausgleich bei den Dienstleistenden nicht als Ergänzung, sondern vielmehr als Alternative zur Ausgleichsabgabe betrachten²⁾. Durchaus bemerkenswert ist die Tatsache, daß erst Günter NEUBAUER ausdrücklich darauf hinweist, daß zwischen diesen Alternativen - sofern das Ausgleichsabgabekonzept eine "enge" Abgrenzung des zu belastenden Personenkreises beinhaltet - eine erhebliche Diskrepanz zwischen den jeweils zugrundeliegenden Gerechtigkeitsauffassungen besteht³⁾.

Abschließend soll noch der Versuch unternommen werden, die im vorangegangenen Abschnitt skizzierten Überlegungen Günter NEUBAUERS revidiert zu interpretieren.

Die Praxis der Wehrpflicht in der Bundesrepublik Deutschland verstößt gegen die Prinzipien der Allgemeinheit und der Gleichmäßigkeit der Belastung. Dies geschieht z.B. aus Zweckmäßigkeitserwägungen und aufgrund "ethisch-kultureller" Motive. In ähnlicher Weise können Verstöße

1) DEUTSCHER GEWERKSCHAFTSBUND (BUNDESVORSTAND): a.a.O., S. 207. Der in diesem Zusammenhang geäußerte "Praktikabilitätsvorschlag", dies nach Maßgabe des Bundesbesoldungsgesetzes durchzuführen, wird dem individuellen Einkommensverlust allenfalls zufällig gerecht.

2) Vgl. Heiner GEISLER: Wehrgerechtigkeit wird in dieser Legislaturperiode endgültig gelöst, in: Pressedienst des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit, Nr. 151, v. 14.12.1982, S. 3; sowie z.B. o.V.: Geißler bringt Wehrsteuer erneut ins Gespräch, in: Handelsblatt, Nr. 249, v. 18.12.1983, S. 4. Verteidigungsminister Manfred WÖRNER wäre "theoretisch betrachtet die Entlastung der Dienenden lieber" (zitiert nach Rüdiger MONIAC: a.a.O., S. 3).

3) Günter NEUBAUER (a.a.O., S. 125) spricht der Alternative "Begünstigung" allenfalls die Möglichkeit einer Entschärfung des Wehrgerechtigkeitsproblems zu.

gegen ein "Leistungsfähigkeitsprinzip in ursprünglicher Form" begründet werden, auf die in dieser Arbeit nicht mehr einzugehen ist. Ausschlaggebend für eine gerechte Verteilung auch und gerade der finanziellen Lasten ist die Beachtung des (erweiterten) Leistungsfähigkeits- bzw. Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, denn "Allgemeinheit" und "Gleichmäßigkeit" sind lediglich Teilaspekte des (übergeordneten) Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes¹⁾, der "zwar nach Möglichkeit für jede Einzelsteuer gelten sollte, faktisch aber in erster Linie unter dem Gesichtswinkel des Gesamtsteuersystems betrachtet werden muß"²⁾. Hiernach dürfte eine "Überadjustierung" der (aus Zweckmäßigkeits- oder anderen Erwägungen "gewollten") Verstöße gegen die "untergeordneten" Gerechtigkeitsprinzipien durch eine Begünstigung der Dienstleistenden ebenso gut begründbar sein wie eine "Überadjustierung" der im Nichtdienstleistungsfall ersparten Belastung durch höhere Geldsteuern. Dies umso mehr, weil die finanzielle Belastung durch die Dienstleistung lediglich eine Nebenwirkung (nicht einmal Nebenziel) des Ziels der staatlichen Ressourcenbeschaffung ist.

Prima vista kann angenommen werden, daß der Ansatz, Wehrungsgerechtigkeit durch eine Entschädigung der Dienstleistenden zu kompensieren, eher mit einer Ausgleichsabgabe aller nichtdienstleistenden Wirtschaftssubjekte kompatibel ist als mit einer Ausgleichsabgabe nur der männlichen Staatsbürger oder gar nur der "Tauglichfreien". Gleichwohl unterscheiden sich alle diese Ansätze in ihren Verteilungswirkungen, hierauf wird an anderer Stelle (III.C.2) noch näher einzugehen sein.

1) Vgl. Norbert ANDEL: Finanzwissenschaft, Tübingen 1983, S. 300 sowie Woldemar KOCH: Eine neue Deutung der Steuergrundsätze, in: Finanzarchiv, N.F., Bd. 25, 1966, S. 316 - 321, hier S. 319.

2) Fritz NEUMARK: Grundsätze ..., a.a.O., S. 130 (Hervorhebungen im Original).

C. Fazit

Auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen zur Wehrpflicht in der Bundesrepublik Deutschland sowie der Praxis der Inanspruchnahme der Wirtschaftssubjekte im Rahmen der Wehrpflicht wurde die Existenz eines Wehrgerechtigkeitsproblems aufgezeigt. Anschließend wurde die Entwicklungslinie der deutschen Wehrgerechtigkeitsdiskussion nachvollzogen.

Als Ergebnis - im Sinne einer aktuell "herrschenden Meinung" der deutschen Wehrgerechtigkeitsdiskussion kann die Forderung nach einem Ausgleich der wirtschaftlichen Lasten der Dienstleistung identifiziert werden. Das Wehrgerechtigkeitsproblem ist damit auf das Problem einer nicht allgemeinen impliziten Einkommensteuer, welche die Dienstleistenden in durchaus unterschiedlicher Höhe belastet, "reduziert". Damit ist allerdings keineswegs eindeutig festgelegt, inwiefern diese "Steuer" als ungerecht anzusehen ist, das heißt, insbesondere zwischen welchen Wirtschaftssubjekten und - zum Teil mit dieser Frage verknüpft - in welcher Form ein Ausgleich der wirtschaftlichen Lasten erfolgen soll. Wie gezeigt wurde, geschieht dies in durchaus kontroverser bzw. - sofern alternative Vorschläge von ein und derselben "Seite" stammen - sogar widersprüchlicher Weise.

Bis auf die Gegenüberstellung der wesentlichen Auffassungen bezüglich eines "gerechten" Lastenausgleichs und insbesondere die zu Günter NEUBAUERS Auslegung kontroverse Interpretation der NEUMARKschen Formulierung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (verstanden als Forderung nach einer "Überadjustierung"

der Verletzungen der Allgemeinheits- und Gleichheitspostulate) sollte in diesem Teil der Arbeit die Frage nach der Gerechtigkeit verschiedener Lastenausgleichskonzepte nicht weiter vorangetrieben werden. Im Interesse einer sachlichen Beurteilung der im Rahmen der Forderung nach einem wirtschaftlichen Lastenausgleich weiterhin bestehenden unterschiedlichen Gerechtigkeitsauffassungen werden diese aber im Zusammenhang mit der Untersuchung der Frage nach einer konzeptionell adäquaten Praktikabilität der alternativen Lastenausgleichsmodelle in Teil III.C.2 anhand deren Verteilungswirkungen bzw. (impliziten) Verteilungsintentionen transparent gemacht.

TEIL II: DIE WIRTSCHAFTLICHE BELASTUNG DER DIENSTLEISTENDEN

In der vorangegangenen Darstellung der Rechtfertigungsansätze eines individuellen wirtschaftlichen Lastenausgleichs wurde die wirtschaftliche Belastung der Dienstleistenden bzw. der wirtschaftliche Vorteil der Nichtdienstleistenden (weitgehend unreflektiert und pauschal) als grundsätzlich ermittel- bzw. meßbar vorausgesetzt. Will man allein auf einer derartigen "Grundlage" bereits Erkenntnisse hinsichtlich der Anforderungen an eine zielkonforme praktische Ausgestaltung der alternativen Lastenausgleichskonzeptionen gewinnen¹⁾, kann dies zu erheblichen Inkonsistenzen führen²⁾.

Im folgenden soll daher die wirtschaftliche Belastung der Dienstleistenden einer differenzierten Analyse unterworfen werden, um eine Grundlage zur konzeptionell adäquaten Konkretisierung und zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit der aufgezeigten möglichen Kompensationskonzepte im Hinblick auf deren vorgegebene Zielsetzung - nämlich einen weitgehenden Ausgleich der durch die Dienstleistung bzw. Nichtdienstleistung entstehenden wirtschaftlichen Nachteile bzw. Vorteile - bereitzustellen.

1) Beispiele hierfür sind die eher vagen Vorschläge bei Dietrich BIHR (a.a.O., S. 156 - 163) sowie Hans EDINGER (a.a.O., S. 42 - 55); diese Arbeiten basieren insbesondere auf einer Auseinandersetzung mit den einschlägigen Passagen des zweiten Gutachtens der WEHRSTRUKTUR-KOMMISSION der Bundesregierung (Die Wehrstruktur ..., a.a.O.) sowie auf Anlehnungen an historische Beispiele (siehe hierzu oben S. 3 - 5).

2) Siehe Teil III.B.

A. Institutionelle Determinanten

1. Die zeitliche Belastung unter dem Gesichtspunkt möglicher Einkommensausfälle

Der Wehrdienst besteht aus einem 15-monatigen Grundwehrdienst, der regelmäßig zusammenhängend zu leisten ist, gegebenenfalls der Verfügungsbereitschaft und den Wehrübungen; anerkannte Kriegsdienstverweigerer leisten einen (regelmäßig zusammenhängenden) 20-monatigen Zivildienst.

Vor dem Antritt des Grundwehrdienstes bzw. Zivildienstes steht die Erfassung, die Musterung und gegebenenfalls eine Eignungsprüfung. Musterung und Eignungsprüfung - in wenigen Fällen auch die Erfassung - erfordern die persönliche Vorstellung des Wehrpflichtigen. Für die ausfallende Arbeitszeit muß der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt weitergewähren (§ 14 Abs. 1 ArbplSchG), ansonsten sind dem Wehrpflichtigen der Verdienstausschlag und "notwendige Auslagen" (Reisekosten) vom Bund oder dem jeweiligen Land¹⁾ zu erstatten (§ 15 Abs. 5; § 19 Abs. 8; § 20a i.V.m. § 19 Abs. 8 WPflG). Erfassung, Musterung und Eignungsprüfung werden im folgenden nicht mehr thematisiert - eine speziell daraus resultierende wirtschaftliche Belastung der Dienstleistenden ist kaum auszumachen und zu vernachlässigen.

Während des Grundwehrdienstes bzw. Zivildienstes leistet der Wehrpflichtige einen Dienst von wöchentlich regelmäßig mehr als 40 Stunden, die Wochenenden sind meist dienstfrei. Der Erholungsurlaub umfaßt 2 Tage für jeden vollen Monat der Dienstleistung (§ 5 SUV

1) Für die Erfassung sind die Bundesländer zuständig.

i.V.m. § 5 EUrlV); zu bestimmten Anlässen kann Sonderurlaub gewährt werden. Die zeitliche Inanspruchnahme des Wehrpflichtigen während der Wehrübungen ist - was die wöchentliche Arbeitszeit betrifft - in vielen Fällen stärker als im Grundwehrdienst. Im Verlauf der Dienstzeit kann der Wehrpflichtige daher regelmäßig keiner zivilen Erwerbstätigkeit nachgehen, woraus gegenüber dem Nichtdienstleistenden Einkommensverluste resultieren. Darauf wird an anderer Stelle (Abschnitt B) noch näher einzugehen sein.

2. Versorgung und soziale Sicherung des Dienstleistenden

Während bzw. im Zusammenhang mit seiner Dienstleistung erleidet der Wehrpflichtige nicht nur Einkommensausfälle, sondern er erhält auch bestimmte "Vergünstigungen". Diese sind insofern berücksichtigenswert, als sie Geldleistungen darstellen oder den Charakter von Sachleistungen oder Rechten haben, die zumindest "auf Umwegen" einkommensrelevant sind. In diesem Zusammenhang zu nennen sind Sachleistungen, die der Dienstleistende im Zivilleben ohnehin benötigt hätte, deren Gewährung ihm also diesbezügliche Ausgaben erspart. Die dienstliche Nutzung z.B. von Arbeitsgerät ist in diesem Sinne keine relevante Vergünstigung. Eine eindeutige Abgrenzung ist aber in vielen Fällen praktisch nicht möglich¹⁾.

1) Zudem wirkt sich in diesem Zusammenhang das Problem der "Abtrennung" der immateriellen Lastkomponente aus; dies sowohl bei den einkommensrelevanten als auch -irrelevanten Bezügen bzw. Tätigkeiten.

a. Allgemeine Geldleistungen

Nach den Vorschriften des Wehrsoldgesetzes (bzw. § 35 des Zivildienstgesetzes in Verbindung mit dem Wehrsoldgesetz) hat jeder Dienstleistende Anspruch auf

- Wehrsold (§ 2 WSG),
- Entlassungsgeld (§ 9 WSG) und
- besondere Zuwendung ("Weihnachtsgeld"; § 7 WSG).

Der Wehrsold wird monatlich ausbezahlt und errechnet sich aus Tagessätzen (Tab. 4)¹⁾. Zusätzlich werden in Ausnahmefällen "Zulagen" bzw. erhöhte Wehrsoldzahlungen als Aufwandsentschädigung gewährt²⁾. Bei einer Wehrübung, die nicht länger als drei Tage dauert, wird statt des Wehrsolds ein "Dienstgeld" gezahlt, das im Fall einer Wochenendübung das fünffache, bei sonstigen Übungen täglich das doppelte der Wehrsoldtagessätze beträgt (§ 8 WSG).

Das Entlassungsgeld wird zur Beendigung des Grundwehrdienstes gezahlt. Es errechnet sich aus Monatssätzen zu jeweils 74 DM bzw. 84 DM³⁾ für jeden vollen Monat der Dienstleistung im Grundwehrdienst bzw. Zivildienst.

Die besondere Zuwendung in Höhe von 310 DM wird gewährt, wenn der Dienstleistende am 1. Dezember im Grundwehrdienstverhältnis steht⁴⁾, was bei 15- bzw. 20-monatiger Dienstzeit regelmäßig ein- oder zweimal der Fall ist.

-
- 1) Der Wehrsold kann gekürzt oder versagt werden, wenn bestimmte in § 1 Abs. 4 und § 2 Abs. 3 WSG aufgeführte Tatbestände vorliegen.
 - 2) Dient ein Wehrpflichtiger außerhalb des Währungsgebietes der Deutschen Mark, so erhält er dort doppelte Tagessätze (§ 2 Abs. 2 WSG). In bestimmten "Verwendungen" erhält der Wehrpflichtige ab dem siebten Monat nach Dienstantritt eine Solderhöhung um 1,80 DM pro Tag (vgl. Anlage zu § 2 Abs. 1 WSG).
 - 3) 84 DM für Wehrpflichtige, deren Familienangehörige allgemeine Leistungen nach § 5 USG erhalten haben.
 - 4) Diese Zuwendung wird nicht gewährt, wenn bestimmte in § 7 Abs. 4 WSG genannte Tatbestände vorliegen.

Tab. 4 : Wehrsold

Wehr- sold- gruppe	Dienstgrad	Wehrsold- tagesatz DM
1	Grenadier	8,50
2	Gefreiter	10,00
3	Obergefreiter	10,90
4	Hauptgefreiter	12,00
5	Unteroffizier, Stabsunter- offizier, Fahnenjunker	13,00
6	Feldwebel, Oberfeldwebel, Hauptfeldwebel, Fähnrich, Oberfähnrich	14,00
7	Stabsfeldwebel, Leutnant	15,00
8	Oberstabsfeldwebel, Oberleutnant	16,00
9	Hauptmann	17,00
10	Major, Stabsarzt	18,00
11	Oberstleutnant, Oberstabsarzt, Oberfeldarzt	19,00
12	Oberst, Oberstarzt	20,00
13	General	22,00

Quelle: § 2 Abs. 1 WSG, zuletzt geändert durch
 "Elftes Gesetz zur Änderung des Wehr-
 soldgesetzes" v. 25. Juli 1984
 (BGBl I, Jg. 1984, S. 1004 f.).

Weitere Geldleistungen, die aus nicht in Anspruch
 genommenen Sachbezügen resultieren oder die nach dem
 Unterhaltssicherungsgesetz zu gewähren sind, werden
 im folgenden noch aufgeführt.

b. Sachbezüge

Zu den Sachbezügen, die der Dienstleistende erhält, zählen

- Verpflegung (§ 3 WSG),
- Unterkunft (§ 4 WSG),
- Bekleidung (§ 5 WSG),
- Heilfürsorge (§ 6 WSG),
- Familienheimfahrten und Urlaubsfahrkarten.

Die Verpflegung wird dem Dienstleistenden von der Beschäftigungsstelle in Form einer Gemeinschaftsverpflegung bereitgestellt. Wird - z.B. an dienstfreien Wochenenden - der Dienstleistende von der Pflicht zur Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung befreit, wird ihm ein Verpflegungsgeld in Höhe von 4,80 DM pro Tag gezahlt. Während des Erholungsurlaubs sowie für Zivildienstleistende, deren Dienststelle keine Verpflegungsmöglichkeit bietet, wird ein Verpflegungssatz in Höhe von 9,60 DM pro Tag gezahlt.

Eine dienstliche Unterkunft wird jedem Wehrdienstleistenden "gewährt". Er ist auf Anordnung verpflichtet, in dieser Unterkunft zu wohnen (§ 18 SG); dem steht die in Einzelfällen erteilte "Heimschlaferlaubnis" sowie das geregelte Fernbleiben während des Erholungsurlaubs und der Wochenendurlaube nicht entgegen. Ein finanzieller Ausgleich für die nicht erfolgte Nutzung der dienstlichen Unterkunft wird aber nicht gewährt (§ 4 WSG).

Zivildienstleistende sind ebenfalls auf "dienstliche Anordnung verpflichtet, in einer dienstlichen Unterkunft zu wohnen" (§ 31 Satz 1 ZDG), was allerdings wegen der oftmals fehlenden Ausstattung von Zivildienstplätzen mit dienstlichen Unterkünften in vielen Fällen nicht möglich ist. Fehlt eine Dienstunterkunft und wohnt der Zivildienstleistende in der elterlichen oder in seiner ehelichen Wohnung, werden ihm lediglich die Fahrkosten zwischen der Wohnung und der Dienststelle erstattet. Ist er dagegen selbst alleinstehender Mieter oder Untermieter bzw. in einer nichtehelichen Wohngemeinschaft "Mitmieter", so werden ihm die auf ihn entfallenden Miet- und Nebenkosten - soweit nicht schon von der Unterhaltssicherungsbehörde bezahlt¹⁾ - von der Beschäftigungsstelle erstattet.

1) Siehe hierzu S. 76.

Auch bezüglich der Bekleidung sind unterschiedliche Regelungen bzw. Erfordernisse zu vermerken. Das Tragen der von der Beschäftigungsstelle bereitgestellten Dienstbekleidung ist für Wehrdienstleistende obligatorisch¹⁾. Ihnen wird auch - etwas großzügig interpretiert - "Freizeitbekleidung" zur Verfügung gestellt. Der Zivildienstleistende erhält oftmals keinerlei Arbeitskleidung oder ist nicht zum Tragen erhaltenen Arbeitskleidung verpflichtet. In diesen Fällen hat er "Ersatzansprüche für Abnutzung und etwaige Beschädigung eigener Kleidung im Dienst" (§ 35 Abs. 4 Satz 3 ZDG). Eine weitere Entschädigung ist zu leisten, falls dem Dienstleistenden die Reinigung seiner Bekleidung selbst obliegt. Darüber hinaus erhält er einen Zuschuß für die Abnutzung eigener Kleidung in der Freizeit (§ 35 Abs. 4 Satz 4 ZDG)²⁾.

Des weiteren hat der Dienstleistende Anspruch auf freie Heilfürsorge (§ 6 WSG und § 35 Abs. 1 ZDG i.V.m. § 6 WSG). Diese umfaßt vorbeugende Gesundheitsfürsorge sowie Kuren und besondere Heilverfahren, ambulante und stationäre ärztliche, fachärztliche und zahnärztliche Versorgung im Krankheitsfall, die Versorgung mit Arznei-, Verbands-, Heil- und bestimmten Hilfsmitteln sowie erforderliche Transportleistungen. Diese Leistungen entsprechen im wesentlichen nach Art und Umfang denen, die die gesetzlichen Krankenkassen ihren Mitgliedern gewähren³⁾. Sie sind völlig unentgeltlich⁴⁾ und werden unabhängig davon gewährt, ob sie durch dienstliche oder außerdienstliche Vorfälle veranlaßt wurden.

-
- 1) Das Tragen von Zivilkleidung im Dienst kann angeordnet werden; in diesem Fall erhält der Dienstleistende eine Entschädigung von täglich 1,25 DM (Allgemeine Verwaltungsvorschriften zu § 5 des Wehrsoldgesetzes Nr. 2).
 - 2) Zur Zeit 2,20 DM täglich; vgl. Wolfgang STEINLECHNER: Gewissensprüfung nach Schablone, in: Die Zeit, Nr. 8, v. 15.02.1985, S. 60.
 - 3) Vgl. Heinz VÖLZ: Aktuelles zur Heilfürsorge der Zivildienstleistenden, in: Der Zivildienst, 14. Jg., 1983, S. 25 - 27, hier S. 25.
 - 4) Es werden weder Verordnungsblattgebühr noch Eigenanteile bei Krankenfahrten und stationären Behandlungen erhoben; vgl. ebenda, S. 25 f.

Schließlich werden unbegrenzt viele kostenlose Familienheimfahrten mit der Deutschen Bundesbahn gewährt; auf die Benutzung anderer, nicht unmittelbar zwischen Dienstort und Familienwohnort liegender Strecken gewährt die Bundesbahn eine Ermäßigung von 50 Prozent¹⁾. Es sei jedoch vermerkt, daß die Benutzungsmöglichkeiten erstens durch die Urlaubsregelungen beschränkt sind und insbesondere zweitens von der Masse der Dienstleistenden nicht bzw. nicht voll ausgenutzt werden²⁾.

c. Soziale Sicherung

Die soziale Sicherung des Dienstleistenden umfaßt im wesentlichen³⁾

- Arbeitsplatzschutz,
- Sozialversicherung,
- Unterhaltssicherung.

Der einberufene, im Gebiet der BRD unselbständig Beschäftigte⁴⁾ genießt Arbeitsplatzschutz, d.h. während der Dienstleistung ruht ein bestehendes Arbeitsverhältnis und es darf seitens des Arbeitgebers - den im Zweifelsfall die Beweislast trifft - nicht aus

1) Vgl. Jürgen HORN: Wehrdienst und Zivildienst, München 1980, S. 60.

2) Vgl. Günter HAHNENFELD: a.a.O., S. 124; Jürgen HORN: a.a.O., S. 61 bezieht sich auf eine Auskunft des BMVg und nennt für Soldaten eine "Nutzerquote" von 10 %. In sicherlich vielen Fällen ist dies das Resultat einer Kosten/Nutzen-Abwägung: Die (Mehr-)Kosten einer Benutzung privater Verkehrsmittel werden dem Freizeitgewinn gegenübergestellt.

3) Die Versorgung im Fall einer Dienstbeschädigung wird in dieser Arbeit nicht behandelt. Weiterhin bleibt die Berufsförderung unberücksichtigt, da diese als "geldwerte Leistung" quantitativ zu vernachlässigen ist.

4) Ähnliche Regelungen gelten auch für Heimarbeiter und Handelsvertreter (§§ 7 u. 8 ArbplSchG).

dem Anlaß der Einberufung gekündigt werden; für Kleinbetriebe mit bis zu fünf Arbeitnehmern - die Zahl der Auszubildenden bleibt unberücksichtigt - gilt die Ausnahme, daß unverheirateten Arbeitnehmern für den Zeitpunkt der Entlassung aus dem Wehrdienst bzw. Zivildienst gekündigt werden kann (§ 2 ArbplSchG). Regelmäßig¹⁾ wird die Dienstzeit "auf die Berufs- und Betriebszugehörigkeit angerechnet" (§ 6 Abs. 2 ArbplSchG)²⁾.

Befristete Arbeitsverhältnisse oder Arbeitsverhältnisse, die aus anderen Gründen ohnehin während der Dienstzeit geendet hätten, werden nicht um die Zeit der Dienstleistung verlängert (§ 1 Abs. 4 ArbplSchG). Andererseits wird die Dauer der Dienstleistung nicht auf Ausbildungs- und Probezeiten sowie Bewährungszeiten für die Einstufung in eine höhere Vergütungsgruppe angerechnet; für die Verzögerung von Bewährungszeiten muß der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen Ausgleich zahlen (§ 6 Abs. 3 u. 4 ArbplSchG).

Für Angehörige des öffentlichen Dienstes gelten insbesondere bezüglich Probezeiten und Vorbereitungsdienst ähnliche Bestimmungen; Abweichungen sind hinsichtlich der Anstellung und Beförderung von Beamten und Richtern zu vermerken: Die Anstellung und anstehende Beförderungen dürfen durch die Dienstleistung - während der diese regelmäßig als beurlaubt gelten - nicht verzögert werden (§ 9 ArbplSchG).

Die Regelungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes zur evtl. Fortzahlung des Arbeitsentgelts werden im Zusammenhang mit der Unterhaltssicherung aufgeführt.

Während der Dienstleistung wird die Sozialversicherung weitergeführt bzw. - im Fall der Rentenversicherung -

1) Ausnahmen: Tritt der Arbeitnehmer unmittelbar nach der Dienstzeit ein neues Beschäftigungsverhältnis an, wird diese Regelung erst nach Ablauf von sechs Monaten gültig (§ 12); bei Auszubildenden erst nach Beendigung der Lehrzeit (§ 6 Abs. 2).

2) Von der Länge der Berufs- bzw. Betriebszugehörigkeit können z.B. die Höhe der Löhne und Gehälter, des Urlaubsanspruchs sowie von Prämien abhängen. Vgl. o.V.: Soziale Sicherungen für den Wehrpflichtigen, in: Bundeswehrverwaltung, 20. Jg., 1976, S. 276 - 277, hier S. 276.

unter Umständen sogar gerade erst durch den Beginn der Dienstzeit begründet¹⁾.

In der gesetzlichen Rentenversicherung zählt die Zeit der Dienstleistung als Beitragszeit. Wer vor Beginn einer mehr als dreitägigen Dienstleistung bereits bei einem der Rentenversicherungsträger versichert war, wird bei seiner bisherigen Versicherung weiterversichert; wer vorher keiner dieser Versicherungen angehörte, wird in der Angestelltenversicherung pflichtversichert (§ 1227 Abs. 1 RVO und § 2 Abs. 1 AVG). Die Beiträge zahlt der Bund. Die Beitragsbemessungsgrundlage beträgt derzeit 70 Prozent des jeweiligen durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelts aller Versicherten - mit Ausnahme der Lehr- und Anlernlinge - in der Rentenversicherung der Arbeiter, der Angestellten und in der knappschaftlichen Versicherung (§ 1385 Abs. 3 RVO und § 112 Abs. 2 AVG).

Ist der Wehrpflichtige vor Beginn der Dienstleistung Mitglied einer Versicherung zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung (z.B. Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst, Pensionskasse oder andere betriebliche bzw. überbetriebliche Versorgungseinrichtungen), werden während der Dienstleistung sämtliche Beiträge vom Arbeitgeber weiterentrichtet²⁾; war der Dienstleistende freiwillig höherversichert, werden ihm die Beiträge bis zu einem bestimmten Höchstbetrag erstattet (§ 14 a ArbplSchG). Ähnliche Regelungen gelten für Nichtarbeitnehmer (§ 14 b ArbplSchG).

Sofern der Dienstleistende unmittelbar vor der Einberufung bei der Bundesanstalt für Arbeit beitragspflichtig - oder in bestimmten Fällen (z.B. wegen Arbeitslosigkeit) beitragsfrei - war, übernimmt der Bund die Beitragszahlungen (§ 168 Abs. 2 und § 171 Abs. 2 AFG). Bei der Berechnung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld steht die Dienstzeit einer beitragspflichtigen Beschäftigung gleich (§ 107 Abs. 1 AFG).

Die Pflichtversicherung und ebenfalls die freiwillige Versicherung bei einem der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung wird für die Dauer der Dienstleistung für den Versicherten und seine mitversicher-

1) Die folgenden Regelungen gelten nicht für Beamte und Richter, für eine Dienstzeit von bis zu drei Tagen sowie für Wehrübungen von Angehörigen des öffentlichen Dienstes.

2) Der Arbeitgeber erhält diese vom Bund zurück; Ausnahme: Öffentlicher Dienst bei Wehrübungen (§ 14 Abs. 2 ArbplSchG).

ten Familienangehörigen beitragsfrei weitergeführt¹⁾. Der Versicherte hat für diese Zeit keinen Anspruch, mit-versicherte Familienangehörige haben weiterhin Anspruch auf Früherkennungsmaßnahmen und Krankenhilfe. Gegebenenfalls zu gewährende Barleistungen der Familienhilfe und Sterbegeld werden auf der Basis des vor der Einberufung letzten Grundlohnes des Versicherten berechnet. Zahlt der Arbeitgeber für die Dauer einer mehr als dreitägigen Dienstleistung das Arbeitsentgelt fort, bleibt der Versicherte beitragspflichtig; der Beitrag ermäßigt sich jedoch auf ein Drittel (§ 209 Abs. 1 RV0).

Die Unterhaltssicherung der Wehr- und Zivildienstleistenden und ihrer Angehörigen ist zurückzuführen auf § 31 des Soldatengesetzes, wonach der Bund für das Wohl der Soldaten und ihrer Familien zu sorgen hat. Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz können erhalten:

- die Familienangehörigen des Wehrpflichtigen und
- der Wehrpflichtige selbst (§ 1 Abs. 1 USG).

Unterhaltssicherung während des Grundwehrdienstes

Hat der Grundwehrdienstleistende mindestens einen unterhaltsberechtigten Familienangehörigen im engeren Sinne²⁾, so erhalten die Unterhaltsberechtigten "all-

1) Der Krankenversicherungsträger hat dafür gegenüber dem Bund einen Anspruch auf Zahlung von einem Zehntel des Beitrags, den der Versicherte zuletzt vor der Einberufung zu entrichten hatte.

2) Das USG unterscheidet zwischen Familienangehörigen im engeren Sinne und sonstigen Familienangehörigen. Erstere sind: Ehefrau, eheliche und für ehelich erklärte Kinder, Adoptiv- und Stiefkinder; letztere sind: nichteheliche Kinder, die Ehefrau aus geschiedener, für nichtig erklärter oder aufgehobener Ehe, Verwandte der aufsteigenden Linie, Enkel, Adoptiv-, Stief- und Pflegeeltern, Pflegekinder und Geschwister (§ 3 USG). Stief- und Pflegeeltern bzw. -kinder sowie Geschwister haben nur dann Leistungsansprüche nach dem USG, "wenn sie von dem Wehrpflichtigen ganz oder überwiegend unterhalten worden sind ... oder wären, falls er nicht eingezogen worden wäre" (§ 4 Abs. 2 USG). Für den Leistungsanspruch der anderen Familienangehörigen genügt der Unterhaltsanspruch nach bürgerlichem Recht - auch dann, falls er nur bestünde, wenn der Wehrpflichtige nicht eingezogen worden wäre (§ 4 Abs. 1 USG).

gemeine Leistungen" in je nach bisherigem Nettoeinkommen des Wehrpflichtigen und Anzahl der anspruchsberechtigten Familienangehörigen unterschiedlicher Höhe (§ 5 USG, siehe Tab. 5). Zudem erhalten die anspruchsberechtigten Familienangehörigen im engeren Sinne noch "Sonderleistungen" entsprechend der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung, sofern letztere nicht leistungspflichtig ist (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 USG)¹⁾.

Bestehen lediglich Unterhaltsverpflichtungen gegenüber "sonstigen Familienangehörigen", so erhalten diese "Einzelleistungen" in Höhe der vom Dienstleistenden ansonsten zu zahlenden Beträge, insgesamt höchstens jedoch bis zur Hälfte des Tabellensatzes I (§ 6 USG, siehe Tab. 5).

Der Grundwehrdienstleistende selbst erhält als allein-stehender Mieter oder Mitbenutzer²⁾ von Wohnraum Mietbeihilfe in Höhe der auf ihn entfallenden Aufwendungen³⁾; weitergewährtes Wohngeld wird angerechnet. Die Mietbeihilfe beträgt 100 Prozent der Aufwendungen - höchstens jedoch 420 DM monatlich - wenn die Anspruchsvoraussetzungen bei Dienstbeginn mindestens schon sechs Monate bestanden haben oder wenn der Wohnraum dringend benötigt wird; andernfalls 70 Prozent der Aufwendungen - höchstens jedoch 294 DM monatlich (§ 7a USG).

Selbständig erwerbstätige Grundwehrdienstleistende erhalten unter der Voraussetzung, daß die selbständige Tätigkeit bei Dienstantritt schon mindestens zwölf Monate ausgeübt wurde, Wirtschaftsbeihilfe zur Sicherung ihrer Erwerbsgrundlage (§ 7b Abs. 1 USG). Der

1) Beiträge zu einer freiwilligen Krankenversicherung, wenn kein eigenes Einkommen vorhanden ist (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 USG) sowie Bestattungsaufwendungen für Familienangehörige, sofern diese nicht aus anderweitigen Ansprüchen gedeckt sind (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 USG).

2) Wohnt er in Gemeinschaft mit Familienangehörigen im engeren Sinne oder Verwandten der aufsteigenden Linie bzw. Adoptiveltern, wird Mietbeihilfe nicht gewährt (§ 7a i.V.m. § 3 USG).

3) "Als Miete gelten das Entgelt für die Gebrauchsüberlassung des Wohnraums und die sonstigen Aufwendungen soweit sie zur Aufrechterhaltung des Mietverhältnisses unabweisbar notwendig sind" (§ 7a Abs. 2 Satz 2 USG). Die Umlegung erfolgt pro Kopf (§ 7a Abs. 3 USG).

Betrieb bzw. die Tätigkeit kann ruhen oder durch Ersatzkräfte weitergeführt werden:

- Im Ruhefall "erhält der Wehrpflichtige Ersatz der Aufwendungen für die Miete der Berufsstätte sowie der sonstigen unabwendbaren Aufwendungen zur Sicherung der Fortführung des Betriebes oder der selbständigen Tätigkeit" (§ 7b Abs. 3 USG).
- Im Weiterführungsfall sind "angemessene" Aufwendungen für Ersatzkräfte zu erstatten, "soweit diese (...) nicht aus dem Geschäftsergebnis gedeckt werden können" (§ 7b Abs. 2 Satz 1 USG).

Schließlich sind dem Grundwehrdienstleistenden zu ersetzen (§ 7 Abs. 2 Nr. 2, 4, 5 und 6 USG):

- "Ruhensbeiträge zu einer privaten Krankenversicherung zugunsten nicht sozialversicherungspflichtiger Wehrpflichtiger",
- "Aufwendungen für die Bestattung von Familienangehörigen" sofern diese Aufwendungen nicht durch anderweitige Ansprüche gedeckt sind, ¹⁾
- Haftpflichtversicherungsbeiträge ¹⁾ sowie
- "Aufwendungen für den Bau oder Kauf von Eigenheimen oder eigengenutzten Eigentumswohnungen".

Die Leistungen zu den beiden letztgenannten Punkten werden höchstens in dem Umfang gewährt, wie die zugrundeliegenden Verpflichtungen vor Dienstantritt schon mindestens zwölf Monate bestanden haben; sie dürfen jedoch nur bis zu acht Prozent der Bemessungsgrundlage ausmachen und außerdem mit den "allgemeinen Leistungen zur Unterhaltssicherung" nur höchstens 90 Prozent der Bemessungsgrundlage erreichen (§ 7 Abs. 3 und 4 USG).

Militärfachlich verwendete grundwehrdienstleistende Sanitätsoffiziere erhalten 1600 DM monatlich; wenn sie unterhaltsberechtigte Familienangehörige im engeren Sinne haben, erhalten sie 2050 DM monatlich. Zusätzlich wird gegebenenfalls Wirtschaftsbeihilfe für einen "ruhenden Betrieb" gewährt (§12a USG).

1) Außer Versicherungen für Kraftfahrzeuge.

Unterhaltssicherung während der Wehrübungen

Leistet der Wehrpflichtige eine Wehrübung oder Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft mit einer Dauer von bis zu drei Tagen, so wird er als Arbeitnehmer "unter Weitergewährung des Arbeitsentgelts von der Arbeitsleistung freigestellt" (§ 11 Abs. 1 Satz 1 ArbplSchG)¹⁾. Andere Wehrpflichtige erhalten Verdienstausfallentschädigung in Höhe ihres entfallenden Nettoeinkommens - höchstens jedoch 150 DM - für jeden Werktag mit mindestens achtstündigem Wehrdienst (§ 13a USG).

Dauert eine Wehrübung oder Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft länger als drei Tage, erhalten Wehrpflichtige mit unterhaltsberechtigten Familienangehörigen im engeren Sinne Verdienstausfallentschädigung in Höhe von 90 Prozent ihres entfallenden bisherigen Nettoeinkommens, höchstens jedoch 4050 DM monatlich; die anderen Wehrpflichtigen erhalten entsprechend 70 Prozent bzw. höchstens 3150 DM. Mindestens werden allerdings - auch für Wehrpflichtige, die keinen Verdienstausfall haben - bestimmte im Unterhaltssicherungsgesetz festgelegte Beträge gezahlt (§ 13 Abs. 1 USG), die von 795 DM für den ledigen Gefreiten (bzw. niedrigeren Dienstgrad) bis zu 2355 DM für den verheirateten Oberst (bzw. höheren Dienstgrad) mit drei und mehr Kindern betragen (Tab. 6). Beamten, Richtern und Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst wird Lohn, Gehalt oder Bezüge vom Arbeitgeber weitergezahlt (§ 1 Abs. 2 u. 3 ArbplSchG); sie erhalten nur dann Verdienstausfallentschädigung, wenn ihre Nettolöhne, -gehälter bzw. -bezüge niedriger sind als die in Tabelle 6 angegebenen Beträge - sie erhalten dann die Differenz dieser Beträge (§ 13 Abs. 4 USG).

Selbständige, die ihren Betrieb während der Wehrübung fortführen (lassen), erhalten keine Verdienstausfallentschädigung, sondern der Wirtschaftsbeihilfe im Grundwehrdienst entsprechende Leistungen mit der Abweichung, daß die Aufwendungen für Ersatzkräfte unabhängig vom Geschäftsergebnis bis zur Höchstgrenze von 4050 DM monatlich, wenn unterhaltsberechtigten Familienangehörige im engeren Sinne vorhanden sind,

1) Bei längerem Wehrdienst hat der Dienstleistende lediglich Anspruch auf Weitergewährung bzw. weitere Überlassung von Wohnraum und Sachbezügen als Bestandteil des Arbeitsentgelts; dafür hat aber der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber eine Entschädigung zu zahlen (§ 3 ArbplSchG).

sonst bis zu 3150 DM monatlich gewährt werden. Werden keine Aufwendungen nachgewiesen, werden die Mindestbeträge nach Tabelle 6 gewährt (§ 13 Abs. 2 USG).

Selbständige, die ihren Betrieb ruhen lassen, erhalten ebenfalls der Wirtschaftsbeihilfe im Grundwehrdienst entsprechende Leistungen und zusätzlich Verdienstausschüttung nach den oben angegebenen Sätzen (90 bzw. 70 Prozent mit Höchst- bzw. Mindestbeträgen; § 13 Abs. 3 USG).

Die Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz sind - mit Ausnahme der Wirtschaftsbeihilfe - steuerfrei (§ 15 Abs. 1 USG)¹⁾.

1) Allerdings sind nach § 7 Abs. 2 USG erstattete Versicherungsbeiträge nicht abzugsfähig im Sinne von § 10 EStG (§ 15 Abs. 2 USG).

Tab. 5: Leistungen zur Sicherung des Unterhalts von
Unterhaltsberechtigten des Dienstleistenden

Nettoeinkommen des Wehrpflichtigen – Einkommensstufen – (monatlich) in DM		Tabellensatz in DM			
		I	II	III	IV
bis 675		486	553	587	607
über 675 bis 700		495	566	600	621
über 700 bis 720		504	595	631	653
über 720 bis 740		518	599	635	657
über 740 bis 760		533	636	675	698
über 760 bis 780		539	636	675	698
über 780 bis 800		545	648	687	711
über 800 bis 850		561	677	718	743
über 850 bis 900		586	718	761	788
über 900 bis 950		610	759	805	833
über 950 bis 1000		634	800	848	878
über 1000 bis 1050		656	840	892	923
über 1050 bis 1100		677	881	935	968
über 1100 bis 1150		698	922	979	1013
über 1150 bis 1200		717	963	1022	1058
über 1200 bis 1250		735	1004	1066	1103
über 1250 bis 1300		752	1033	1109	1147
über 1300 bis 1350		768	1060	1153	1192
über 1350 bis 1400		784	1086	1196	1237
über 1400 bis 1450		798	1111	1225	1282
über 1450 bis 1500		811	1136	1254	1327
über 1500 bis 1550		831	1159	1281	1357
über 1550 bis 1600		858	1181	1307	1386
über 1600 bis 1650		878	1202	1332	1413
über 1650 bis 1700		905	1222	1357	1440
über 1700 bis 1750		932	1242	1380	1466
über 1750 bis 1800		959	1260	1402	1491
über 1800 bis 1850		976	1277	1423	1515
über 1850 bis 1900		1003	1294	1444	1537
über 1900 bis 1950		1030	1309	1463	1559
über 1950 bis 2000		1057	1323	1481	1580
über 2000 bis 2050		1073	1336	1498	1600
über 2050 bis 2100		1100	1349	1515	1618
über 2100 bis 2150		1126	1360	1530	1636
über 2150 bis 2200		1153	1370	1544	1653
über 2200 bis 2250		1179	1380	1557	1668
über 2250 bis 2300		1205	1410	1592	1706
über 2300 bis 2350		1232	1441	1627	1743
über 2350 bis 2400		1259	1472	1662	1781
über 2400		1272	1488	1680	1800

Quelle: Anlage I (zu § 5) USG.

Tab. 6: Entschädigung für Verdienstaussfall

Dienstgrad	Monatsbetrag in DM (Tagessatz)				
	ledig*	verheiratet	verheiratet** mit		
			einem Kind	zwei Kindern	drei und mehr Kindern
Grenadier, Flieger, Matrose, Gefreiter	795 (26,50)	975 (32,50)	1035 (34,50)	1110 (37)	1185 (39,50)
Obergefreiter	810 (27)	990 (33)	1050 (35)	1125 (37,50)	1200 (40)
Hauptgefreiter	825 (27,50)	1005 (33,50)	1065 (35,50)	1140 (38)	1215 (40,50)
Unteroffizier, Maat, Fähnrich, Seekadett	840 (28)	1020 (34)	1080 (36)	1155 (38,50)	1230 (41)
Stabsunteroffizier, Obermaat	870 (29)	1050 (35)	1125 (37,50)	1185 (39,50)	1260 (42)
Feldwebel, Bootsmann, Fähnrich	915 (30,50)	1080 (36)	1155 (38,50)	1230 (41)	1290 (43)
Oberfeldwebel, Oberbootsmann	945 (31,50)	1110 (37)	1185 (39,50)	1260 (42)	1320 (44)
Hauptfeldwebel, Hauptbootsmann, Oberfähnrich	990 (33)	1170 (39)	1230 (41)	1305 (43,50)	1380 (46)
Leutnant, Stabsfeldwebel, Stabsbootsmann	1065 (35,50)	1260 (42)	1320 (44)	1410 (47)	1470 (49)
Oberleutnant, Oberstabsfeldwebel, Oberstabsbootsmann	1110 (37)	1335 (44,50)	1395 (46,50)	1470 (49)	1545 (51,50)
Hauptmann, Kapitänleutnant	1230 (41)	1470 (49)	1560 (52)	1635 (54,50)	1710 (57)
Major, Korvettenkapitän, Stabsarzt	1410 (47)	1740 (58)	1830 (61)	1890 (63)	1980 (66)
Oberstleutnant, Fregattenkapitän, Oberstabsarzt	1440 (48)	1800 (60)	1920 (64)	1950 (65)	2040 (68)
Oberfeldarzt, Flottillenarzt	1560 (52)	1950 (65)	2040 (68)	2100 (70)	2190 (73)
Oberst, Kapitän zur See, Oberstarzt, Flottenarzt und höhere Dienstgrade	1680 (56)	2145 (71,50)	2200 (74)	2280 (76)	2355 (78,50)

* **Amtl. Anm.:** Diesen Satz erhalten auch sonstige Wehrpflichtige im Sinne des § 13 Abs. 1 Buchstabe b.

** **Amtl. Anm.:** Diesen Satz erhalten auch sonstige Wehrpflichtige im Sinne des § 13 Abs. 1 Buchstabe a.

Quelle: Anlage II (zu § 13) USG.

B. Dienstleistungsbedingte Einkommensverluste

1. Vorbemerkungen

Zur Ermittlung der Einkommensverluste, die von den Wehr- bzw. Zivildienstleistenden hingenommen werden müssen und die den Nichtdienstleistenden erspart bleiben, kann nur zu einem Teil auf reale Daten zurückgegriffen werden. So ist der tatsächliche Einkommensverlauf eines jeden Wirtschaftssubjekts anhand geeigneter Individualstatistiken, die seit dessen Eintritt ins Erwerbsleben geführt werden, prinzipiell nachvollziehbar. Hierbei kann man sich bereits vorhandener - gegebenenfalls zu diesem Zweck erst noch auszubauender - Instrumente bzw. Institutionen bedienen, die sich traditionell ohnehin mit der Erfassung individueller Einkommensdaten beschäftigen; es sind dies in erster Linie die Finanzverwaltungen und - mit Einschränkungen¹⁾ - die Rentenversicherungsträger, sowie - speziell für die Dienstleistenden - die Bundeswehrverwaltung und das Bundesamt für den Zivildienst bzw. von diesen beauftragte Verwaltungen.

Dem tatsächlichen Einkommenszyklus ist dann ein hypothetischer Einkommenszyklus - für den jeweiligen "Alternativfall" - gegenüberzustellen. Es kann jedoch insbesondere für die Fälle des Grundwehrdienstes und des Zivildienstes - wie im folgenden noch zu zeigen ist - nicht genügen, dies bis zum tatsächlichen oder

1) Zu einigen damit verbundenen Problemen vgl. Winfried SCHMÄHL und Dieter GÖBEL: *Lebenseinkommensverläufe aus Längsschnittsdaten der Rentenversicherungsträger*, in: *Ansätze der Lebenseinkommensanalyse*, hrsg. von Winfried SCHMÄHL, Tübingen 1983, S. 126 - 172, hier S. 128 - 134.

hypothetischen Ende der Dienstleistung durchzuführen, vielmehr muß die Gegenüberstellung auf die jeweiligen Lebenseinkommensverläufe erstreckt werden. Die Differenz aus tatsächlichem und hypothetischem Lebeseinkommen ergibt den hingenommenen bzw. erspart gebliebenen (Zwangs-)Einkommensverlust.

Zur Feststellung des hypothetischen Einkommenszyklus in diesen Fällen strenggenommen einzig und allein konsistent wäre die Ermittlung des Einkommensverlaufs einer mit dem beobachteten Wirtschaftssubjekt bis auf die Tatsache der Heranziehung oder Nichtheranziehung zur Dienstleistung identischen Person. Da dies - trivial genug - jedoch nicht möglich ist, muß eine exakte Ermittlung des Einkommensvorteils bzw. -nachteils für den jeweiligen Einzelfall in der Praxis möglich bleiben¹⁾. Auf der Grundlage des letzten Einkommens vor Dienstantritt und der aufgrund der Dienstleistung erhaltenen Bezüge kann im wesentlichen lediglich für unselbständig erwerbstätige Grundwehrdienst- bzw. Zivildienstleistende sowie Wehrübende eine unmittelbare bzw. "direkte"²⁾ Einkommensrelevanz der Dienstleistung konstatiert und unter Annahme weniger ceteris-paribus-Bedingungen³⁾ einigermaßen exakt quantifiziert werden.

1) An dieser Stelle ist es fast müßig, anzumerken, daß die Ermittlung der Einkommensdifferenz nur von "dritter Seite" betrieben werden kann. Siehe hierzu entsprechende Einwände S. 42 - 44; hinzu kommt, daß das Individuum selbst auch keine exakte Kenntnis über seinen "alternativen" Lebenseinkommensverlauf hat

2) Vgl. zur Terminologie auch Günter NEUBAUER: a.a.O., S. 121.

3) Siehe hierzu die unter III.D. behandelten Aspekte.

Weitere Anhaltspunkte zur Abschätzung der Einkommensrelevanz der Dienstleistung können nur aus einer theoretischen Analyse gewonnen werden, deren Allgemeingrad jedoch recht unbestimmt sein dürfte: Zur Zeit liegt noch keine umfassende Theorie des Lebenseinkommens in Bezug auf -höhe und -entwicklung vor, und die bis heute entwickelten Ansätze zur Lebenseinkommensanalyse werfen mehr Fragen auf als sie zufriedenstellend beantworten können¹⁾. Winfried SCHMÄHL prognostiziert sogar wenig ermutigend, es bestünden "manche Zweifel ..., ob sie (die Lebenseinkommenstheorie, K.B.), angesichts der Vielgestaltigkeit der Realität überhaupt in umfassender Weise entwickelbar ist"²⁾. Richard RUGGLES konstatiert entschieden: "The concept of lifetime income while attractive from a theoretical point of view, does not seem highly relevant. (...) At best, lifetime income is an artificial creation which is dependent upon a large set of ceteris paribus assumptions. Few of us have any assurance of what the future holds in the way of income"³⁾. Hinzu kommt, daß im Fall der Wehrpflicht eine empirisch relevante Hypothesenbildung wegen des zur Zeit zwangsläufig noch unvollständigen Datenmaterials sowohl für Längs- als auch für Querschnittsanalysen erschwert wird.

Dennoch - oder vielmehr gerade deswegen - muß es als sinnvoll erscheinen, Anhaltspunkte aus der Diskussion um die Lebenseinkommensanalyse in den Zusammen-

1) Vgl. Winfried SCHMÄHL: Lebenseinkommensanalysen - Einige methodische und empirische Fragen im Überblick, in: Ansätze der Lebenseinkommensanalyse, hrsg. von Winfried SCHMÄHL, Tübingen 1983, S. 1 - 55, hier S. 44 u. 51.

2) Ebenda, S. 41.

3) Richard RUGGLES: Income Distribution Theory, in: The Review of Income and Wealth, Bd. 16, 1970, S. 211 - 219, hier S. 216 (Hervorhebung im Original).

hang mit einigen spezifischen - den Wehr- und Zivildienst betreffenden - Gegebenheiten zu stellen, um zumindest plausible Hypothesen über die Einkommensrelevanz der Dienstleistung sowie deren Meß- bzw. Indizierbarkeit zu gewinnen. Zu diesem Zweck sei zunächst der zwar reduzierte, gleichwohl insbesondere hinsichtlich der Erklärung von Arbeitseinkommen Unselbständiger "bestentwickelte und am breitesten anerkannte Ansatz"¹⁾ als Ausgangspunkt gewählt: Die Humankapitaltheorie.

Charakteristikum dieser Theorie ist, daß andere Determinanten der Lebenseinkommensentwicklung als die im folgenden angeführten nicht oder nur schematisch vereinfacht berücksichtigt werden, so z.B. als "Index 'originärer' Fähigkeiten"²⁾. Der "harte Kern" dieser Theorie wird jedoch durch solche Beschränkungen und auch notwendige restriktive Annahmen in seiner Aussagekraft nicht beeinträchtigt³⁾.

Ergänzend kann aber der Versuch unternommen werden, Unzulänglichkeiten dieses Erklärungsrahmens durch problemrelevante Erweiterungsmöglichkeiten auszuglei-

1) Christof HELBERGER: Der Einfluß der Berufsbiographie auf den Lebenseinkommensverlauf von Erwerbstätigen, in: Ansätze der Lebenseinkommensanalyse, hrsg. von Winfried SCHMÄHL, Tübingen 1983, S. 76 - 98, hier S. 77.

2) Reinar LÜDEKE: Mechanismen bildungsbedingter Einkommenssteigerungen von Individuen, in: Konzept und Kritik des Humankapitalansatzes, hrsg. von Werner CLEMENT, Berlin 1981, S. 209 - 243, hier S. 209.

3) Vgl. George PSACHAROPOULOS: Conceptions and Misperceptions on Human Capital Theory, in: Konzept und Kritik des Humankapitalansatzes, hrsg. von Werner CLEMENT, Berlin 1981, S. 9 - 15, hier insbesondere S. 11.

chen. Weder soll noch kann mit dieser Vorgehensweise eine umfassende Theorie der Lebenseinkommensrelevanz des Wehr- bzw. Zivildienstes entwickelt werden; vielmehr sollen plausible Hypothesen gewonnen werden. Dies wird auch und in besonderem Maße gelten für die Auswirkungen bei Selbständigen, Auszubildenden, Arbeitslosen und Stellenwechslern. Deren spezifische Problematik wird unter II.B.3. zu behandeln sein.

2. Einkommensverluste unselbständig Erwerbstätiger

Als Ausgangspunkt für die Erklärung bzw. Ermittlung der Einkommensverluste Unselbständiger dient die Humankapitaltheorie. Nach dieser Theorie ist das individuelle Einkommen determiniert durch das bildungsunabhängige Basiseinkommen, die Bildungsaufwendungen vor und während der Berufsjahre (Erwerbszeit) und die Anzahl der Berufsjahre selbst¹⁾. Dies gilt für einen ununterbrochenen Verlauf der Erwerbszeit, denn nur dann kann der Parameter Berufserfahrung "ohne größeren Fehler"²⁾ durch die Zahl der seit Eintritt ins Erwerbsleben vergangenen Jahre bestimmt werden.

Folgt man den Bestimmungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes, kann dem Wehr- und Zivildienst hinsichtlich der Lebenseinkommensrelevanz eine recht eindeutige Wirkung unterstellt werden: im allgemeinen³⁾ "ruht das Arbeitsverhältnis während des Wehrdienstes" (§ 1 Abs. 1 ArbplSchG), und die Dienstzeit "wird auf die Berufs- und Betriebszugehörigkeit angerechnet" (§ 6 Abs. 2 ArbplSchG). Verlust von Humankapital während der zwangsläufigen Berufs"pause" ist damit nach dem formellen Gehalt des Arbeitsplatzschutz-

1) Vgl. Christof HELBERGER: a.a.O., S. 77 - 79.

2) Jacob MINCER: Fortschritte in Analysen der Verteilung des Arbeitseinkommens nach dem Humankapital-Ansatz, in: Einkommensverteilung, hrsg. von Frank KLANBERG und Hans-Jürgen KRUPP, Königstein 1981, S. 149 - 191, hier S. 173.

3) Ausnahme: Siehe S. 73.

gesetzes auszuschließen¹⁾; mehr noch: Mit der Anrechnung der Dienstzeit auf Berufs- und Betriebszugehörigkeit - interpretierbar als "Berufspraxis" - wird eine Qualifikationssteigerung, mithin eine Erhöhung des Humankapitals normiert. Dies legt die Annahme eines mit Ausnahme eben der Dienstzeit und der Altersruhezeit (bei Arbeitern und Angestellten) unveränderten Lebenseinkommenszyklus nahe. Hierbei wird jedoch völlig abstrahiert von stark über- aber auch unterdurchschnittlichen Arbeits- und Lernleistungen, die durchaus Abweichungen der individuellen Karriere vom "normalen" - durch Berufs- und Betriebszugehörigkeit determinierten - Aufstieg zulassen bzw. generieren; m.a.W. eine berufliche Karriere wird nicht nur "er-sessen"²⁾.

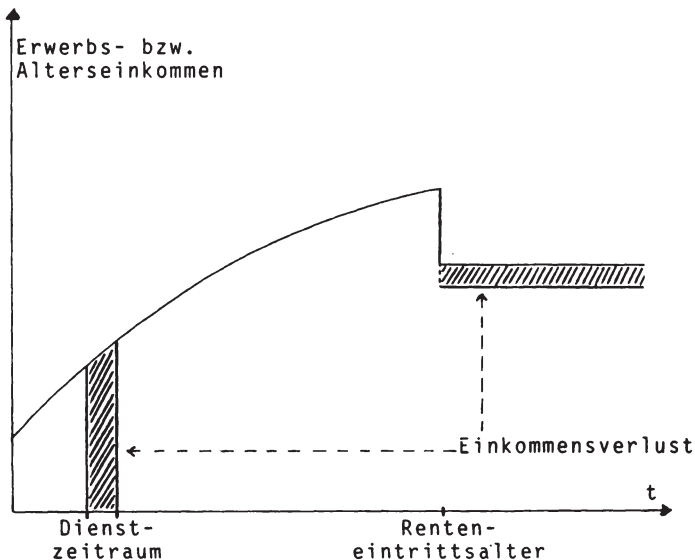
Abb. 1 zeigt konstruierte Lebenseinkommensverläufe ein und desselben Wirtschaftssubjektes sowohl ohne, als auch mit Grundwehr- und Zivildienst unter der Annahme, daß der formale Charakter der oben zitierten gesetzlichen Bestimmungen auch materiell wirksam wird. Von Leistungen, die der Dienstleistende im Zusammenhang mit der Absolvierung seines Dienstes erhält, wird hier abgesehen. Ebenso werden die Wehrübungen vernachlässigt.

1) Gemäß § 6 Abs. 3 ArbplSchG werden allerdings Probe- und Ausbildungszeiten (gleichfalls nach § 9 Abs. 7 ArbplSchG der Vorbereitungsdienst für Beamte und Richter) durch den Wehrdienst eben um die Dauer der Dienstzeit unterbrochen, d.h. "verlängert". Dagegen werden wiederum Wehrdienstzeiten auf eine mehrjährige (> 3 Jahre) Tätigkeit als Zulassungserfordernis zu weiterführenden Prüfungen angerechnet (§ 13 Abs. 1 ArbplSchG).

2) Siehe hierzu auch S. 91 Fn. 3.

Damit errechnet sich als "idealtypischer" Einkommensverlust das während der Dienstzeit entfallende Arbeits-einkommen sowie die Verminderung des Altersruhegeldes für Arbeiter und Angestellte¹⁾.

Abb. 1: Einkommensverlust bei uneingeschränkter Wirksamkeit des Arbeitsplatzschutzgesetzes



1) Gleiches gilt für den Fall, daß die Zahl der Berufsjahre ohnehin keinen Einfluß auf die jeweiligen Periodeneinkommen hat - d.h. entweder nur das bildungsunabhängige Basiseinkommen erzielt wird oder Bildungsaufwendungen vor den Berufsjahren keiner "Abnutzung" unterliegen und im Verlauf der Berufstätigkeit keine zusätzlichen Bildungsaufwendungen vorgenommen werden bzw. eine "Abnutzung" gerade durch entsprechend hohe Bildungsaufwendungen während der Berufsjahre kompensiert wird.

Folgt man dagegen der Hypothese, daß eine (längere) Unterbrechung der Erwerbszeit mit verminderten Bildungsaufwendungen sowie verstärkter "Abnutzung" bereits erworbener Fertigkeiten einhergeht¹⁾, wird man hinsichtlich der Lebenseinkommensrelevanz der Dienstleistung zu modifizierten Schlußfolgerungen gelangen.

Dabei dürfte für die Einkommensrelevanz der Wehrübungen wegen deren relativ kurzer Dauer die Bedeutung dieser Hypothese vernachlässigbar gering oder sogar gegenstandslos sein, denn die Unterbrechung der Erwerbszeit ist bei der überwiegenden Mehrzahl der Wehrübungen kürzer als der jährliche Urlaubsanspruch eines Erwerbstätigen.

Demgegenüber ist eine 15- bzw. 20-monatige²⁾ Unterbrechung sicherlich nicht zu vernachlässigen; sofern in diesem Fall eine Dequalifikation unterstellt werden kann, sind weitere, mittelbare bzw. "indirekte" Einkommenseffekte der Dienstleistung zu vermuten. Denn wenn bislang die auch materielle Wirksamkeit des Arbeitsplatzschutzgesetzes unterstellt wurde, so ist dies auch und in diesem Zusammenhang gerade unter dem Aspekt kritisch zu beurteilen, daß der Arbeitgeber des Dienstleistenden dessen Verlust bzw. entgangenen Gewinn von Humankapital zu tragen hat. Diese Belastung stellt

1) Vgl. Jacob MINCER: a.a.O., S. 173 - 176; dort wird als typisches Beispiel für ein diskontinuierliches Erwerbsleben der Arbeitseinkommensverlauf von Frauen analysiert.

2) Da die Maßnahmen, die zur Sicherung des Friedensumfangs der Bundeswehr in den 90er Jahren neben der Verlängerung des Grundwehrdienstes auf 18 Monate auch eine stärkere Ausnutzung der Verfügungsbereitschaft beinhalten, müssen Grundwehrdienstleistende im Extremfall mit einer 21-monatigen zusammenhängenden Dienstzeit rechnen. Nach der geltenden Rechtslage kann der Zivildienst dann 24 Monate dauern.

unter bestimmten Voraussetzungen¹⁾ zumindest einen latenten Anreiz für den Arbeitgeber dar, die gesetzlichen Bestimmungen zu umgehen²⁾ bzw. sie durch Ausnutzung vorhandener Freiheiten zu konterkarieren³⁾. Bei einem durch den Dienstleistenden selbst veranlaßten Stellenwechsel begibt sich der Dienstleistende zudem selbst der für ihn wirksamen Vorteile des Arbeitsplatzschutzgesetzes für die Dauer von sechs Monaten⁴⁾ und ist damit strenggenommen hinsichtlich seiner Mobilität gegenüber dem - in der Entwicklung seiner Qualifikation nicht beeinträchtigten - Nichtdienstleistenden benachteiligt. Nach der Hypothese "verminderte Bildungsaufwendungen und verstärkte Abnutzung" ist damit zu erwarten, daß nach Beendigung der Dienstzeit ein - gegenüber dem Nichtdienstleistungsfall - veränderter Lebensseinkommensverlauf resultiert, welcher gekennzeichnet ist durch eine - je nach durch den Einfluß des abgeleisteten Dienstes veränderten berufsbedingten Bildungsverhalten - veränderte Steigung der Lebensseinkommenskurve sowie gegebenenfalls ein vermindertes "Wiedereinstiegseinkommen" (Abb. 2).

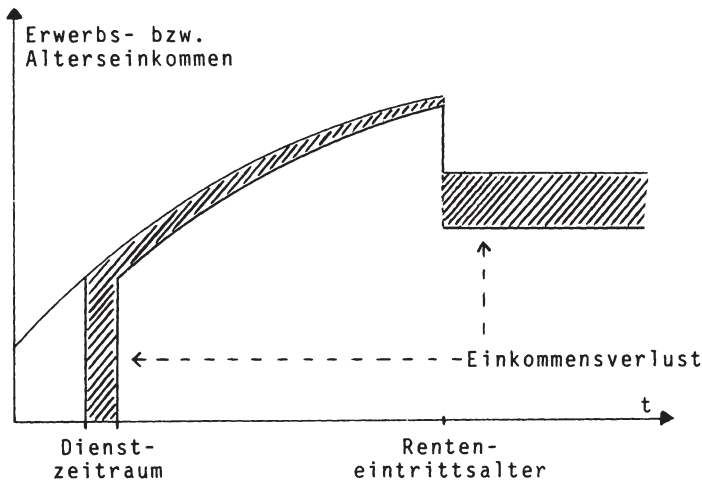
1) "Ergiebiger" Arbeitsmarkt; gewinnmaximierendes Verhalten des Arbeitgebers.

2) Siehe hierzu auch II.A.2.c.

3) Die individuelle Einkommenskarriere ist nicht nur durch den Faktor "Betriebszugehörigkeit" determiniert; in den Entscheidungen über Beförderungen ist der Arbeitgeber wohl doch weitgehend autonom; siehe hierzu auch S. 88. Ausnahmen sind gegeben durch § 2 ArbplSchG.

4) Vgl. § 12 Abs. 1 ArbplSchG.

Abb. 2: Einkommensverlust unter modifizierten Annahmen



Der "Abnutzungsthese" können aber auch durchaus positive Einflüsse der Wehr- und Zivildienstzeit gegenübergestellt werden. So besteht in der Bundeswehr die Möglichkeit einer berufsnahen Verwendung z.B. im kaufmännischen und technischen Bereich, im Zivildienst insbesondere für Angehörige von Heil- und Pflegeberufen¹⁾. Die positive Wirkung einer berufsnahen Verwendung darf aber gegenüber dem Nichtdienstleistungsfall kaum als Vorteil, sondern eher nur als annähernder Ausgleich angesehen werden, denn während der Dienende berufsnah verwendet wird, arbeitet der Nichtdienende eben um die Dauer der Dienstleistung länger in seinem Beruf²⁾.

1) Vgl. Jürgen HORN: a.a.O., S. 10 f.

2) Ähnlich argumentieren W. Lee HANSEN / Burton A. WEISBROD (Economics of the Military Draft, in: Quarterly Journal of Economics, Bd. 81, 1967, S. 359 - 421, hier S. 408); die Wahrscheinlichkeit, daß sich positive Humankapitaleinflüsse durch den Dienst ergeben, ist nach ihrer Auffassung umso höher, je größer die Kapitalausstattung im militärischen Bereich ist.

Ergänzend sind aber noch der Erwerb berufsunspezifischer "Qualifikationen" wie beispielsweise das Erlernen bzw. die Verbesserung von Arbeitsdisziplin zu nennen¹⁾.

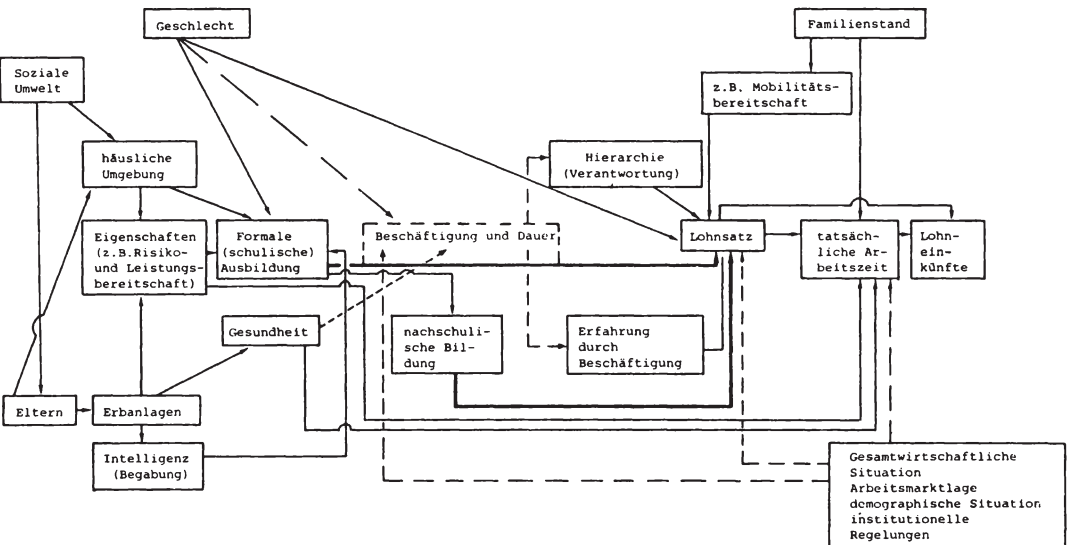
Abschließend ist auch noch auf mögliche Erweiterungen des "engen" Erklärungsrahmens der Humankapitaltheorie hinzuweisen. So sieht die neuere Lebensinkommensanalyse den individuellen Einkommenszyklus "von einer kaum übersehbaren Vielfalt von Einflußfaktoren geprägt"²⁾, woraus die Humankapitaltheorie eben nur einige wenige - gleichwohl wesentliche - berücksichtigt. Im Rahmen dieser Analyse kommt es zwar "lediglich" darauf an, den Faktor "Wehr- und Zivildienst" zu isolieren und im Hinblick auf seine Bedeutung für den Einkommensverlauf plausible - gegebenenfalls quantitativ relevante - Hypothesen zu formulieren; dieser Faktor "Wehr- und Zivildienst" prägt aber den Einkommensverlauf nicht nur über eine Verkürzung der Erwerbs- und (berufsbegleitenden) Bildungszeit, sondern auch durch (Rück-)Wirkung auf einen - im Rahmen der Humankapitaltheorie nicht problematisierten - weiteren Teil von Einflußfaktoren.

Die Komplexität dieser Zusammenhänge kann durch ein Schaubild (Abb. 3) grob umrissen und verdeutlicht werden.

1) Vgl. Gerd WAGNER: Die Schätzung der Arbeitsverdienste mit Hilfe eines erweiterten Humankapitalansatzes. Erste Erfahrungen mit der Arbeitseinkommensumfrage des Sfb 3, unveröffentlichtes Manuskript, Berlin 1982, S. 39.

2) Winfried SCHMÄHL: Lebensinkommensanalysen ..., a.a.O., S. 43.

Abb. 3: Einflussfaktoren für das individuelle Arbeitsentgelt in einem rekursiven Schema



Quelle: Winfried SCHWÄHL: Lebenseinkommensanalysen,
a.a.O., S.45.

Es ist insbesondere der Einflußfaktor "Eigenschaften" bzw. "Persönlichkeitsbildung", der in einschlägigen Untersuchungen als vom Wehrdienst beeinflusst angesehen wird. Er hat seinerseits wiederum Einfluß auf Faktoren wie (berufsbegleitendes) Bildungsverhalten und Mobilitätsbereitschaft. Früheren Untersuchungen zufolge wirkt sich der Wehrdienst positiv auf die Persönlichkeitsbildung aus - wobei "Ausreißer" natürlich nicht auszuschließen sind¹⁾. Eine neuere Studie des Sozialwissenschaftlichen Instituts der Bundeswehr kommt allerdings zu dem Ergebnis, daß diese - wenngleich positive - Sozialisationsleistung des Wehrdienstes allenfalls als recht gering zu veranschlagen ist²⁾. Durchgängig negative Auswirkungen auf die Persönlichkeitsbildung im Bereich Lebensführung³⁾ sind mithin gleichfalls kaum anzunehmen⁴⁾.

Damit ist die Annahme einer allgemeingültigen durch den Faktor Persönlichkeitsbildung bedingten bemerkens-

1) Vgl. EMNID: a.a.O.; sowie z.B. Wilfried LAATZ: Zu den sozialen und politischen Auswirkungen des Wehrdienstes bei der Bundeswehr, in: Hamburger Jahrbuch für Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik, 17. Jg., 1972, S. 294 - 315.

2) Vgl. Karl HEGNER, Ekkehard LIPPERT und Roland WAKENHUT: a.a.O., insbesondere S. 126 ff.

3) In diesem Zusammenhang sind einige vorurteilsüberfrachtete Stichwörter zu nennen, wie Trinken, Rauchen und Gammeln.

4) Der Wehrdienst kann in diesem Zusammenhang eine bereits angelegte Entwicklung auslösen bzw. verstärken; vgl. Werner FRITSCHER: Einflüsse auf die Wehrmotivation von Wehrpflichtigen oder Grundwehrdienstleistenden aus wehrpsychologischer Sicht, in: Bundeswehrverwaltung, 25. Jg., 1981, S. 149 - 152, hier S. 151.

wert starken Abweichung von der "idealtypischen"¹⁾ dienstzeitbedingten Lebenseinkommensveränderung auf der Grundlage der vorliegenden Untersuchungen als wenig plausibel anzusehen.

Die Gesundheit des Wehrpflichtigen kann im Einzelfall im Verlauf der Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes stark beeinträchtigt werden; insofern daraus Rehabilitierungsmaßnahmen erforderlich werden oder gar eine Minderung der Erwerbsfähigkeit resultiert, greifen die Bestimmungen des Soldatenversorgungsgesetzes bzw. des Zivildienstgesetzes in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz²⁾. Ob diese Regelungen ausreichend sind, den Einfluß von Dienstbeschädigungen auf das Lebenseinkommen zu kompensieren, wäre zwar überprüfen wert, sei aber an dieser Stelle kritiklos unterstellt.

Von derartigen Einzelfällen abgesehen, wird in einschlägigen Untersuchungen insbesondere der Grundausbildung aber auch der dienstplanmäßigen sportlichen Betätigung, regelmäßig ein "deutlich positiver" Einfluß auf die Gesundheit und körperliche Leistungsfähigkeit der Wehrdienstleistenden zugerechnet³⁾. Die - dies sei einmal angenommen - dadurch erreichte körperliche Leistungsfähigkeit hält aber nicht das gesamte Erwerbsleben lang vor. Zur Beurteilung der "Nachhaltigkeit" des positiven Einflusses muß vielmehr auf die Einschätzung des Einflußfaktors "Persönlichkeitsbildung" verwiesen werden, um - sicherlich etwas überspitzt - konstatieren zu können, daß körperliche Trägheit durch den Wehrdienst nicht "geheilt" wird.

1) Siehe S. 89.

2) Vgl. §§ 80 - 86 SVG, §§ 47 - 51 ZDG.

3) Vgl. Hanne BIRCKENBACH: a.a.O., S. 212.

Abschließend bleibt zu betonen, daß selbst dann, wenn die Dienstleistung keinen Einfluß auf den der Dienstleistung folgenden Einkommensverlauf hat, auf den "direkten" Einkommensausfall, nämlich den, der allein durch die verlorene Erwerbszeit verursacht wird, keineswegs eindeutig zu schließen ist. "Methodisch haftet ... 'aktuellen' Lebenseinkommensanalysen immer eine gewisse Willkür an"¹⁾.

1) Hans-Jürgen KRUPP: Randbemerkungen zur Lebenseinkommensanalyse, in: Ansätze zur Lebenseinkommensanalyse, hrsg. von Winfried SCHMÄHL, Tübingen 1983, S. 176 - 179, hier S. 177.

3. Besonderheiten bei anderen Gruppen

Für selbständig Erwerbstätige könnte zunächst die Vermutung naheliegen, daß die Abweichung von der "idealtypischen"¹⁾ dienstleistungsbedingten Lebenseinkommensveränderung in stärkerem Maße gelten muß als für Unselbständige, da hier die Bestimmungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes - naturgemäß - nicht einmal formell greifen können²⁾. Anders als der Unselbständige, der per Gesetz eine Überwälzungs"garantie"³⁾ hat, trägt der Selbständige eventuell auftretende Verluste bzw. fehlenden Zugewinn von Humankapital selbst. Hierbei ist allerdings problemvermindernd einzuwenden, daß in der Regel unterstellt werden kann, daß der Selbständige während seiner dienstbedingten Abwesenheit am Geschäftsverlauf seines Betriebes stärkeren Anteil nimmt als der Unselbständige, sofern bei letzterem nicht dispositive Tätigkeiten dominierend sind.

Die Erhaltung seiner sonstigen Erwerbsgrundlagen im weitesten Sinn - d.h. z.B. einschließlich geschäftlicher Beziehungen - soll § 7 des Unterhaltssicherungsgesetzes bewirken. Danach erhalten Wehrpflichtige, die vor dem Dienstantritt schon mindestens ein Jahr selbständig erwerbstätig waren, zur Sicherung ihrer Erwerbsgrundlage eine "Wirtschaftsbeihilfe"⁴⁾.

1) Siehe S. 89.

2) Eine Ausnahme in dieser Gruppe stellen als "arbeitnehmerähnliche Personen" Heimarbeiter und Handelsvertreter dar, deren Vertragsverhältnisse mit Unternehmen einen ähnlichen Schutz wie die Arbeitsverhältnisse Unselbständiger genießen. (Vgl. § 7 und 8 ArbplSchG).

3) Siehe S. 90 f.; bemerkenswert ist die Tatsache, daß Selbständige als Arbeitgeber von Wehrpflichtigen diese überwälzte Last tragen müssen.

4) Siehe S. 76 - 79.

Im "Ruhefall" sind nur dann keine Einkommensverluste hinzunehmen, wenn das Geschäftsergebnis die erstatteten Aufwendungen (im Fall einer Wehrübung: zuzüglich der begrenzten Verdienstausfallentschädigung) nicht überstiegen hätte sowie keine negativen Folgewirkungen auftreten, wie sie insbesondere durch die Unterbrechung geschäftlicher Beziehungen zu erwarten sind. Im "Weiterführungsfall" muß der Dienstleistende auf das Geschäftsführergehalt (im Fall einer Wehrübung: evtl. auf den Teil des Geschäftsführergehalts, der den erstattungsfähigen Betrag übersteigt) verzichten, wenn das Geschäftsergebnis dies deckt¹⁾. Nur dann, wenn der Vertreter mindestens die gleiche Leistung erbringt, wie sie der Dienstleistende erbracht hätte, sowie der Dienstleistende selbst keine Qualifikationsverluste erleidet²⁾, sind keine weiteren und "indirekten" Einkommensverluste anzunehmen.

Auszubildende in einem weiteren Sinne, nämlich Schulabgänger, die eine weiterführende oder berufsqualifizierende Ausbildung beginnen wollen oder bereits begonnen haben und diese wegen einer Einberufung verschieben bzw. unterbrechen³⁾ müssen, erfahren keine oder nur unwesentliche "aktuelle" Einkommenseinbußen. Es ist aber offensichtlich, daß das (falls überhaupt vorhandene) "zivile" Alternativeinkommen während der

1) Bei einer teilweisen Deckung verliert er nur diesen Teil.

2) Wie bereits angeführt, ist dies weniger wahrscheinlich als bei Unselbständigen.

3) Dies ist möglich, weil ein Zurückstellungsgrund nur bei einem "weitgehend geförderten" Ausbildungsabschnitt gegeben ist und eine Zurückstellung nicht über das 28. Lebensjahr hinaus erfolgen darf (§ 12 WPflG).

Dienstzeit in diesen Fällen keine relevante Bezugsgröße darstellt. Erheblich ist in diesem Zusammenhang vielmehr die Verkürzung der potentiellen "Vollerwerbszeit". An die Stelle des hier irrelevanten direkten Einkommensausfalls ist daher eine dieser Verkürzung entsprechende Einkommensgröße zu setzen. Eine derartige - bei später unselbständig Beschäftigten - formal zutreffende Größe ist das Erwerbseinkommen in einem der Dauer der Dienstleistung entsprechenden Zeitraum zu Beginn der Berufsausübung (von einer "unterbezahlten" Probezeit bzw. Traineezeit abgesehen), wobei die spätestens sechs Monate nach der Einstellung wirksam werdende Anrechnung der Wehrdienstzeit auf die Betriebszugehörigkeit¹⁾ sowie die innerhalb der letzten 15 Monate vor Einstellung (bzw. Übernahme in ein Beschäftigungsverhältnis) erfolgten Lohn- und Gehaltssteigerungen nicht berücksichtigt werden dürfen²⁾.

Mit dieser Feststellung wurde bereits vorweggenommen, daß eine durch den Verlust von Humankapital bedingte Einkommenseinbuße für sechs Monate u.U.³⁾ gesetzlich nicht verhindert wird. Dies trifft auch für Stellenwechsler zu⁴⁾. Weitergehende - auch positiv überkompensierende - Einflüsse der Wehrdienstzeit auf den Lebensseinkommensverlauf sind analog zum "Normalfall" der Unselbständigen anzunehmen.

1) Vgl. § 12 Abs. 1 ArbplSchG.

2) Siehe zu diesem Problem auch Teil III.D.4.

3) Sofern der Auszubildende keine "Übernahmegarantie" hat, die gemäß § 1 Abs. 5 ArbplSchG vom Arbeitgeber nicht wegen des eventuell bevorstehenden Wehrdienstes versagt werden darf.

4) Vgl. § 12 Abs. 1 ArbplSchG.

Für Studenten bestimmter Fachrichtungen kann die Dienstzeit als Praktikum anerkannt werden¹⁾; zudem muß die Einschätzung der (negativen) Einkommens- bzw. Karrierewirkungen der Dienstzeit in den Fällen relativiert werden, in denen der geleistete Dienst auf die Wartezeit für das Studium eines Faches mit Zulassungsbeschränkung angerechnet wird. Dem stehen aber in vielen Fällen (und nicht nur bei Studenten) zusätzliche Zeitverluste und damit wahrscheinliche Einkommensverluste gegenüber, die durch die unzureichende Abstimmung der Einberufungs- bzw. Entlassungstermine mit den Terminen von Ausbildungsbeginn und -ende hervorgerufen werden²⁾.

Die Einkommensverluste von Wehrdienstleistenden, die zum Zeitpunkt der Einberufung arbeitslos sind, sind abhängig von der - nunmehr fiktiven - weiteren Dauer der Arbeitslosigkeit und der Höhe der ihnen in diesem Fall zustehenden (Versicherungs-)Bezüge. Hinsichtlich der "indirekten" Einkommenswirkungen ist festzustellen, daß Arbeitslose im Nichtdienstleistungsfall ohnehin auf Zuwachs berufserfahrungsbedingten Humankapitals verzichten müßten, es sei denn, man unterstellt, daß sie alsbald eine (neue) Arbeitsstelle gefunden hätten.

1) Vgl. Jürgen HORN: a.a.O., S. 10 f.

2) Vgl. Dieter DIEHL: Unzumutbare Zeitverluste bei wehrdienstbedingter Unterbrechung einer Ausbildung, in: Bundeswehrverwaltung, 23. Jg., 1979, S. 150 - 152.

C. Die konzeptionelle Problematik einer "Einholung" der dienstleistungsbedingten Einkommensverluste

Als "wirtschaftliche" Belastung wurde eine Größe identifiziert, die entweder einen genuin monetären Charakter hat oder zumindest - von besonderen Bewertungsproblemen abgesehen - prinzipiell monetär charakterisierbar ist. Diese Größe ist einem Lastenausgleich mit monetären Mitteln ohne konzeptionelle Schwierigkeiten (gleichwohl - wie schon in den vorhergehenden Abschnitten gezeigt werden konnte - nicht ohne erhebliche praktische Probleme) zugänglich. Im folgenden wird zu prüfen sein, ob nicht durch die wirtschaftliche Belastung Reaktionen des Dienstleistenden ausgelöst werden können, die den monetären Lastbegriff qualitativ revisionsbedürftig werden lassen und/oder gegebenenfalls auch in seiner monetären Ausprägung quantitativ verändern.

1. Mögliche Reaktionen auf die wirtschaftliche Belastung

Ein durch Zwangsabgaben (mehr-)belastetes Wirtschaftssubjekt kann auf diese Belastung - neben deren bloßer Hinnahme - prinzipiell auf zwei Arten reagieren, nämlich auf dem Wege entweder der

- Vermeidung oder
- Kompensation¹⁾.

Die Vermeidung einer drohenden Belastung kann durch bestimmte räumliche, zeitliche oder sachliche Reaktionen, die entweder als legal oder illegal qualifizierbar sind, erreicht werden. Im Fall der anstehenden Dienstleistungspflicht sind in dieser Hinsicht zu nennen: Der Wegzug

1) Vgl. Günter SCHMÖLDERS / Karl-Heinrich HANSMEYER:
Allgemeine Steuerlehre, 5. Aufl., Berlin 1980, S. 147.

aus dem Gültigkeitsbereich des Wehrpflichtgesetzes - insbesondere nach Berlin (West) - oder die (gezielte) Herbeiführung bestimmter Tatbestände, die zu einer endgültigen Wehrdienstausnahme führen. Derartige Ausweichreaktionen können durch einen Ausgleich der Wehrungerechtigkeit mehr oder weniger - je nach der Ausgestaltung des Ausgleichsinstrumentariums¹⁾ - verhindert bzw. weniger attraktiv gemacht werden. Dieser Gesichtspunkt ist bereits an anderer Stelle (S. 35) als Teil eines möglichen "staatsphilosophisch-politischen" Hintergrunds der Lastenausgleichs"theorie" erwähnt worden und wird im Zusammenhang mit den "Unsicherheits- und Vermeidungskosten" im Abschnitt II.D noch einmal aufgegriffen werden²⁾.

Die Kompensation einer Abgabenbelastung ist in zwei Ausprägungen denkbar, nämlich als Überwälzung und als Einholung. Unter dem Begriff Überwälzung ist ein Vorgang bzw. ein Komplex von Vorgängen oder Bestrebungen zu verstehen, die zum Ergebnis haben, daß andere als der ursprünglich von der Belastung Betroffene einen Teil der Belastung oder sogar die gesamte Belastung tragen müssen. Abgesehen von bestimmten institutionalisierten Regelungen, die eine "Abfederung" der wirtschaftlichen Nachteile bewirken, indem diese den Arbeitgebern der Dienstleistenden bestimmte Lasten

1) Der Anreiz zur Wehrdienstumgehung kann verringert (Begünstigung der Dienstleistenden) und verlagert (Ausgleichsabgabe) werden. Siehe auch S. 122.

2) Mit den Motiven "mangelnde Wehrgerechtigkeit" und insbesondere "wirtschaftliche Nachteile" als Ursachen der Wehrdienstumgehung setzt sich eingehend auseinander: Frank ZILLICH: Wehrdienstumgehung in der Bundesrepublik. Methoden, Ursachen und strafrechtliche Beurteilung, Diss. München 1971.

auferlegen¹⁾, können Überwälzungsvorgänge kaum plausibel begründet werden. Es ist unwahrscheinlich und nur schwer vorstellbar, daß (spätere) Arbeitgeber - bzw. bei Selbständigen deren Geschäftspartner - die bloße Tatsache der geleisteten Dienstpflicht honorieren²⁾. Möglich und vielmehr üblich ist es aber dagegen, daß ein Teil der Belastung auf die Unterhaltspflichtigen - regelmäßig also die Eltern - des Dienstleistenden übertragen wird. So gewähren diese oftmals ein Taschengeld zur Soldaufbesserung, und in den meisten Fällen verlängert der Dienst die "Verweildauer" im elterlichen Haushalt³⁾.

Eine im Nichtdienstleistungsfall mögliche Ersparnis derartiger Aufwendungen bei den Unterhaltspflichtigen könnte als Rechtfertigungsgrund für die Erhebung einer "Aszendentensteuer" angesehen werden⁴⁾. Wenn diese in einer jüngeren Analyse des Wehrgerechtigkeitsproblems mit dem Hinweis auf die heute vorhandene "Fülle wirksamer Beitreibungsmöglichkeiten"⁵⁾ als Instrument einer Sicherstellung der Wehrsteuerschuld des Nichtdienstleistenden über eine subsidiäre Haftung seiner Unterhaltspflichtigen verworfen wird, trifft dies nicht die Intention

-
- 1) Ebenfalls kann eine Bevorzugung bei der Einstellung in den öffentlichen Dienst oder die Gewährung eines Numerus Clausus - Bonus als Überwälzungsvorgang gelten.
 - 2) Peter DEZELSKE (Arbeitgeber und Wehrpflichtige, in: Europäische Wehrkunde, 31. Jg., 1982, S. 75 f.) fordert "sozial verantwortliche Unternehmer".
 - 3) Damit sind meist Kosten für die Wochenendverpflegung verbunden; die Kosten für den Wohnraum sind in vielen Fällen als irrelevant anzusehen, weil diese nach dem Auszug der Kinder oft weiterhin bestehen.
 - 4) Vgl. Friedrich J. NEUMANN: a.a.O., S. 190 - 206.
 - 5) Dietrich BIHR: a.a.O., S. 163.

dieser "Aszendendensteuer" im Zusammenhang eines wirtschaftlichen Lastenausgleichs¹⁾. Sie kann vielmehr in ihrer Zweckbestimmung als Ausgleichsinstrument zur Abschöpfung der ersparten wirtschaftlichen Nachteile der Unterhaltspflichtigen selbst als weitgehend "unberechenbar" und mit der Eigenschaft als Ursache neuer schwerwiegender Ungerechtigkeiten verworfen werden²⁾; auf die Darstellung einer gegebenenfalls auftretenden verfassungs- oder abgaberechtlichen Problematik sei hier verzichtet.

Bereits Albert SCHÄFFLE wendet gegen die Forderung nach einer Belastung der Nichtdienenden ein, daß diese Belastung "bald abwälzbar, bald unabwälzbar ist. Abwälzbar von den Haussöhnen spät emanzipierender Volksschichten gegen die Eltern hin, unabwälzbar für die Söhne armer Eltern und für die Angehörigen der gemeinen Lohnarbeiterklasse"³⁾. Da aber - wie gezeigt wurde - die wirtschaftliche Belastung des Wehrdienstes gleichermaßen "abwälzbar" ist, kann hier keine neuartige Belastung identifiziert werden, sondern eine den wirtschaftlichen

1) Zudem waren auch in früherer Zeit die "Beitreibungsmittel" wohl ausreichend; vgl. dazu Heinrich Gustav THIERL: Die Abgabe der Wehrdienstfreien mit besonderer Rücksicht auf Österreich-Ungarn, in: Zeitschrift für Volkswirtschaft, Socialpolitik und Verwaltung, Bd. 1, 1892, S. 569 - 612, hier S. 599 f. Gleichwohl sind Aszendendensteuern in vielen historischen Wehrsteuersystemen zu finden, vgl. Ernst DÖHLING: Vergleich der bestehenden Wehrsteuern, Diss. Würzburg 1909, passim, insbesondere S. 44 ff.

2) Vgl. Friedrich J. NEUMANN: a.a.O., S. 202 - 205.

3) Albert SCHÄFFLE: Die Grundsätze der Steuerpolitik und die schwebenden Finanzfragen Deutschlands und Österreichs, Tübingen 1880; zitiert nach Adolph WAGNER: a.a.O., S. 457.

Lasten des Wehrdienstes gleichartige Belastung für Wehrpflichtige und gegebenenfalls deren Unterhaltspflichtige¹⁾. Ansonsten soll das Thema "Überwälzung" nicht weiter problematisiert werden: die Belastung verbleibt - etwas "weit" interpretiert - innerhalb der Familie des Wehrpflichtigen. Die Frage, ob eine Überwälzung den Wehrpflichtigen letztlich wieder selbst über eine Verminderung seiner Erbensprüche trifft²⁾ oder bei den Eltern zu einer Konsumeinschränkung führt oder dort gar Einholungsbestrebungen³⁾ auslöst, ist in hohem Maße spekulativ.

Nun bleibt noch zu klären, ob der Wehrdienstleistende seine wirtschaftliche Belastung "einholen" kann und welche konzeptionellen Probleme sich daraus ergeben. Unter dem Begriff Einholung wird die Reaktion eines durch Zwangsabgaben (Mehr-)Belasteten in der Form verstanden, daß er seine Arbeitsleistung steigert, eben um die Belastung - ganz oder auch nur teilweise - auszugleichen, also "einzuholen". Die Präferenzen bezüglich Arbeit (d.h. Einkommen) und Freizeit zugunsten

-
- 1) D.h. Albert SCHÄFFLEs Argumentation trifft nicht die Wehrsteuer, sondern eine eben wegen dieser Überwälzung überflüssige Aszendentensteuer.
 - 2) Sofern nicht durch die Existenz weiterer Erben ein Teil der Überwälzung "nachhaltig" wird.
 - 3) Wie unmittelbar anschließend für den Wehrpflichtigen thematisiert; vgl. dort auch zur Erklärung des Begriffes.

eines verstärkten Arbeitseinsatzes können durch folgende Faktoren verschoben werden:

- Bei allgemeiner Belastung ebenso wie bei Belastung nur eines Teils der Wirtschaftssubjekte der individuell empfundene Abgabendruck und damit der gegenüber der Situation vor der Belastung gestiegene Grenznutzen privater Güter¹⁾,
- im Fall der Belastung nur eines Teils der Wirtschaftssubjekte eine relativ verschlechterte wirtschaftliche Position der Belasteten gegenüber den Nichtbelasteten ("Rangmotiv")²⁾.

Allerdings ist die Realitätsnähe derartiger Kalküle kritisch zu beurteilen³⁾. So wird insbesondere bei abhängig Beschäftigten eine praktische Relevanz derartig motivierter Einholungsvorgänge aus verschiedenen Gründen⁴⁾ kaum bzw. nur stark eingeschränkt anzunehmen sein;

1) Die Einholung ist hier Resultat einer Komplementärreaktion: "So kann der Arbeitnehmer seine Steuerzahlung als Kaufpreis für öffentliche Leistungen ansehen." (Richard A. MUSGRAVE: Finanztheorie, 2. Aufl., Tübingen 1969, S. 192).

Von der Tatsache, daß in der "offiziellen" Wirtschaft der Erwerb von Mitteln zur Befriedigung privater Bedürfnisse (auch: Sparen) regelmäßig mit der Zwangsfinanzierung öffentlicher Güter verbunden ist und daß dies auch für die Käufe privater Güter gilt, soll hier abstrahiert werden.

2) Vgl. z.B. Günter SCHMÖLDERS / Karl-Heinrich HANSMEYER: a.a.O., S. 212; Richard A. MUSGRAVE: a.a.O., S. 198.

3) Vgl. z.B. Dieter BRÜMMERHOFF: Zur Beeinflussung der Verteilung der Jahres- und der Lebenseinkommen durch die Finanzpolitik, Tübingen 1977, S. 19.

4) Insbesondere wirken sich in diesem Zusammenhang die arbeitsrechtlichen Regelungen bezüglich Überstunden und Altersgrenze aus.

es bieten sich in diesem Fall im wesentlichen nur Nebenbeschäftigungen, Überstunden und eine Erhöhung der Arbeitsintensität an¹⁾. Selbständige sind in der Gestaltung ihres Arbeitslebens - und unter anderem daher: ihres Einkommensverlaufs²⁾ - wesentlich flexibler.

2. Qualitative Lastverschiebung

Gegenüber dem Nichtdienstleistenden hat der Dienstleistende ceteris paribus unter bestimmten Voraussetzungen³⁾ ein geringeres Nettolebens Einkommen, da - zunächst vereinfachend angenommen - mit der Absolvierung der Dienstpflicht die Erwerbszeit eben um die Dauer der Dienstzeit verkürzt wird⁴⁾.

Als die unter dem Aspekt "wirtschaftliche Nachteile" relevante Last wurde die durch die Verzögerung des Beginns oder eine Unterbrechung des Verlaufs des Erwerbslebens hervorgerufene Verminderung des Nettolebens Einkommens - mithin eine monetäre Kategorie - identifiziert.

1) Vgl. Günter SCHMÖLDERS und Karl-Heinrich HANSMEYER: a.a.O., S. 212.

2) Siehe hierzu auch S. 98 f.

3) Siehe hierzu die auf S. 36 Fußnote 1 genannten Voraussetzungen.

4) Zur Problematisierung dieser Annahme siehe - neben den Ausführungen in diesem und dem folgenden Abschnitt - insbesondere auch Teil II.B.

Eine wodurch auch immer motivierte Einholung der durch die abgeleistete Dienstpflicht verursachten Zwangs-Einkommensverluste ist nun insofern bemerkenswert, als dies zu einer qualitativen Veränderung der Last führt: Wer die Dienstzeit absolviert hat, muß nunmehr eine verlängerte und/oder intensivizierte Erwerbszeit aufwenden, um zu dem Einkommen zu gelangen, das er im Fall der Nichtableistung der Dienstzeit erreicht hätte. Die monetäre Lastkategorie kann also durch eine reale Größe abgelöst werden, wodurch die konzeptionelle Adäquanz eines monetären Lastenausgleichs prinzipiell in Frage gestellt wird; denn wenn man eine Einholung der Zwangs-Einkommensverluste als realistisch unterstellt, ergibt sich daraus zwangsläufig ein neues Bewertungsproblem. Eine derartige "Reallast" unterscheidet sich ganz offensichtlich schon qualitativ von einer "Einkommenslast" und kann daher nicht unmittelbar durch die Erhebung einer Ausgleichsabgabe bei den Nichtdienstleistenden korrekt kompensiert werden, da sich hier das Problem stellt, entgangene Freizeit und/oder zusätzliches Arbeitsleid monetär zu bewerten¹⁾. Darüberhinaus entspricht die zur Einholung der Einkommensverluste aufgewendete Zeit regelmäßig nicht einmal dem durch die Ableistung der Dienstzeit hervorgerufenen Ausfall an Arbeitsstunden²⁾.

1) Siehe hierzu auch die Ausführungen betreffend den monetären Ausgleich nichtmonetärer Lastgrößen in Teil I.B.2.a.

2) Zur Einholung des Einkommensverzichts braucht er unter Umständen länger:

- Im Fall der Ausdehnung der Dauer des Erwerbslebens z.B. wegen altersbedingter Leistungsminderung oder wegen einer "Enge" des Arbeitsmarktes; letztgenanntes kann eine Einholung sogar unmöglich machen.
- Im Fall der Intensivierung wegen des höheren Progressionsgrades in der Einkommensteuer (siehe II.C.3).

Dieses (neue) Bewertungsproblem stellt sich allerdings nur vordergründig, denn die Option, zur Einholung des Einkommensverzichts die Erwerbsdauer um die Länge der Dienstzeit¹⁾ auszudehnen bzw. sie in entsprechendem Maße zu intensivieren, besteht auch im Fall des Nichtdienens mit Ausgleichsabgabe. Und da es sich im Dienstleistungsfall um eine Annahme über eine Reaktion auf Zwangs-Einkommensverzichte ein und desselben Wirtschaftssubjektes handelt, kann - unterstellt man eine durch "Abgabendruck" ausgelöste Einholungsbestrebung - als logische Folgerung angenommen werden, daß es diese Option, wenn im Dienstleistungsfall, so auch im Ausgleichsabgabefall wahrgenommen hätte²⁾. Damit kann die qualitative Verschiebung des Lastbegriffes in beiden Fällen wieder auf den als monetär charakterisierten Ausgangsbegriff - nämlich den ursprünglichen Zwangs-Einkommensverzicht - zurückgeführt werden: Es wird eine - mittelbar - durch die Dienstleistung hervorgerufene Reallast durch eine - mittelbar - durch Auferlegung von Ausgleichszahlungen hervorgerufene Reallast kompensiert.

Sind die Einholungsvorgänge dagegen durch das Empfinden einer relativ verschlechterten wirtschaftlichen Position der durch die Dienstleistung Belasteten gegenüber den Nichtbelasteten motiviert, ist festzustellen, daß durch die Ausdehnung der Belastung auf alle in diesem Zusammenhang einer "Rangorientierung" relevanten Wirtschafts-

1) Oder gegebenenfalls auch mehr; siehe hierzu "Nachwirkungen" unter II.B. sowie auch II.C.3.

2) Diese und die folgende Aussage bleiben auch bei einer nur teilweisen Einholung in ihren Wesensgehalten unberührt.

subjekte die Einholungsmotivation hinfällig wird¹⁾.
Das Problem einer qualitativen Lastverschiebung stellt sich in diesem Fall grundsätzlich nicht.

Gleiches gilt (für beide Einholungsmotive), wenn der wirtschaftliche Lastenausgleich in der Form einer Entschädigung der Dienstleistenden konzipiert wird.

3. Steuersystembedingte Zusatzlast

Im Fall der durch den individuell empfundenen Abgabendruck ausgelösten Einholungsvorgänge bleibt ein Aspekt noch offen, nämlich die Frage einer unterschiedlichen steuerlichen Belastung von in beiden Fällen - Dienstleistung mit Einholung und Ausgleichsabgabe mit Einholung - gleich hohen Lebenseinkommen.

Unter der Voraussetzung, daß die dienstleistungs- bzw. ausgleichsabgabebedingten Einkommensverzichte nicht auf dem Weg einer Verlängerung der (Lebens-) Erwerbszeit sondern durch Verlängerung und/oder Intensivierung der Periodenarbeitszeit eingeholt werden, ergibt sich im bestehenden Einkommensbesteuerungssystem ein quantitativer Unterschied zwischen den durch die Belastungseinholung generierten Reallasten des Dienstleistungsfalles einerseits und des Ausgleichsabgabefalles andererseits. Wird die Einholung nämlich auf die gesamte Erwerbszeit gleichmäßig verteilt, so steht dem Dienstleistungsfall eine um die Dauer der Dienstleistung verkürzte Einholungszeit zur Verfügung.

1) Inwieweit eine Belastung aller relevanten Wirtschaftssubjekte überhaupt gegeben sein kann, ist abhängig von der Abgrenzung des abgabepflichtigen Personenkreises; siehe zu diesem Problem S. 50 ff. sowie S. 144 ff.

Dieser Umstand hat im bestehenden System der progressiven periodischen Einkommensbesteuerung zur Folge, daß der Dienstleistungsfall ceteris paribus regelmäßig einem höheren Grenzsteuersatz als der Ausgleichsabgabefall unterliegt - vorausgesetzt, daß beide das gleiche Bruttolebensseinkommen erreichen¹⁾. Diese Problematik entfällt in einem System der Lebensseinkommensbesteuerung, in dem gleich hohe Bruttolebensseinkommen unabhängig von ihrem zeitlichen Anfall auch gleich hoch besteuert werden²⁾.

Zur Einholung des Einkommensverzichts, also zur Erreichung eines gegenüber dem des Nichtdienstleistungsfalles "vor Ausgleichsabgabe" gleich hohen Nettolebensseinkommens hat damit der Dienstleistungsfall unter der institutionellen Bedingung "progressive periodische Einkommensbesteuerung" eine stärkere Intensivierung bzw. Verlängerung der Periodenarbeitszeit als der Ausgleichsabgabefall zu betreiben. Der Erhöhung der ursprünglich angenommenen Reallast der Dienstleistung um eine steuersystematisch bedingte Mehrbelastung äquivalent wäre eine Erhöhung der Ausgleichsabgabe um einen Betrag, der exakt eine der Mehrbelastung entsprechende Reallast beim Ausgleichsabgabefall generieren würde.

-
- 1) Dies kann als "Unterbrechungsprogressionseffekt" bezeichnet werden; vgl. hierzu z.B. Siegfried F. FRANKE: Entwicklung und Begründung der Einkommensbesteuerung, Darmstadt 1981, S. 81 - 91.
- 2) Vgl. z.B. Johannes HACKMANN: Die Besteuerung des Lebensseinkommens. Ein Vergleich von Besteuerungsverfahren, Tübingen 1979.

Problematisch in diesem Zusammenhang ist jedoch - neben der prinzipiellen Hypothese, die eine praktische Relevanz von Belastungseinholungsvorgängen postuliert - eine gegebenenfalls noch zu treffende Annahme bezüglich der Terminierung der Einholungsaktivitäten. Abweichungen der tatsächlichen Terminierung von einem repräsentativen oder in anderer Weise hypothetisch konstruierten "Muster" machen den theoretisch voll befriedigenden (Einkommens-)Lastenausgleich im Sinne einer exakten Belastungskompensation mit schematischer Vorgehensweise unmöglich.

Allerdings dürfte neben der möglicherweise geringen praktischen Relevanz auch die gegenüber der "ursprünglichen" Einkommenslast relative Geringfügigkeit sowie die dem steuerlichen Laien allenfalls mittelbar gegebene Transparenz dieser Mehrbelastung ein Argument bzw. ein Indiz dafür sein, daß die Mehrbelastung quantitativ neutral bezüglich des "restlichen" - vom Umfang her weitaus bedeutenderen - Einkommenslastenausgleichs ist und diesen damit kaum in Frage stellt.

Die Vernachlässigung des Mehrbelastungsproblems wegen dessen offensichtlich geringer quantitativer Bedeutung mag in praktischer Hinsicht eine legitime Vorgehensweise darstellen - aus theoretischer Sicht kann jedoch auch die konzeptionelle Neutralität des Phänomens "Mehrbelastung" nachgewiesen werden. Zu diesem Zweck läßt sich nämlich feststellen, daß die Mehrbelastung zwar nur durch die Konstruktion des Referenzfalles

Ausgleichsabgabe als solche identifizierbar ist, nichtsdestoweniger bleibt die gesamte "reale" Belastung des Dienstleistenden von der Existenz oder Nichtexistenz einer Ausgleichsabgabe unberührt. Es sei denn, daß die Motivation zur Einholung gerade durch die Einführung einer Ausgleichsabgabe beseitigt wird (beim "Rangmotiv"), womit das Problem einer quantitativen Verschiebung des Lastbegriffes allerdings vollkommen irrelevant wird.

Gleich ob mit oder ohne Mehrbelastung:

Belastungseinholungsvorgänge stellen keine Ursache für eventuelle Dysfunktionalitäten oder gar eine Fehlkonzeption des Einkommenslastenausgleichs dar. Im "Mehrbelastungsfall" generiert die Ausgleichsabgabe keine neuen Ungerechtigkeiten, beseitigt aber im status quo ante bestehende Ungerechtigkeiten bis auf den "Unterbrechungsprogressionseffekt".

Bei einer Lösung des Wehrgerechtigkeitsproblems via Ausgleichsabgabe der Nichtdienstleistenden - nur dort stellt sich das Problem der Mehrbelastung - könnte ein bestimmter "Aufschlag" den vollen Ausgleich erbringen. Die praktische Unmöglichkeit, diesen Aufschlag im Einzelfall zu bemessen, wirft weitere Unsicherheiten hinsichtlich einer exakten Quantifizierbarkeit auch der materiellen Lastkomponente auf; es bleibt jedoch als wesentliches Ergebnis festzuhalten, daß damit der monetäre Lastenausgleich konzeptionell nicht in Frage steht.

D. Unsicherheits- und Vermeidungskosten als individuelle wirtschaftliche Belastung durch die Wehrpflicht

Neben den individuellen wirtschaftlichen Auswirkungen des Wehrdienstes sind schließlich noch individuelle wirtschaftliche Auswirkungen der Wehrpflicht zu identifizieren. Wer das 28. Lebensjahr - oder in bestimmten Fällen¹⁾ das 32. Lebensjahr - noch nicht vollendet hat, prinzipiell für den Grundwehrdienst bzw. Zivildienst verfügbar ist und diesen Dienst noch nicht abgeleistet hat, kann im Berufsleben Benachteiligungen erfahren. Diese potentiellen Benachteiligungen resultieren aus der Tatsache, daß der Wehrpflichtige sowie - was bei Unselbständigen zumindest in gleicher Weise wichtig ist - sein aktueller oder zukünftiger Arbeitgeber in ihren Dispositionen verunsichert werden²⁾. Benachteiligungen ähnlicher Art können auch beim Antritt oder im Verlauf einer Berufsausbildung wirksam werden: so sind z.B. Einberufungen während eines Studiums durchaus möglich³⁾; arbeitslosen Wehrpflichtigen fällt es schwerer, einen Arbeitsplatz zu finden, wenn der potentielle Arbeitgeber mit ihrer Einberufung noch zu rechnen hat, als wenn dies nicht der Fall wäre⁴⁾. Denn wie gezeigt, bringt die Einberufung eines Arbeitnehmers für den Arbeitgeber Nachteile mit sich⁵⁾.

1) Siehe S. 11.

2) Vgl. Walter Y. OI: The Economic Cost of the Draft, in: AER, Vol. LVII, 1967, Papers and Proceedings, S. 39 - 62, hier S. 60.

3) Vgl. z.B. Dieter DIEHL: a.a.O., S. 150 - 152.

4) Vgl. z.B. Peter DEZELSKE: a.a.O., S. 75.

5) Siehe S. 90 f.

Die Wahrscheinlichkeit, erst im "fortgeschrittenen Wehrpflichtalter" einberufen zu werden, variiert und ist in hohem Maße wehrstrukturpolitisch determiniert: je nach Größe und qualitativer Struktur des vorhandenen und erwarteten Wehrpflichtigenpotentials werden Überhänge gebildet und aufgelöst¹⁾. Terminwünsche von Wehrpflichtigen können daher oftmals nicht erfüllt werden. Ebenso werden Anfragen bezüglich des voraussichtlichen Einberufungstermins faktisch stets nur unverbindlich beantwortet²⁾. Für anerkannte Kriegsdienstverweigerer stellt sich die Situation in jüngerer Zeit wegen der starken Ausweitung der Zivildienstplätze anders dar; problematisch ist jedoch ein noch heute nicht beseitigter "Verfahrensstau" sowie die Situation von "Spätverweigerern"³⁾.

Zunächst bedeutet die Existenz von Unsicherheit hinsichtlich des Beginns der Dienstzeit, daß der tatsächlich Wehr- oder Zivildienstleistende zusätzlich zu den bisher an anderer Stelle aufgezeigten Auswirkungen der Dienstleistung unter bestimmten Voraussetzungen noch weitere einkommenswirksame Belastungen hinzunehmen hat. Dann nämlich, wenn zwischen dem frühest möglichen und dem tatsächlichen Einberufungstermin eine Zeitspanne besteht, während der und für die der Dienstpflichtige keine definitive Zurückstellungszusage hat.

-
- 1) Vgl. Dieter BLUMENWITZ (Hrsg.): Wehrpflicht und Ersatzdienst. Die Auseinandersetzung vor dem Bundesverfassungsgericht, München und Wien 1978, S. 168; sowie Peter Richard MUNZ: a.a.O., S. 21 - 23.
 - 2) Vgl. z.B. DEUTSCHER BUNDESTAG, 10. Wahlperiode: Unterrichtung durch den Wehrbeauftragten. Jahresbericht 1983, Drucksache 10/1061, 24.02.1984, S. 13 f.
 - 3) Verweigerer während oder nach dem Grundwehrdienst. Zum "Verfahrensstau" siehe o.V.: Bericht über Zivildienstleistende, in: wib, H. 10/1984, S. XII/38.

Die zusätzlichen vermögensrelevanten Belastungen sind jedoch nicht an der Gegenüberstellung von geleisteter oder nicht geleisteter Dienstpflicht zu erklären. Sie sind vielmehr Resultat der bloßen Existenz einer Dienstpflicht, die in der Praxis mit Unsicherheiten bezüglich des individuellen Einberufungstermins behaftet ist. Solange dem letztlich Nichtdienenden keine definitive Freistellungszusage gegeben wird¹⁾, erfährt der Dienende keine zusätzliche Belastung; allenthalben ist das Gegenteil festzustellen: der Nichtdienende trägt diese Belastung in voller Höhe bzw. Dauer, während der Dienende eine je nach Größe der Diskrepanz zwischen spätest möglichem und tatsächlichem Einberufungstermin verminderte Belastung hinnehmen muß.

Es ist unmittelbar zu erkennen, daß diese Belastung vermindert wird durch feste Zurückstellungszusagen bzw. Einberufungstermine, wobei im letzteren Fall die Überbrückungszeit insofern im negativen Sinne vermögenswirksam ist bzw. bleibt, als zwar der Faktor "Unsicherheit" beseitigt ist, gleichwohl aber andere Faktoren, wie die Scheu eines Arbeitgebers vor Einstellung oder Beförderung des Betroffenen oder gegebenenfalls die Tatsache, daß sich die Aufnahme eines Studiums vor dem Dienstbeginn nun nicht mehr lohnt bzw. schon "technisch" nicht mehr möglich ist, weiterhin wirksam bleiben. Dem Dienstpflichtigen bleibt in diesen Fällen regelmäßig nichts anderes mehr übrig, als - sofern dies die jeweils aktuelle Arbeitsmarkt-

1) "For some categories of people exempted from the draft there will be no uncertainty regarding their draft status so long as the rules are not changed" (W. Lee HANSEN/Burton A. WEISBROD: Economics of the Military Draft, in: Quarterly Journal of Economics, Bd. 81, 1967, S. 395 - 421, hier S. 400).

lage überhaupt zuläßt¹⁾ - gegebenenfalls schlecht bezahlte und/oder der individuellen Karriereplanung nicht förderliche "Überbrückungsjobs" anzunehmen²⁾. Es ist wahrscheinlich, daß eine bestehende Erwerbslosigkeit durch die Unsicherheit über Tatsache und Termin einer möglichen Einberufung verlängert wird.

Die Zusammenhänge gestalten sich wesentlich komplexer, wenn man von der vereinfachenden Annahme einer Existenz zweier "reiner" Fälle - nämlich zum einen dem Fall der vollkommenen Voraussicht und zum anderen dem Fall der Unsicherheit (hinsichtlich Einberufung bzw. Einberufungstermin) - abgeht und realistischerweise annimmt, daß der Einberufungstermin bzw. die Tatsache, daß letztlich nicht einberufen wird, in irgend einer Weise kalkulierbar ist. In diesem Sinne risikodeterminierende Faktoren sind:

- Tauglichkeitsgrad,
- personelle Situation (angebots- und nachfrageseitig),
- Ausbildungsstand,
- Familienstand,
- Alter.

Der Tauglichkeitsgrad gewinnt in Verbindung mit der personellen Situation - diese zunächst rein quantitativ charakterisiert durch Personalbedarf und Bestand an verfügbaren Wehrdienstfähigen der einzelnen

1) Vgl. Wolfgang HOFFMANN: Warten auf den Bund, in: Die Zeit, Nr. 23, 03.06.1983, S. 22.

2) Vgl. Walter Y. OI: a.a.O., S. 60; Anthony C. FISHER (The Cost of the Draft and the Cost of Ending the Draft, in: AER, Vol. LIX, 1969, S. 239 - 254, hier S. 240) konstatiert eine "distortion of the pattern of investment in human capital and family planning decisions".

Verwendungsfähigkeitskategorien - an Bedeutung für das Risiko einer Einberufung. In der Vergangenheit (vor 1973) mußten die mit Einschränkung Verwendungsfähigen in weit geringerem Maße mit einer Einberufung rechnen als die voll verwendungsfähigen Wehrpflichtigen: mit Ausnahme von wehrpflichtigen Ärzten und Pharmazeuten wurden keine eingeschränkt verwendungsfähigen Wehrpflichtigen einberufen¹⁾. Seit 1973 gilt die auch heute noch aktuelle Untergliederung in Tauglichkeitsgrade²⁾. Aus naheliegenden Gründen (breitere Verwendbarkeit) wird die Bundeswehr vornehmlich die Wehrdienstfähigen mit den Signierziffern 1 und 2 einberufen. Ganz deutlich kann dies am Beispiel des Jahres 1976 gezeigt werden: am 1.1.1976 betrug der Anteil der Wehrpflichtigen mit der Signierziffer 3 an der Gesamtzahl der Wehrdienstfähigen 11,7 Prozent; unter den zum Grundwehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen betrug der Anteil der Wehrpflichtigen mit der Signierziffer 3 dagegen nur 0,12 Prozent³⁾.

Mit abnehmenden Jahrgangsstärken müssen zwangsläufig mehr Wehrpflichtige mit der Signierziffer 3 einberufen werden; dennoch ist und bleibt es für diese Wehrpflichtigen weniger wahrscheinlich, einberufen zu werden als für die mit den Signierziffern 1 und 2, da jene eben vielseitiger einsetzbar sind⁴⁾. Zudem sind die

1) Vgl. Peter Richard MUNZ: a.a.O., S. 17.

2) Siehe S. 12.

3) Vgl. Dieter BLUMENWITZ (Hrsg.): a.a.O., S. 16 f.

4) Vgl. DEUTSCHER BUNDESTAG, 9. Wahlperiode: Drucksache 9/1250, 6.01.1982, S. 3.

Tauglichkeitskriterien variabel¹⁾.

Im Zivildienstbereich dürfte die Diskrepanz zwischen den verschiedenen Einberufungswahrscheinlichkeiten von wesentlich geringerem Ausmaß sein, da erstens ein - unter rein quantitativen Aspekten - mehr als ausreichendes Angebot an Zivildienstplätzen, die keine besonderen körperlichen Ansprüche stellen, zur Verfügung steht²⁾ und zweitens die Tauglichkeitskriterien an den Anforderungen in der Grundausbildung der Soldaten orientiert sind³⁾.

Dem mittlerweile großen Angebot an Zivildienstplätzen ist es auch zuzurechnen, daß Kriegsdienstverweigerer sehr viel leichter den Zeitpunkt ihres Dienstbeginns selbst- bzw. mitbestimmen können als die anderen Dienstpflichtigen⁴⁾.

Familienstand, Ausbildungsstand und Alter sind für das Risiko einer Einberufung insofern relevant, als für die Streitkräfte bzw. Zivildienststellen disziplinarische Probleme und dem Bund über die Ressorts "Verteidigung" bzw. "Jugend, Familie und Gesundheit" Kostenprobleme entstehen können. Derartige Kostenkal-

1) Vgl. z.B. Günter HAHNENFELD: Wehrgerechtigkeit ..., a.a.O., S. 122; sowie Peter Richard MUNZ: a.a.O., S. 45 f.

2) Vgl. O.V.: Bericht über Zivildienstleistende, a.a.O., S. XIII/38; sowie DEUTSCHER BUNDESTAG, 9. Wahlperiode: Drucksache 9/163, 13.2.1981, S. 17.

3) Vgl. Peter Richard MUNZ: a.a.O., S. 45 f.

4) Für die Unsicherheit hinsichtlich des Einberufungstermins bislang noch nicht anerkannter Kriegsdienstverweigerer ist aber auch der derzeit noch bestehende "Verfahrensstau", der durch die Antragsflut vor der Änderung des Zivildienstgesetzes entstanden ist, von Bedeutung. Siehe hierzu S. 116.

küle sind offiziell "kein Thema"; betont wird in diesem Zusammenhang allenthalben die höhere (insbesondere immaterielle) Last, die Familienväter und Ältere durch die Herauslösung aus ihrem schon relativ gefestigten sozialen Umfeld erleiden¹⁾. Die disziplinarischen Probleme sind insbesondere darin angelegt, daß Wehrpflichtige, die schon eine längere zivile Berufserfahrung haben oder z.B. eine akademische Ausbildung abgeschlossen haben, plötzlich jüngeren Vorgesetzten gegenüberstehen, die im Zivilleben eine "geringere" Position einnehmen würden.

Die wirtschaftliche Bedeutung der Unsicherheit hinsichtlich der Einberufung bzw. des Einberufungstermins wird je nach individueller Situation verschieden sein. Ein Wehrpflichtiger, der als unselbständig Beschäftigter im Erwerbsleben steht, wird durch diese Unsicherheit allenfalls geringe wirtschaftliche Auswirkungen erfahren, diese insbesondere in der Ausprägung einer gewissen Behinderung der innerbetrieblichen (Aufstiegs-) Mobilität und - sofern er außerbetriebliche Mobilitätsabsichten hegt - er wird entsprechend auf "zurückhaltende" potentielle Arbeitgeber treffen. Es sind letztlich nur Einkommenszuwächse auf der Basis seines ausbildungs- und u.a. altersbedingten Einkommens, deren Realisierung ihm erschwert wird.

Wesentlich stärker werden Arbeitslose unter dieser Unsicherheit zu leiden haben; die Schwierigkeiten, die ein Beschäftigter im Zusammenhang mit der Realisierung von Einkommenszuwächsen hat, können dem Arbeitslosen nämlich schon bei der Realisierung seines "Basiseinkommens" entgegenstehen.

1) Vgl. Günter HAHNENFELD: Wehrgerechtigkeit ..., a.a.O., S. 121.

Wehrpflichtige, die einen neuen Ausbildungsabschnitt beginnen wollen, werden allenfalls zeitlich befristet betroffen sein. Allerdings können hier durchaus erhebliche Zeitverluste über die Länge der Dienstzeit hinaus auftreten.

Nicht nur die zu erwartenden Belastungen durch den Wehrdienst sondern auch die gerade dargestellten Belastungen durch die Wehrpflicht stellen für den Wehrpflichtigen einen möglichen Anreiz dar, diesen Belastungen zu entgehen¹⁾. Dadurch können ("Vermeidungs"-)Kosten entstehen. Im Zusammenhang mit einem Ausgleich der wirtschaftlichen Lasten der Wehrdienstleistung kann der Anreiz zur Vermeidung der Belastungen durch den Wehrdienst jedoch vermindert werden; für die Entschädigungslösung ist dies unmittelbar zu erkennen, da schließlich ein wesentlicher Grund zur "Dienstvermeidung" wegfällt, und im Fall der Ausgleichsabgabefreiung wird einerseits das Spektrum der "lohnenden" Vermeidungen enger²⁾, andererseits kann man sich von einer nicht nur formellen sondern auch materiellen Verallgemeinerung der Dienst- bzw. Abgabepflicht eine positive Rückwirkung auf die Wehr- bzw. Zahlungsbereitschaft versprechen³⁾.

1) Vgl. W. Lee HANSEN / Burton A. WEISBROD: a.a.O., S. 400 f.; sowie Wolf Dieter ZUMPFORT: Wehrpflicht versus Freiwilligenarmee. Zur Ökonomik der Wehrstruktur, in: Wirtschaftsdienst, 53. Jg., 1973, S. 203 - 205, hier S. 203.

2) Hier ist allerdings die Abgrenzung des abgabepflichtigen Personenkreises in besonderer Weise relevant: Sofern "sichere" Wehrdienstausnahmen mit einer Ausgleichsabgabe verbunden sind, können diejenigen, die vorher "kostenlos" unter diese Wehrdienstausnahmen fielen, ebenfalls zu Vermeidungsaktivitäten angeregt werden.

3) Vgl. Günter NEUBAUER: a.a.O., S. 116 f.

E. Zusammenfassung und Fazit:

Die auszugleichende Belastung

Als individuelle wirtschaftliche Belastungswirkungen des Wehrdienstes bzw. Zivildienstes allein konnten identifiziert werden:

- der "direkte" Einkommensausfall, der entweder durch eine Unterbrechung der Erwerbszeit oder durch eine Unterbrechung der Ausbildungszeit und damit verzögertem Eintritt ins Erwerbsleben erzeugt wird (dieser Einkommensausfall ist abhängig vom Alternativ-einkommen und den Dienstbezügen)
- sowie der "indirekte" Einkommensausfall, der durch Verlust oder fehlenden Zugewinn von Humankapital (bzw. "geschäftlicher Beziehungen" bei Selbständigen) sowie dem Auftreten oder der Veränderung anderer karriererelevanter Faktoren insbesondere während des Grundwehrdienstes bzw. Zivildienstes in den folgenden Perioden auftreten kann.

Als individuelle wirtschaftliche Belastungswirkung der Wehrpflicht generell wurde erkannt:

- der Einkommensausfall, der durch Unsicherheit über den genauen Zeitpunkt der Einberufung zum Grundwehrdienst bzw. Zivildienst entstehen kann, sowie der Einkommensausfall bzw. die Kosten, die mit einer Reaktion des Wehrpflichtigen, den Wehrdienst zu vermeiden, verbunden sein können.

Der durch die Dienstleistung verursachte Einkommensverlust ist im konkreten Einzelfall wegen der Tatsache eines naturgemäß fehlenden identischen Vergleichsobjekts nicht exakt bestimmbar. Das realistische Ziel eines Lastenausgleichs wird schließlich nicht die vollkommene Kompensation aller Einkommensvor- bzw.

-nachteile sein können, sondern lediglich für den "Verlust (bzw. relativen Gewinn für den Nichtdienstleistenden, K.B.) an Berufsausbildung oder -ausübung eine fühlbare Kompensation"¹⁾ zu bewirken. Hier bieten sich die "direkten" Einkommenswirkungen als "fühlbare" und mit den geringsten Unsicherheiten verbundene Größe an; denn offensichtlich würde die Abschätzung der langfristigen, "indirekten" Einkommenswirkungen ebenso wie der Unsicherheits- und Vermeidungskosten die größten Probleme aufwerfen²⁾. Auch andere Gründe sprechen dafür, derartige individuelle Kosten des Wehrdienstes bzw. der Wehrpflicht nicht in einen wirtschaftlichen Lastenausgleich einzubeziehen:

- Die "indirekten" Einkommenswirkungen sowie die Unsicherheitskosten können durch Verbesserungen der geltenden (gesetzlichen) Bestimmungen durchaus noch besser eingedämmt werden; freilich wird die "einschneidende" Wirkung der dienstleistungsbedingten Unterbrechung mit ihren negativen Auswirkungen auf die Karriere in vielen Fällen wohl nicht restlos beseitigt werden können, diese Auswirkungen dürften jedoch weniger merklich als die "direkten" Einkommenswirkungen sein.
- Die Vermeidungskosten auszugleichen, hieße in einigen Fällen ein unerwünschtes - oft illegales - Verhalten zu "belohnen"; abgesehen davon, daß die Wehr-

1) Dietrich BIHR: a.a.O., S. 41, Hervorhebung des Verfassers.

2) So auch Günter NEUBAUER: a.a.O., S. 121; in diesem Sinne argumentierte auch der frühere Bundesminister der Verteidigung Gerhard SCHRÖDER, daß "Angaben über Vor- und Nachteile ... für die berufliche Karriere ... nur in bedingtem Umfang als allgemeingültig zu bewerten" seien (DEUTSCHER BUNDESTAG, 5. Wahlperiode, Drucksache V/2405, 14.12.1967, S. 3).

dienstumgeher wohl in den seltensten Fällen ein Interesse daran haben dürften, ihre "besonderen Aufwendungen" und damit ihre Dienstumgehung "aktenkundig" werden zu lassen, wäre ein derartiger Ausgleich gesellschaftlich auch kaum erwünscht. Andererseits wird durch einen Ausgleich der "direkten" Einkommensverluste der Anreiz, die Dienstleistung zu vermeiden, zum Teil verringert und zum Teil verlagert¹⁾. Dies gilt auch für die in einem gewissen Umfang durchaus "erwünschten" Dienstvermeidungen durch die freiwillige Verpflichtung zu anderen Diensten.

Damit sind - neben den immateriellen Lasten - weitere Auswirkungen des Wehrdienstes bzw. der Wehrpflicht "ausgeklammert"; der konzeptionelle Anspruch des Lastenausgleichs ist also entsprechend reduziert. Zwar ist die Abgrenzung der auszugleichenden Last nur von wenigen Vertretern des Lastenausgleichsansatzes explizit gefordert worden, gleichwohl wird dadurch die Relevanz dieser Untersuchung in einem gegebenenfalls um die "indirekten" wirtschaftlichen Lasten (sowie auch um die immateriellen Lasten) zu erweiternden Lastenausgleichszusammenhang nicht beeinträchtigt, denn auch dort wäre die nunmehr vorzunehmende Beurteilung des "direkten" wirtschaftlichen Lastenausgleichs von Bedeutung. Immerhin ist aber davon auszugehen, daß - unabhängig von einer im folgenden anhand der Verteilungsintentionen der alternativen Konzepte des wirtschaftlichen Lastenausgleichs wie auch immer gekennzeichneten Gerechtigkeitsvorstellung - ein "Mehr" an Gerechtigkeit nur dann zweifelsfrei durch den Ausgleich lediglich der "direkten" Einkommensnachteile erreicht wird, wenn diesen nicht "indirekte" Vorteile²⁾ gegenüberstehen.

1) Siehe S. 122.

2) Einschließlich einer "Ersparnis" von Unsicherheitskosten.

Die mit einer näherungsweisen Bestimmung der "direkten" Einkommensdifferentiale zwischen Dienstleistungsfall und Nichtdienstleistungsfall sowie der darauf aufbauenden "Umsetzung" des Lastenausgleichsziels verbundenen konzeptionellen und praktischen Probleme sollen im folgenden bei der Analyse der aus der jüngeren Diskussion übernommenen bzw. abgeleiteten Lastenausgleichskonzepte aufgezeigt werden.

Teil III: DER WIRTSCHAFTLICHE LASTENAUSGLEICH AUS KONZEPTIONELLER UND PRAKTISCHER SICHT

A. Neuere Vorschläge zur Konzeption eines wirtschaftlichen Lastenausgleichs

Die zahlreichen historischen Beispiele, die es insbesondere für die Belastung der Nichtdienstleistenden gibt¹⁾, können wegen der meist nicht auf einen Lastenausgleich gerichteten Zielsetzung sowie der regelmäßig von der in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Wehrverfassung und Wehrstruktur abweichenden "Erhebungsvoraussetzungen" kaum einen Erkenntniswert für die Konzeption einer sowohl rechtlich zulässigen als auch streng an der Lastenausgleichszielsetzung orientierten Belastung der Nichtdienstleistenden bieten. Für den Fall einer Entschädigung der Dienstleistenden stellt sich die "Verwertbarkeit" praktischer Beispiele - nämlich insbesondere der Praxis des Unterhaltssicherungsgesetzes - etwas positiver dar; auf diese wird an geeigneter Stelle (III.D.4) noch Bezug genommen werden.

Als konkreter Anknüpfungspunkt einer Beurteilung der Möglichkeiten und Probleme des individuellen wirtschaftlichen Lastenausgleichs wird die diesbezüglich jüngste veröffentlichte, weitgehend ausformulierte²⁾ Konzeption einer Ausgleichsabgabe dienen. Sie ist aus-

1) Siehe S. 3 - 5.

2) Diese Konzeption enthält ein zum Zweck insbesondere der abgabenrechtlichen Einordnung erforderliches Mindestmaß an Konkretisierung; vgl. Hans EDINGER: a.a.O., S. 42.

drücklich darauf ausgerichtet, "die Belastungshöhe an den Nettoeinkommensverlusten"¹⁾ der Wehrdienstleistenden zu orientieren. Was die Abgrenzung des abgabepflichtigen Personenkreises betrifft, ist dies eine sehr "enge" Konzeption; spezifisch abgabetechnische Unterschiede "enger" und "weiter" Konzeptionen sind jedoch kaum²⁾ auszumachen. Von daher erübrigt sich eine durchgängig ausdrückliche Differenzierung in diesem Zusammenhang.

An diese Konzeption der Ausgleichsabgabe wird ein Konzept einer ausgleichenden Entschädigung der Dienstleistenden angelehnt. Dies geschieht nicht etwa wegen einer a priori für adäquat erachteten Bemessungs- und Ausgleichstechnik, sondern hauptsächlich um eine "einheitliche" Untersuchungsgrundlage zu konstruieren.

1) Ebenda, S. 46.

2) Sofern sich Besonderheiten ergeben, wird an geeigneter Stelle darauf hingewiesen. Siehe insbesondere III.D.2.

1. Ausgleichsabgabe

a. Abgabepflichtige

Der Kreis der abgabepflichtigen Personen umfaßt alle verfügbaren Wehrpflichtigen, die "lediglich aus nicht in ihrer Person liegenden Gründen nicht einberufen werden"¹⁾. Maßgeblich für diese Abgrenzung ist die Tatsache, daß bei diesen Wehrpflichtigen "die Voraussetzungen für eine Ableistung der Wehrpflicht in gleicher Weise erfüllt"²⁾ sind wie bei den letztlich dienstleistenden Wehrpflichtigen. Schließlich ist es ausschlaggebend, daß diejenigen Wehrpflichtigen, "die von Gesetzes wegen nicht zu dienen brauchen"³⁾ auch nicht zu einer Abgabe verpflichtet werden können. Entsprechend erstreckt sich die Abgabepflicht lediglich auf diejenigen Wehrpflichtigen, die nicht zum Wehrdienst herangezogen wurden oder einen gesetzlich bestimmten, der Ableistung des Wehrdienstes gleichgestellten Dienst verrichtet haben, sofern sie nicht die Voraussetzungen der §§ 9 bis 11 oder dauerhaft - über die gesamte Wehrpflichtzeit - der §§ 12 und 13 des Wehrpflichtgesetzes erfüllen.

b. Bemessungsgrundlage, Abgabesatz und Abgabezeitraum

Die Abgabeschuld eines Abgabepflichtigen soll "nach einem bestimmten Vomhundertsatz aus dem Gesamtbetrag der Einkünfte i.S. des § 2 Abs. 3 des Einkommensteuer-

1) Hans EDINGER: a.a.O., S. 43.

2) Ebenda, S. 43.

3) Ebenda, S. 44 (Hervorhebung im Original).

gesetzes"¹⁾ errechnet werden. Gemeint ist - bei jährlicher Abgabeerhebung - der Gesamtbetrag der Einkünfte jeweils in einem Jahr, während dem der Nichtdienstleistende der Abgabepflicht unterliegt. Die Dauer der Abgabepflicht beträgt 25 Jahre; die Höhe des Abgabesatzes wird nicht konkret bestimmt²⁾.

2. Entschädigung der Dienstleistenden

Ebenso wie im Fall einer Ausgleichsabgabe der Nichtdienstleistenden eine einheitliche Belastung ("Kopfsteuer") der Abgabepflichtigen nicht im Sinne des wirtschaftlichen Lastenausgleichsansatzes sein kann, sind für den Fall einer ausgleichenden Begünstigung der Dienstleistenden entsprechende Vorschläge, die z.B. auf einheitliche Solderhöhungen und/oder Erhöhungen des Entlassungsgeldes sowie pauschale Steuererleichterungen in Form eines Abzugs von der Einkommensteuerschuld³⁾ zielen, konzeptionell offensichtlich nicht geeignet. Derartige Maßnahmen würden dem Wehrgerechtigkeitsziel - konkretisiert als Ausgleich des dienstleistungsbedingten "direkten" Einkommensnachteils - qualitativ nicht gerecht werden und diesen - je nach Wahl oder Kombination der genannten Instrumente mehr oder weniger

1) Hans EDINGER: a.a.O., S. 49.

2) Vgl. ebenda, S. 45 ff. und S. 153.

3) So z.B. der Vorschlag des früheren Verteidigungsministers Gerhard SCHRÖDER, Dienstleistenden einen Steuernachlaß zu gewähren - und zwar in Höhe der Lohnsteuerschuld eines unverheirateten 20-jährigen bei 18-monatigem durchschnittlichen Verdienst; vgl. o.V.: Steuergutscheine für wehrpflichtige Soldaten? In: Die Welt, Nr. 45 v. 22.2.1969, S. 1.

undifferenziert - lediglich quantitativ mildern¹⁾.

Andererseits führt ein Abzug von der Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer²⁾ zwar zu einkommensabhängigen Entlastungsbeträgen, die Entlastung entwickelt sich dann aber progressiv bezüglich des erlittenen Einkommensausfalls³⁾, sofern die Einkommensverhältnisse im Entlastungszeitraum den (fiktiven) Alternativ-Einkommensverhältnissen während der durch die Dienstleistung "verlorenen" Zeit entsprechen. Dieser Begünstigung annähernd entsprechend wäre im Ausgleichsabgabefall ein zur Berechnung der Einkommensteuerschuld erfolgender Zuschlag zur Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer.

Ohne hiermit eine konzeptionelle Adäquanz der vorgestellten "neueren Konzeption einer Wehrausgleichsabgabe" präjudizieren zu können, soll und kann davon ausgegangen werden, daß eine prozentuale auf den "Gesamtbetrag der Einkünfte" bezogene steuerliche Entlastung bzw. ein entsprechender Transferbetrag für den Dienstleistungsfall dieser wehrsteuerlichen Belastung im Nichtdienstleistungsfall entspricht.

1) Die Bemessung nach dem durchschnittlichen Einkommensausfall aller Dienstleistenden - wie dies die WEHRSTRUKTUR-KOMMISSION der Bundesregierung (Die Wehrstruktur ..., a.a.O., S. 118 ff.) vorschlug - führte darüberhinaus dazu, daß die Nichtdienstleistenden mit unterdurchschnittlichen Alternativeinkommen systematisch gegenüber dem Dienstleistungsfall schlechtergestellt würden.

2) Vgl. zu diesem Vorschlag Günter NEUBAUER: a.a.O., S. 124.

3) Es wird an anderer Stelle noch deutlich, daß die Anwendung eines Freibetrags im Zusammenhang mit der Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer zu weiteren "Verzerrungen" eines "gerechten" Lastenausgleichs führen würde.

B. Kritische Überprüfung der vorgestellten Lastenausgleichskonzeptionen

Die vorgestellten alternativen Konzeptionen eines monetären Lastenausgleichs stützen sich bei der Bemessung der Höhe des Ausgleichs auf die Annahme, daß der Einkommensverlauf eines Wirtschaftssubjekts nach der Zeit des möglichen bzw. tatsächlichen Grundwehrdienstes oder Zivildienstes¹⁾ ein Indikator für die erspart gebliebenen bzw. erlittenen "direkten" Einkommensverluste ist. Da - wie in Kapitel II gezeigt wurde - die Sensibilität des Einkommensverlaufs bezüglich der Alternativen "Dienstleistung" und "Nichtdienstleistung" jedoch von einer Vielfalt sich individuell unterschiedlich auswirkender Faktoren abhängt und die individuellen Karrieren nicht nach einem einheitlichen "Muster" verlaufen, ist eine Unzulänglichkeit dieses Indikators und damit auch des durch die Besteuerung bzw. Begünstigung erreichten Verteilungsergebnisses vorgegeben. Sofern sich die angesprochenen Einflußfaktoren einer systematischen Erfassung und zutreffenden Bewertung ihrer Einkommensrelevanz entziehen, muß dies als offensichtlicher - im jeweiligen Einzelfall gleichwohl nicht radizierbarer - und weitgehend unvermeidlicher Mangel des Lastenausgleichs charakterisiert werden. Ein gewisses Maß an Willkür ist bei dieser Ermittlung des dienst- bzw. nichtdienstleistungsinduzierten Einkommensdifferentials stets vorhanden²⁾. Inwieweit dies als Begründung für eine grundsätzliche Ablehnung des Lastenausgleichs gelten kann, ist von einer politischen "Güterabwägung" abhängig, deren

1) Gegebenenfalls bei Auszubildenden erst ab dem Eintritt ins (Voll-)Erwerbsleben.

2) Siehe S. 97.

Spannweite durch folgende Positionen markiert werden kann:

- Es wäre eine Ungerechtigkeit, einen Ausgleich zu unterlassen;
- ein Ausgleich wirft neue Ungerechtigkeiten auf, die gegenüber der Beibehaltung des status quo das "größere Übel" darstellen¹⁾.

Das Problem eines "Rückschlusses" auf den Einkommensvor- bzw. -nachteil kann jedoch dann umgangen werden, wenn die tatsächliche oder fiktive Dienstzeit in die (Voll-)Erwerbsphase des Transfersubjekts fällt. Dann ist es nämlich möglich, im Nichtdienstleistungsfall einen Ausgleich auf der Grundlage des tatsächlich erzielten Einkommens vorzunehmen bzw. im Dienstleistungsfall einen Ausgleich am zuletzt erzielten Einkommen zu orientieren²⁾. Diese Möglichkeit wird an anderer Stelle³⁾ noch anzusprechen sein.

Neben der möglicherweise ungenauen Indizierung des "(Alternativ-)Einkommensverlaufs" im Zeitraum der Vor- bzw. Nachteilsentstehung weisen die vorgestellten Konzeptionen einige zum Teil gravierende Mängel auf, die auf systematisch erfaßbare Fehler zurückzuführen sind und dem jeweils intendierten "gerechten" Lastenausgleich entgegenstehen.

1) Vgl. z.B. Friedrich J. NEUMANN: a.a.O., S. 182 f; Wilhelm LESIGANG: a.a.O., S. 277; Georg LOESER: a.a.O., S. 72 f; sowie auch die Argumentation bei Dietrich BIHR: a.a.O., S. 67 - 69.

2) Etwa in der Weise, wie es das Unterhaltssicherungsgesetz für den teilweisen Ausgleich der Einkommensverluste bei Wehrübungen vorsieht.

3) Siehe III.D.4.

1. Bemessungsgrundlage

Zu den "systematisch erfaßbaren" Unzulänglichkeiten des vorgestellten Indikators, die dem beabsichtigten gerechten Lastenausgleich konzeptionell entgegenstehen, gehört als erstes die pauschale, undifferenzierte Qualifikation des "Gesamt Betrags der Einkünfte" als Bemessungsgrundlage. Unterzieht man nämlich die einzelnen in § 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes aufgeführten Einkunftsarten einer näheren Betrachtung, so wird man feststellen müssen, daß einige Einkunftsarten gar nicht oder nur in geringem Umfang auf den persönlichen Arbeits-einsatz des Einkommensbeziehers zurückzuführen sind.

Der "Gesamtbetrag der Einkünfte" wird aus der Addition der "Reineinkünfte"¹⁾ aus sieben im Einkommensteuergesetz aufgezählten Einkunftsarten gebildet. Nach § 2 Abs. 1 EStG sind dies:

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit
4. Einkünfte aus unselbständiger Arbeit
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
7. sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG.

Eine differenzierte Beurteilung dieser einzelnen Einkunftsarten nach dem Kriterium ihrer Sensitivität bezüglich der Alternativen "Dienstleistung" und "Nichtdienstleistung" ist notwendig, da ja nur die Berück-

1) Vgl. zu diesen Begriffen z.B. Hans TIPKE: Steuerrecht. Ein systematischer Grundriß, 9. Aufl., Köln 1983; sowie auch Jörg GILOY: Vieldeutige Einkommensbegriffe. Zur geeigneten Bezugsgröße staatlicher Transferleistungen, Herne/Berlin 1978, S. 36.

sichtigung und Kompensation des hiermit festzustellenden Einkommensdifferentials im Sinne einer wirtschaftlich-lastenausgleichsmotivierten Konzeption sein kann.

Die Entwicklung der Einkünfte aus Kapitalvermögen, der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie der sonstigen Einkünfte¹⁾ dürfte im Normalfall²⁾ durch die Alternative "Dienstleistung" und "Nichtdienstleistung" des Einkommensbeziehers nicht verändert werden. Auch Dietrich BIHR verweist daher diese Einkünfte aus dem Objektbereich "Vorteilsausgleich"³⁾. Wenn aber daraufhin die übrigen Einkunftsarten (1 bis 4) uneingeschränkt als Bemessungsgrundlage empfohlen werden⁴⁾, muß dies angesichts der Tatsache, daß die so abgegrenzten problemrelevanten Einkünfte nicht in voller Höhe vorteilsrelevant sind, als voreilig - im Sinne von ungenügend differenziert - eingeschätzt werden. Insbesondere die im Unterhaltssicherungsgesetz geregelten Bestimmungen für dienstleistende Selbständige sind in diesem Zusammenhang von Bedeutung.

Die den Einkunftsarten 1 bis 3 zugrundeliegenden Tätigkeiten können während der Dienstzeit ruhen; unter Be-

-
- 1) Die "sonstigen Einkünfte" sind keine "Auffangkategorie", vielmehr umfassen sie in § 22 EStG abschließend genannte Einkünfte, nämlich
- wiederkehrende Bezüge (insbesondere Leibrenten)
 - Einkünfte aus Spekulationsgeschäften
 - Einkünfte aus Leistungen.

Die Tatsache, daß es "nicht steuerbare" und ebenso auch "nicht besteuerte Einnahmen" gibt (§§ 3, 3a, 3b, 3c EStG), wird im Rahmen dieser Arbeit vernachlässigt; insbesondere Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit müßten für bestimmte Berufsgruppen im Lastenausgleich berücksichtigt werden.

- 2) Natürlich kann auch angenommen werden, daß die Effizienz einer Vermögensverwaltung während der Dienstleistung vermindert wird.

3) Vgl. Dietrich BIHR: a.a.O., S. 159.

4) Vgl. ebenda, S. 159.

rücksichtigung der erstattungsfähigen "Erhaltungsaufwendungen"¹⁾ ist für diesen Fall die Zugehörigkeit dieser Einkunftsarten zum Objektbereich "Vorteilsausgleich" zu bejahen.

Für den Fall einer Weiterführung des Betriebs (bzw. ganz allgemein: einer selbständigen Tätigkeit) mindert sich das Einkommen eines Dienstleistenden um das Gehalt des vertretenden Geschäftsführers, sofern dieses durch das Geschäftsergebnis gedeckt ist²⁾; weitergehende Einkommenseinbußen sind abhängig von der Qualifikation (und sicherlich auch der Fortune) des Vertreters sowie der Auswirkung der Dienstleistung auf das Humankapital des Selbständigen. Unter Berücksichtigung dieser relevanten - zum Teil empirisch kaum bestimmbar - Tatbestände gehören damit im "Weiterführungsfall" die Einkunftsarten 1 bis 3 nur in der Höhe des Geschäftsführergehalts und ggf. eines "Gewinnminderungszuschlags" zum Objektbereich.

Die Zugehörigkeit der Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit zum Objektbereich dürfte schließlich am wenigsten bezweifelt werden können. Die aktive Aufrechterhaltung eines Beschäftigungsverhältnisses während der Dienstzeit ist regelmäßig nicht möglich. Derartige Einkünfte entfallen mithin fast immer vollständig.

Eine Wehrausgleichsabgabe in der vorgestellten Konzeption belastet diesen Überlegungen zufolge im wesentlichen die Bezieher von Vermögenseinkünften und sonstiger Einkünfte (Einkunftsarten 5 bis 7) zu unrecht;

1) Siehe S. 77 - 79.

2) Siehe S. 77.

entsprechend ist für den analog konstruierten Fall der Begünstigung der Dienstleistenden eine ungerechte Bevorzugung dieser Einkommensbezieher zu konstatieren.

Weiterhin gilt es die Tatsache zu berücksichtigen, daß der durch die Dienstbefreiung erreichte Bruttoeinkommensvorteil nur teilweise als individueller materieller Vorteil relevant ist. Wegen der Einkommensteuerprogression resultiert aus einer am Bruttoeinkommen orientierten Kompensation, bei einem über alle Einkommenshöhen gleichen Kompensationstarif, ein progressiver Verlauf bezogen auf das Nettoeinkommen. Da aber der Lastenausgleich auf eine Beseitigung des dienstleistungsbedingten Einkommensdifferentials abzielt, kann nur eine Tarifgestaltung angemessen sein, die Kompensationsbeträge ergibt, welche sich über die Dauer der Abgabepflicht bzw. Vorteilsgewährung auf die Höhe dieses Einkommensdifferentials¹⁾ summieren. Ein Tarif, der dies erfüllt, muß proportional zum "Nettoeinkommen"²⁾ bzw. regressiv zum Bruttoeinkommen verlaufen.

In diesem Zusammenhang tritt die Frage nach den Bezügen der Dienstleistenden in den Vordergrund. Wegen der Geld- und Sachbezüge sowie der sozialen Sicherung, die im Dienstleistungsfall zu berücksichtigen sind, darf sich ein Vorteilsausgleich nur auf das den Geldwert dieser Bezüge übersteigende Nettoeinkommen erstrecken. Bleiben diese Bezüge unberücksichtigt oder werden sie - wie implizit in der vorgestellten "Skizze" - allenfalls undifferenziert durch einen am durchschnittlichen Nettoeinkommensvorteil orientierten (entsprechend reduzierten) Kompensationstarif berücksichtigt,

1) Unter Berücksichtigung der Zeitpräferenzrate.

2) Zunächst definiert als Einkommen abzüglich des Einkommensteuerbetrags; siehe hierzu S. 153 ff.

wirkt dies regressiv. Dem hilft - bei der Bemessungsgrundlage "Nettoeinkommen" - die Einführung eines Abzugsbetrages bzw. Abzugssatzes von der Bemessungsgrundlage ab.

Für die Bestimmung der Höhe dieses Abzugsbetrages sind die persönlichen Verhältnisse des Wirtschaftssubjekts sowie die Art der Dienstleistung während seiner tatsächlichen oder potentiellen Dienstzeit relevant. Da dieser Abzugsbetrag stark variieren kann¹⁾, ist ein einheitlicher Abzugsbetrag im Hinblick auf das angestrebte Verteilungsziel keinesfalls angemessen.

Ähnliches gilt für den Fall der Wehrübungen. Diese sind aber im Hinblick auf eine Einkommensrelevanz für Angehörige des öffentlichen Dienstes zu vernachlässigen; gleiches gilt für alle Unselbständigen bei einem Wehrdienst bis zu drei Tagen. Ansonsten sind bei Wehrübungen von Arbeitnehmern aus der Privatwirtschaft Abzugsätze von 70 bzw. 90 Prozent bezogen auf das Nettoerwerbseinkommen zu berücksichtigen²⁾.

Schließlich ist für das Entstehen einer Einkommenswirkung von grundsätzlicher Bedeutung, ob der Nichtdienstleistende in der Zeit seiner potentiellen Dienstleistung auch tatsächlich erwerbstätig war bzw. sich in einer Berufsausbildung befand³⁾; analog ist für den Dienstleistenden die Frage zu stellen, ob er an Stelle seiner Dienstleistung einer derartigen Beschäftigung nachgegangen wäre.

1) Siehe II.A.2 und III.D.2.

2) Siehe S. 78 f.

3) Dienstzeitraum (Ursache des Einkommensverlusts) und Zeitraum des Einkommensverlusts müssen nicht kongruent sein.

Für den Nichtdienstleistenden kann eine mögliche Einkommensrelevanz der Dienstleistung schließlich auch dann bezweifelt werden, wenn seine Berufsausbildung erst mit oder nach dem Ablauf der Grundwehrdienstpflicht abgeschlossen wurde und der Nichtdienstleistende unmittelbar danach keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. Eine Ausgleichsabgabe, die auch diesen Personenkreis belastet, verliert den Charakter eines Lastenausgleichsinstruments, da diesen Wehrpflichtigen durch die Dienstbefreiung kein Einkommensvorteil entsteht¹⁾. Mit sicherlich erheblichen Einschränkungen kann dieser konzeptionelle Mangel durch ein "Recht auf Dienen" behoben werden²⁾ - eine Option, der in der Praxis wehrstrukturpolitische Erfordernisse entgegenstehen³⁾, die aber nach einer oft geäußerten Ansicht als verfassungsrechtliches "Gegenstück" zu einer Wehrdienstausgleichsabgabe erforderlich würde⁴⁾.

-
- 1) Dies gilt unter den Voraussetzungen, daß
 - entweder ein gegebenenfalls bezogenes Arbeitslosengeld geringer ist als die "Dienstbezüge"
 - oder wenn das Arbeitslosengeld höher ist als die "Dienstbezüge", wenn die Dauer der Arbeitslosigkeit länger ist als die Dienstleistungszeit (durch die Dienstleistung wird der Anspruch auf Arbeitslosengeld verlängert bzw. "gestundet" oder sogar erneuert).
 - 2) Der konzeptionelle Mangel wird nur unzureichend behoben, da die Wahlentscheidung auch unter Berücksichtigung der - hier "ausgegrenzten" - immateriellen Gesichtspunkte getroffen wird.
 - 3) Vgl. Günter HAHNENFELD: Wehrgerechtigkeit ..., a.a.O., S. 123.
 - 4) Vgl. ebenda, S. 123. Siehe hierzu auch Helmut MÖHRING: Politisch sehr unklug. Geißlers Wehrsteuer ist bei Sachverständigen längst vom Tisch, in: Sozialdemokratischer Pressedienst, 37. Jg., Nr. 227, v. 30.11.1982, S. 2; sowie Hans SCHUELER: Wehrsteuer. Ein längst verschlissener Hut, in: Die Zeit, Nr. 2, v. 7.01.1983, S. 6.

2. Ausgleichszeitraum

Länge und "Lage" des Zeitraums der Abgabbeerhebung bzw. der Entschädigungsleistung im Rahmen der vorgestellten Lastenausgleichskonzeptionen können (wehr-)psychologisch begründet werden: Die kompensationsbedingte Be- bzw. Entlastungserfahrung sollte für die Wirtschaftssubjekte eng mit dem Zeitraum der Vor- bzw. Nachteilserfahrung (durch Nichtdienstleistung bzw. Dienstleistung) verknüpft werden; nach dieser Ansicht sollte für den Ausgleichsabgabefall der Abgabezeitraum mit dem Zeitraum zwischen definitiver Nichtheranziehung zum Dienst und dem Ende der gesetzlichen Wehrpflicht für Mannschaftsdienstgrade in Friedenszeiten identisch sein¹⁾. Eine analoge Konstruktion ist für die Dauer der Entschädigung der Dienstleistenden möglich; diese kann aber schon mit dem Beginn der Dienstzeit oder unmittelbar nach Beendigung der Dienstzeit (bzw. verbunden mit dem Beginn der Erwerbstätigkeit des Dienstleistenden) einsetzen.

Der Forderung nach einer Verknüpfung von Vor- und Nachteilserfahrung entspricht z.B. (bzw. im Ausgleichsabgabefall konkret) ein Kompensationszeitraum,

1) Vgl. neben Hans EDINGER: a.a.O., S. 47 insbesondere auch Heinz OEFTERING: Das Wehrsteuergesetz vom 20. Juli 1937; Erläuterungsband, Eberswalde u.a. 1937, S. 20. Wenn EDINGER aber an anderer Stelle (siehe S. 136 dieser Arbeit) einen 25-jährigen Abgabezeitraum (beginnend also lange vor dem Ende der Grundwehrdienstpflicht) unterstellt, scheint ihm der damit angelegte Widerspruch nicht bewußt zu sein. Gleichwohl ist eine "Vorverlegung" des Beginns des Abgabezeitraums möglich; dann wären aber Abgaberückerstattungen an die später doch noch einberufenen Abgabepflichtigen notwendig - dies war beispielsweise in den Wehrsteuergesetzen von Bayern und Württemberg vorgesehen (vgl. Fedor STRAHL: a.a.O., S. 12 und 18).

der mit Vollendung des 28. Lebensjahres beginnt und sich über 17 Jahre (bis zum 45. Lebensjahr - dem Ende der Wehrpflicht) erstreckt. Kürzere oder längere Kompensationszeiträume sind denkbar; an anderer Stelle (S. 167 ff.) wird durch deren theoretische Analyse anhand von Extrempositionen ein - wenn auch nur recht vager - "ökonomischer" begründeter Rahmen für den Zeitraum der Abgabbeerhebung einerseits bzw. der Vorteilsgewährung andererseits abgesteckt werden.

Bereits an dieser Stelle kann festgestellt werden, daß eine zeitliche Trennung von ausgleichender Be- bzw. Entlastung einerseits und der Zeit der potentiellen bzw. tatsächlichen Dienstleistung andererseits schon deswegen oftmals notwendig ist, weil das Wirtschaftssubjekt sich im Zeitraum der (tatsächlichen bzw. potentiellen) Dienstleistung noch in einer Ausbildung befindet.

C. Eine modifizierte Konzeption der Lastenausgleichs- alternativen "Ausgleichsabgabe" und "Entschädigung"

1. Anforderungen an eine modifizierte Konzeption

Den vorgetragenen Kritikpunkten zufolge muß ein Kompensationskonzept, das der Forderung nach einem Ausgleich der "direkten" wirtschaftlichen Auswirkungen der Dienstleistung gerecht wird, die folgenden Eigenschaften aufweisen:

- Orientierung am Nettoeinkommen aus "dienstleistungs-sensiblen Quellen" d.h. (mit einigen Vorbehalten) an den Erträgen aus den Einkunftsarten 1 - 4 nach § 2 Abs. 1 EStG abzüglich der Aufwendungen zur Einkommenserzielung, vermindert um die zugehörige Einkommensteuer (und ggf. Kirchensteuer), mithin am dienstleistungsbedingten - für Nichtdienstleistende fiktiv anzunehmenden - Verlust an ökonomischer Dispositionsfreiheit.
- Berücksichtigung von Tatbeständen während der tatsächlichen oder potentiellen Dienstzeit, die einkommensrelevant sind:
 - (1) Es müssen die während der Dienstzeit gewährten bzw. zu gewährenden Bezüge (einschließlich sozialer Sicherung) durch einen absoluten und ggf. auch einkommensabhängigen Abzug von der Bemessungsgrundlage berücksichtigt werden.
 - (2) Neben der Begründung der Abgabepflicht wie in der vorgegebenen bzw. einer gegebenenfalls noch zu modifizierenden Abgrenzung bei Nichtdienstleistenden bzw. der - unproblematischen - Begründung des Anspruchs auf Ausgleichszahlungen bei Dienstleistenden muß eine weitere Voraussetzung gegeben sein, nämlich

die Tatsache oder die "Alternativannahme" einer weitgehend¹⁾ lückenlosen Ausbildungs- bzw. Berufsausübungszeit während der Zeit der potentiellen oder tatsächlichen Dienstleistung.

Länge und "Lage" des Lastenausgleichszeitraums determinieren schließlich die Höhe des jeweiligen (proportionalen²⁾) Ausgleichstarifs. Den Lastenausgleichszeitraum kongruent mit dem Zeitraum der (tatsächlichen oder potentiellen) Dienstleistung zu terminieren, ist in vielen Fällen nicht sinnvoll³⁾. Weitere Gründe, den Lastenausgleichszeitraum bzw. zumindest den Bemessungszeitraum nicht derartig kurz zu gestalten, werden im folgenden noch zu diskutieren sein. Eine notwendige zeitliche Diskrepanz zwischen dem Lastenausgleichszeitraum und dem Zeitraum der (Ursache der) Vorteils- bzw. Nachteilsentstehung erfordert die Berücksichtigung des Einkommensverlaufs bzw. insbesondere dessen Änderungen sowie die Einbeziehung des Problems der Zeitpräferenz⁴⁾.

1) Hier stellt sich noch das Problem, daß "technisch" bedingte Wartezeiten zwischen Abschluß eines alten und Beginn eines neuen Ausbildungsabschnitts durch die Dienstzeit (ohne Hinzurechnung der Dienstzeit selbst) sowohl verkürzt bzw. beseitigt als auch verlängert bzw. erzeugt werden können.

2) Ein progressiver Tarif wäre dann lastenausgleichsadäquat, wenn Bezieher höherer Erwerbseinkommen überproportional höhere materielle Vorteile (bzw. Nachteile) aus der Dienstbefreiung (bzw. Dienstleistung) erfahren; analog wäre ein regressiver Tarif angemessen bei unterproportionalen Vorteilen (bzw. Nachteilen) der Bezieher höherer Einkommen.

3) Siehe S. 141.

4) Vgl. hierzu auch Wilhelm KRELLE: Gerechte Lastenverteilung ... a.a.O., S. 353.

2. Verteilungswirkungen bzw. -absichten der Lastenausgleichsalternativen

Das - angesichts der möglichen Vielfalt von Belastungsarten stark reduzierte - Ziel eines Ausgleichs lediglich der "direkten" wirtschaftlichen Lasten des Wehrdienstes als Beitrag zu einem höheren Maß an Wehrgerechtigkeit kann entsprechend der hierzu vorliegenden Vorschläge grundsätzlich auf drei verschiedene Weisen erreicht werden, nämlich entweder durch

- die Erhebung einer Ausgleichsabgabe bei den Nichtdienstleistenden oder
- die Gewährung von Transfers an die Dienstleistenden oder
- eine Kombination dieser beiden Instrumente.

Alle diese Konzepte sollen jeweils für sich oder in ihrem Zusammenwirken das direkte Einkommensdifferential zwischen Dienstleistungs- und Nichtdienstleistungsfall beseitigen.

Zur Beurteilung der Verteilungswirkungen dieser im Rahmen des wirtschaftlichen Lastenausgleichs zu unterscheidenden Kompensationsstrategien ist die Tatsache hervorzuheben, daß die Lastenausgleichsalternativen in der politischen Diskussion vom Standpunkt der Forderung nach "Sozialgerechtigkeit" durchaus auch als gleichwertig gehandelt werden¹⁾. Dem kann aber nur dann zustimmen sein, wenn in allen drei Fällen das gleiche Resultat bezüglich der Verteilung der gesamten Abgabebelastung (einschließlich einer gegebenenfalls fortbestehenden direkten individuellen wirtschaftlichen Belastung durch die Dienstleistung als "Naturalabgabe") erzielt würde.

1) Vgl. Heiner GEISLER: a.a.O., S. 3.

Eine - allerdings auf Nutzenpositionen und nicht auf Einkommensgrößen rekurrierende - Äquivalenz der Verteilungswirkungen alternativer Lastenausgleichskonzepte ist allein in einem (nicht praktikablen) Modell gegeben, wie es Wilhelm KRELLE formuliert hat¹⁾. Dort wird jedoch die isolierte (d.h. nicht mit einer Ausgleichsabgabe kombinierte bzw. finanzierte) Begünstigung der Dienstleistenden nur in den Vorbemerkungen als Lösungsmöglichkeit erwähnt; in seinem Modell ist sie nicht enthalten²⁾; die im folgenden dargelegte "Unvergleichbarkeit" der Verteilungswirkungen mag ein Grund dafür sein.

Die Verteilungswirkungen der "Idealkonzepte" des wirtschaftlichen Lastenausgleichs (im Sinne eines Ausgleichs der "direkten" Einkommenswirkungen des Wehrdienstes) stellen sich grob umrissen folgendermaßen dar:

- Im Fall einer isolierten Erhebung einer Ausgleichsabgabe ohne Zweckbindung erleiden - neben den Dienstleistenden - nur die nichtdienstleistenden Wehrpflichtigen bzw. ein noch enger oder gegebenenfalls weiter abzugrenzender Teil der Wirtschaftssubjekte eine spezielle Belastung mit einem Grenzbelastungssatz von 100 Prozent bezogen auf den (im Dienstleistungsfall fiktiven) nichtdienstleistungsbedingten "direkten" Einkommensvorteil. Dieser ist auch bei jeweils gleichen "Alternativeinkommensverläufen" durchaus unterschiedlich, und zwar ist er abhängig von der jeweiligen Dienstart und den jeweiligen persönlichen Verhältnissen.

1) Siehe S. 45 f.

2) Vgl. Wilhelm KRELLE: Gerechte Lastenverteilung ..., a.a.O., S. 352 f.

Sofern der Verwaltungsaufwand diesen Mittelzufluß nicht absorbiert, werden - je nach Inzidenz der Verausgabung dieser Mittel oder (bei unverändertem Staatsanteil) der Reduktion anderer Steuern - diese Mittel wieder verteilungsrelevant.

- Im Fall einer isolierten ausgleichenden Entschädigung der Dienstleistenden gibt es keine dienstleistungs-induzierte "direkte" Sonderbelastung eines bestimmten Personenkreises; die Finanzierungsfrage wird in den Bereich der Staatseinnahmen und "übrigen" Staatsausgaben und auf das Problem deren gerechter Bestimmung verlagert. Mit anderen Worten (noch stärker vereinfacht): Die Belastung trifft den "allgemeinen Steuerzahler".
- Im Fall einer Erhebung einer Ausgleichsabgabe wie oben (aber mit modifiziertem Abgabesatz) und einer Verwendung des Abgabeaufkommens für eine Verbesserung der materiellen Situation der Dienstleistenden ist der Kreis der durch den Dienst bzw. die Ausgleichsabgabe belasteten wie bei der "isolierten Ausgleichsabgabelösung"; die individuelle wirtschaftliche Belastung durch den Wehrdienst bzw. die Ausgleichsabgabe ist aber demgegenüber reduziert. Die Belastung sinkt mit steigendem Anteil der Abgabepflichtigen an der Gesamtzahl der Dienstleistenden und Abgabepflichtigen.

Mit dieser "Skizze" der Verteilungswirkungen bzw. (impliziten) -absichten der alternativen Lastenausgleichskonzepte werden die Unterschiede zwischen den jeweiligen Gerechtigkeitsauffassungen, die diesen Konzepten zugrundeliegen, transparenter. Zwar

wurde bereits an anderer Stelle¹⁾ deutlich, daß zwischen einem "engen" Ausgleichsabgabekonzept und dem Entschädigungskonzept ein deutlicher Unterschied bezüglich der Verteilungswirkungen besteht²⁾; die zu Beginn dieses Abschnitts zitierte "Gleichwertigkeitssuggestion" ist allerdings nicht einmal dann berechtigt, wenn die Bezüge aller Dienstleistenden gleich hoch wären und der Kreis der Ausgleichsabgabepflichtigen so weit gezogen würde, daß eine Identität zwischen Dienstleistenden und Ausgleichsabgabepflichtigen einerseits sowie den "allgemeinen Steuerzahlern" andererseits bestünde³⁾.

1) Siehe S. 62.

2) Im Zusammenhang mit der umstrittenen Abgrenzung des abgabepflichtigen Personenkreises im Ausgleichsabgabekonzept kann festgestellt werden, daß jede Abgrenzung der Wehrsteuerpflichtigen, die als Resultat keine Identität der Gesamtheit von Ausgleichsabgabepflichtigen und Dienstleistenden eines Geburtsjahrgangs mit der Gesamtheit dieses Geburtsjahrgangs (bzw. der "offiziell" Erwerbstätigen dieses Geburtsjahrgangs) aufweist, die Tatsache einer diskriminierenden Belastung erfüllt bzw. - gegenüber dem "Ausgangszustand" der Auswahl-dienstplicht ohne Lastenausgleich - qualitativ beibehält.

Eine diskriminierende Belastung der Erwerbstätigen gegenüber den Nichterwerbstätigen (immaterielle Lasten!) und der "offiziell" Erwerbstätigen gegenüber (Erwerbs-)Tätigen in der Schattenwirtschaft ist selbst in der hier gezeigten "weitesten" Abgrenzung der prinzipiell zu Belastenden noch gegeben.

Das Problem einer altersmäßigen Diskriminierung wird im Zeitverlauf bedeutungslos, sofern von einer jahrgangsweise unterschiedlichen Belastung - insbesondere durch Variationen der Dienstzeit sowie der Versorgung - abstrahiert wird.

3) Im nutzentheoretisch begründeten Modell von Wilhelm KRELLE (Gerechte Lastenverteilung ..., a.a.O., S. 352 ff.) wird diese Annahme gemacht.

Die Verteilungswirkungen dieser Kompensationsinstrumente (Ausgleichsabgabe/Entschädigung) wären auch bei in beiden Fällen gleich hohem Steueraufkommen zur Deckung der (neben gegebenenfalls den Entschädigungsleistungen) "übrigen" Staatsausgaben recht unterschiedlich, obwohl in beiden Fällen kein Wirtschaftssubjekt eine spezifisch dienstleistungsinduzierte "direkte" (Einkommens-)Sonderbelastung erführe:

- Im Ausgleichsabgabefall wird das Steuersystem um eine "explizite" Steuer auf den nichtdienstleistungsbedingten Einkommensvorteil mit dem Grenzsteuersatz von 1 "bereichert"¹⁾. Der Tarifaufbau dieser Steuer ist in Abb. 4 dem Tarifaufbau der Einkommensteuer gegenübergestellt.
- Im Entschädigungsfall werden sämtliche²⁾ Kosten staatlicher Leistungserstellung nach Maßgabe der Inzidenz des bestehenden Steuersystems verteilt.

Zwar könnte es angesichts der unzureichenden Kenntnis der Inzidenz³⁾ und der zum Teil "prinziplosen" Ausgestaltung des bestehenden Steuersystems⁴⁾ als zu

1) Dies sind grobe Pointierungen; in beiden Fällen ist letztlich noch die Variation von Steuerhöhe und ggf. Steuerstruktur im "bestehenden Steuersystem" verteilungsrelevant.

2) Bis auf den durch die Eingrenzung der Betrachtung auf die "direkten" Einkommenswirkungen noch verbleibenden "versteckten öffentlichen Bedarf".

3) Vgl. TRANSFER-ENQUÊTE-KOMMISSION: Das Transfer-system in der Bundesrepublik Deutschland, Stuttgart u.a. 1981, S. 21.

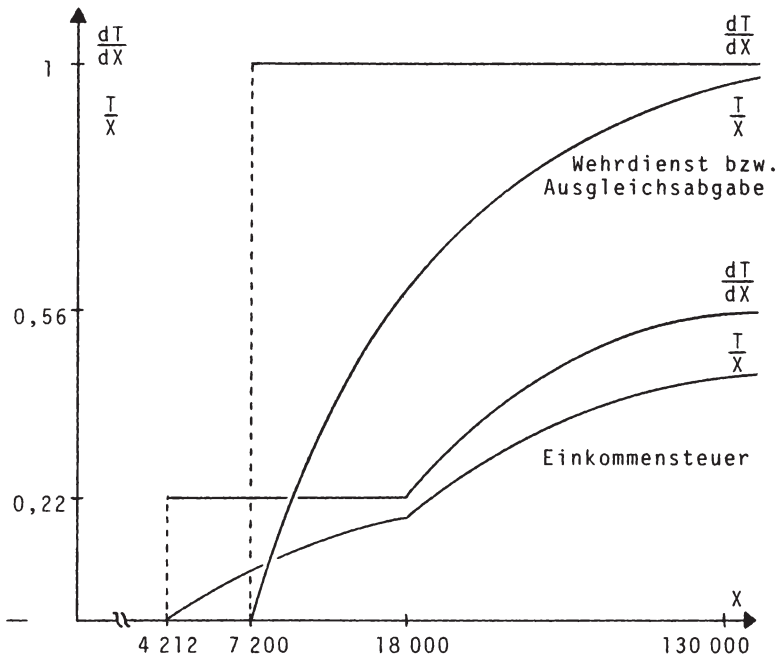
4) Vgl. z.B. Klaus TIPKE: Steuergerechtigkeit in Theorie und Praxis, Köln 1981, insbesondere S. 65 - 121.

ambitiös gelten, diesem Unterschied in der steuerpolitischen Praxis einen größeren Stellenwert als den einer bloßen "Nuance" zuzuweisen, die Unterschiede in den Belastungen bzw. Belastungsintentionen und damit den Gerechtigkeitsauffassungen sind gleichwohl beträchtlich. Dies auch daher, weil die ungleichmäßige Einkommensbelastung der Dienstleistenden wegen unterschiedlicher Dienstarten bzw. unterschiedlich langer Dienstdauer sowie persönlicher Verhältnisse¹⁾ nicht von einer Ausgleichsabgabe der Nichtdienstleistenden berührt wird. Eine entsprechende Ausdehnung der Ausgleichsabgabe auf die "bevorzugten" Dienstleistenden wäre zwar denkbar, dementsprechende Anregungen sind jedoch nicht zu finden; die durchaus "konsequente" Forderung nach einer Belastung z.B. eines Wehrpflichtigen, der - wie dies überwiegend der Fall ist²⁾ - nach dem Grundwehrdienst nur einen Teil der möglichen Wehrübungen leisten muß, wird daher im folgenden nicht weiter verfolgt.

1) Der von Günter NEUBAUER (a.a.O., S. 115) angeführte Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichmäßigkeit.

2) Vgl. z.B. DEUTSCHER BUNDESTAG, 9. Wahlperiode, Drucksache 9/2295, v. 10.12.1982, Ziffer 49; sowie DEUTSCHER BUNDESTAG, 10. Wahlperiode, Drucksache 10/211, v. 24.06.1983, Ziffer 42.

Abb. 4: Tarifaufbau der Einkommensteuer und der impliziten Erwerbseinkommensteuer "Wehrdienst" bzw. der Wehrausgleichsabgabe im Vergleich



Anm.: X steht für die Größe "zu versteuerndes Einkommen" nach dem Einkommensteuergesetz.

Der "Freibetrag" der Ausgleichsabgabe bzw. der "impliziten Erwerbseinkommensteuer Wehrdienst" wurde für einen wehrdienstleistenden Gefreiten ohne Anspruch auf Unterhaltssicherungsleistungen aus Wehrsold, anteiligem Entlassungsgeld und Verpflegungssatz als Nettoeinkommen ermittelt, "hochgerechnet" auf ein "zu versteuerndes Einkommen".

Die Berücksichtigung von Unterhaltssicherungsleistungen und der sozialen Sicherung hätte eine Rechtsverschiebung der Ausgleichsabgabe/Wehrdienst-Kurven zur Folge.

Sofern Einkünfte aus den Einkunftsarten 5 - 7 vorhanden wären, müßten die Einkommensteuerkurven um die entsprechenden Beträge nach links verschoben werden.

Wenn in der folgenden Analyse der "technischen" Probleme eines Lastenausgleichs nicht mehr durchgängig explizit zwischen Ausgleichsabgabe- und Begünstigungskonzept unterschieden wird, so ist dies damit zu begründen, daß eben viele Anforderungen an die Ausgestaltung für beide in gleicher Weise zu stellen sind und viele Probleme für beide Konzepte gleichermaßen existent sind bzw. deutlich werden - größtenteils sogar unabhängig davon, ob das Ausgleichsabgabekonzept "eng" oder "weit" auszugestalten ist. Wo sich Besonderheiten bzw. Unterschiede ergeben, wird darauf allerdings einzugehen sein. Mit dieser Vorgehensweise wird ein Übermaß redundanter Argumentation vermieden, was zu Lasten einer sicherlich nur gliederungstechnischen Prägnanz geht.

D. Probleme einer praktischen Ausgestaltung der modifizierten Konzeption

Die Ermittlung der Bemessungsgrundlage "Nettoeinkommen aus dienstleistungssensiblen Quellen" wirft eine Reihe konzeptioneller und praktischer Probleme auf. Neben den bereits genannten Einschränkungen bei der Untersuchung der "Dienstleistungssensibilität" der im Einkommensteuergesetz unterschiedenen Einkunftsarten (sowie deren Unvollständigkeit), die aber zumindest für die Mehrzahl der "Abgabe- bzw. Begünstigungsfälle" als relativ unbedeutend angesehen werden können, treten weitere Probleme im Zusammenhang mit der Bestimmung des Einkommensdifferentials im Sinne eines tatsächlichen bzw. potentiellen Verlusts an ökonomischer Dispositionsfreiheit hinzu.

Es sind im Kern zwei Aspekte, die bei der Ermittlung der konzeptionell zutreffenden Bemessungsgrundlage der Lastenausgleichsinstrumente von kritischer Bedeutung sind, nämlich die Abgrenzung und Bewertung der Bestandteile des dienstleistungsbedingten Einkommensdifferentials sowie die fehlende Kongruenz von (potentieller) Dienstzeit, Zeitraum der Vor- bzw. Nachteilsentstehung und Ausgleichszeitraum.

Die Auseinandersetzung mit dem Problem der Berechnung des problemadäquaten Einkommensdifferentials erfolgt zunächst vor dem Hintergrund der (kritischen) Annahme, daß die Einkommensverhältnisse des Besteuerungs- bzw. Begünstigungssubjekts im Lastenausgleichszeitraum den Einkommensverhältnissen im Zeitraum der Vorteilsentstehung bzw. den fiktiven "alternativen" Einkommensverhältnissen im Zeitraum der Nachteilsentstehung entsprechen. Auch die zur Berechnung des Einkommensdifferentials zu berücksichtigenden "Dienstbezüge"

werden in diesem Zusammenhang noch nicht bezüglich ihrer Determinanten problematisiert. Diese Annahmen ermöglichen eine isolierte und damit transparentere Darstellung derjenigen Probleme, die unabhängig davon auftreten, ob sich diese Verhältnisse entsprechen oder nicht. Anschließend erst werden die Konsequenzen möglicher Diskrepanzen zwischen den Einkommensverhältnissen des Zeitraums der Nachteils- bzw. Vorteilsentstehung einerseits und des Indikator- bzw. Ausgleichszeitraums andererseits herausgestellt.

1. Zuordnungs- und Bewertungsprobleme

Zunächst ist der Frage nachzugehen, welche Einkommensanteile aus den dienstleistungssensiblen Einkommensarten eigentlich einen Vorteil für den Dienstbefreiten darstellen.

Es ist unmittelbar zu erkennen, daß die vom Zensiten zu zahlende Einkommensteuer für diesen im Nichtdienstleistungsfall keinen Vorteil darstellt; ebenso ist dem Dienstleistenden in dieser Form kein Nachteil entstanden. Eine Ermittlung des Nettoeinkommens aus den dienstleistungssensiblen Einkunftsarten ist aber nicht ohne weiteres möglich; d.h. wenn noch Einkünfte aus den Einkunftsarten 5 - 7 vorhanden sind, kann der "zugehörige" Steueranteil nicht unmittelbar errechnet werden. Denn die einzelnen Einkunftsarten werden nicht jede für sich getrennt ("schedulenhaft"), sondern gemeinsam der Einkommensbesteuerung unterworfen. Die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer ist die Größe "zu versteuerndes Einkommen", die nach folgendem Schema ermittelt wird (Tab. 7):

Tab. 7: Schema zur Ermittlung des zu versteuernden Einkommens

Summe der Einkünfte
- Altersentlastungsbetrag (§ 24a EStG)
- Ausbildungsplatz-Abzugsbetrag (§ 24b EStG)
- nach § 34cII,III EStG abziehbare ausländische Steuer
= Gesamtbetrag der Einkünfte
- Sonderausgaben (§§ 10 ff. EStG)
- außergewöhnliche Belastungen (§§ 33, 33a, b EStG)
= Einkommen
- Altersfreibetrag (§ 32 II EStG)
- Haushaltsfreibetrag (§ 32 III EStG)
- Kinderfreibetrag (§ 32 VIII EStG)
- andere vom Einkommen abzuziehende Beträge (z.B. § 46 III EStG)
= zu versteuerndes Einkommen (= für die Steuer- zahlung für disponibel gehaltenes Einkommen)

Quelle: Klaus TIPKE: Steuerrecht. Ein systematischer Grundriß, 9. Aufl., Köln 1983, S. 154.

Die jeweiligen Beträge der einzelnen Einkunftsarten errechnen sich als Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten (im Fall der Einkunftsarten 4 - 7) bzw. als Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich unter Berücksichtigung von Entnahmen und Einlagen, Betriebseinnahmen/-ausgaben-Überschußrechnung oder Schätzung (im Fall der Einkunftsarten 1 - 3). Die hierbei berücksichtigten Abzugsbeträge sind Erwerbsaufwendungen, d.h. sie sind durch die wirtschaftliche Betätigung - also die Einkommenserzielung - verursacht.

Soweit diese Erwerbsaufwendungen ausschließlich der Einkommenserzielung im Lastenausgleichszeitraum

dienen¹⁾, dürfen sie nicht Bestandteil der Bemessungsgrundlage der Lastenausgleichsinstrumente sein²⁾.

Hierbei ist aber einschränkend zu beachten, daß das Problem "privater Nutzungsanteile" ebenso wie das in seiner Bedeutung gegensätzliche Problem der Unzureichendheit bestimmter Pauschalen im Rahmen der Einkommensbesteuerung nicht zufriedenstellend gelöst ist³⁾.

Von besonderer Problematik sind in diesem Zusammenhang die Investitionen, die über Abschreibungen prinzipiell den Periodenerträgen die jeweils "zu ihrer Realisierung erforderlichen 'durchschnittlichen Anlagenausgaben'"⁴⁾ gegenüberstellen. Eine solchermaßen "richtige" Zuordnung kann regelmäßig nur näherungsweise erfolgen und ist außerdem im Rahmen bestimmter Gestaltungsfreiheiten (deren Einengung oder Erweiterung in vielen Fällen Resultat

1) Allerdings ist fraglich, ob die im Rahmen des Lastenausgleichs berücksichtigten Erwerbsaufwendungen (z.B. Weiterbildungsaufwendungen) nicht positive Einkommenswirkungen über den Zeitraum des Lastenausgleichs hinweg bewirken. Diese Bedenken sind analog zu bzw. verknüpft mit den "weiterreichenden" Humankapitalwirkungen der Dienstleistung (II.B.2.). Vgl. hierzu auch die quasi entgegengesetzte Einschätzung der Ausbildungsaufwendungen im folgenden (S. 156 Fn.2).

2) Insofern brauchen die im "Ruhefall" der Einkunftsarten 1-3 erstattungsfähigen Erhaltungsaufwendungen (siehe S. 135 f.), die ja zu den Erwerbsaufwendungen zählen, nicht gesondert abgezogen werden.

3) Vgl. z.B. Norbert ANDEL: Einkommensteuer, in: Handbuch der Finanzwissenschaft, hrsg. von Fritz NEUMARK, Bd. II, 3. Aufl., Tübingen 1980, S. 331 - 401, hier S. 356 - 359. Welche Größen im einzelnen als Kosten der Einkommenserzielung gelten, ist "vielfach nach Art und/oder Maß selbst in der Theorie kontrovers" (Fritz NEUMARK: Grundsätze ..., a.a.O., S. 159).

4) Adolf MOXTER: Steuerliche Gewinn- und Vermögensermittlung, in: Handbuch der Finanzwissenschaft, hrsg. von Fritz NEUMARK, Bd. II, 3. Aufl., Tübingen 1980, S. 203 - 237, hier S. 228.

steuertechnischer aber auch wirtschaftspolitischer Zweckmäßigkeitserwägungen ist¹⁾) unternehmenspolitisch im Interesse einer langfristigen Minimierung der Abgabenbelastung "manipulierbar".

Unter Beachtung der genannten Einschränkungen ist der sich aus den Einkunftsarten 1 - 4 zusammensetzende Teil des "Gesamt Betrags der Einkünfte" eine weitgehend zutreffende Ausgangsgröße zur Berechnung des relevanten Einkommensvor- bzw. -nachteils.

Die im Zuge der Berechnung des zu versteuernden Einkommens weiterhin abzugsfähigen Beträge sind weitgehend²⁾ der privaten (nicht erwerbsbezogenen) Sphäre der Lebensführung zuzuordnen und somit nicht vom relevanten Nettoeinkommen abzuziehen³⁾.

Die auf das dienstleistungssensible Einkommen entfallende Einkommensteuer könnte nun vereinfacht mit Hilfe einer Schlüsselzahl - gebildet aus dem Verhältnis der Einkünfte aus den Einkunftsarten 1 - 4 einerseits und der Einkünfte aus den Einkunftsarten 5 - 7 andererseits - aus der gesamten Einkommensteuerschuld errechnet werden. Eine ähnliche Vorgehensweise schlägt Hans EDINGER für die Abgrenzung der Einkünfte der Abgabepflichtigen von den Einkünften des Ehegatten bei gemeinsamer Einkommensteuerveranlagung vor⁴⁾. Nichtsdestoweniger ist dies

1) Vgl. Fritz NEUMARK: Grundsätze ..., a.a.O., S. 159.

2) Ausnahmen stellen insbesondere Steuerberatungskosten und Ausbildungsaufwendungen dar.

3) Ähnlich argumentiert auch Hans EDINGER: a.a.O., S. 54 bei der Begründung der Bemessungsgrundlage "Gesamt betrag der Einkünfte".

4) Vgl. ebenda, S. 50 - 54; auf die Notwendigkeit einer derartigen Abgrenzung weist auch Günter HAHNENFELD: Wehrgerechtigkeit ..., a.a.O., S. 123 hin.

konzeptionell falsch: Im Dienstleistungsfall entfallen die Einkunftsarten 1 - 4 (des Dienstleistenden), die restlichen Einkunftsarten bleiben erhalten und bleiben somit der Einkommensbesteuerung unterworfen. Jene restlichen Einkunftsarten bilden somit den "Sockel" des Einkommens, der mit den niedrigeren Einkommensteuersätzen besteuert wird. Im Nichtdienstleistungsfall sind die Einkunftsarten 1 - 4 für den Zeitraum der Vorteilsentstehung somit als zusätzlich zu betrachten und unterliegen damit den höheren Einkommensteuersätzen. Als Abzugsbetrag gilt also die Differenz aus der gesamten Einkommensteuerschuld und der sich aus der (fiktiven) isolierten Besteuerung lediglich der Einkunftsarten 5 - 7 errechnenden Einkommensteuerschuld. Die für eine Berechnung des (fiktiven) isolierten Einkommensteuerbetrages aus den Einkunftsarten 5 - 7 notwendige Zuordnung von Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen wird allerdings kaum umfänglich zu lösen sein.

Vom so zu ermittelnden Nettoerwerbseinkommen müssen nun noch die "Dienstbezüge" abgezogen werden. Geldleistungen sind bewertungsmäßig unproblematisch; für Sachleistungen sowie "Versicherungsleistungen" trifft dies nicht zu. Im Zusammenhang mit den Sachleistungen ist zwar anzunehmen, daß hierfür eine monetäre Bewertung über die Herstellungskosten oder Beschaffungskosten (Marktpreise) grundsätzlich möglich ist; fraglich ist aber, inwieweit die - oft zwangsweise - Inanspruchnahme dieser Sachleistungen und auch der "Versicherungsleistungen" mit den Präferenzen des Dienstleistenden harmoniert¹⁾.

1) In den Fällen, in denen auch im "privaten" Erwerbsleben ein Versicherungszwang besteht (Sozialversicherung), stellt dieses Problem der Bewertung meritorischer Güter kein spezifisches Problem für den Lastenausgleich dar.

2. Die Höhe der relevanten Dienstbezüge

Für die Höhe des dienstleistungsbedingten Einkommensdifferentials sind persönliche und institutionelle Verhältnisse im Dienstzeitraum insofern relevant, als diese für den Umfang und die Höhe der Bezüge während der (potentiellen) Dienstzeit verantwortlich sind.

Die Bezüge im Zusammenhang mit der Dienstleistung sind für den Dienstleistungsfall eindeutig bestimmt¹⁾; sie werden aufgrund der im Dienstzeitraum jeweils bestehenden Verhältnisse schließlich tatsächlich gewährt. Für den Nichtdienstleistungsfall ist dieses "Alternativeinkommen" entweder überhaupt nicht²⁾ oder - innerhalb bestimmter Grenzen - allenfalls willkürlich bestimmbar. Die besondere Bedeutung dieser letztgenannten Tatsache für einen unselbständig erwerbstätigen Nichtdienstleistenden, der im Verlauf seiner Grundwehrdienstpflicht heiratet, liegt darin, daß dieser im Fall der Dienstleistung als Lediger nicht einmal die Hälfte der Geldleistungen erhielte, die ihm als Verheiratetem zustünden³⁾. Ähnliche - allerdings quantitativ weniger "spektakuläre" - Vergleiche lassen sich für Nichtdienstleistende konstruieren, die im Verlauf ihrer Grundwehrdienstpflicht erstmalig ein Mietverhältnis eingehen oder bestimmte andere Schuldverhältnisse begründen⁴⁾. Sofern sich derartige persönliche Verhältnisse für einen Nichtdienstleistenden in der Zeit seiner (nur prinzipiellen) Grundwehrdienstpflicht verändern, sind die ihm zu-

1) Allenfalls für die Sachbezüge stellt sich ein - hier nicht näher zu behandelndes - Bewertungsproblem (siehe auch S. 157).

2) Bei den nicht wehrpflichtigen Nichtdienstleistenden.

3) Siehe hierzu S. 75 f., sowie Tab. 5.

4) Siehe S. 76 f.

zurechnenden fiktiven "Dienstleistungsbezüge" unbestimmt. Zudem ist nicht festzustellen, ob die "besondere Zuwendung" (Weihnachtsgeld) bei 15 bzw. 20-monatiger Dienstzeit (abhängig vom Einberufungsstermin) einmal oder zweimal zu gewähren sein würde.

Völlig unbestimmt sind für den Nichtdienstleistungsfall schließlich Zeitpunkt und Häufigkeit bzw. Länge der Wehrübungen¹⁾. Für den Dienstleistungsfall gibt es diesbezüglich keine Unklarheiten.

Es zeigt sich demnach, daß schon in einer engen Abgrenzung des Kreises der Abgabepflichtigen dem Ausgleichsabgabekonzept erhebliche Schwächen anhaften. In einer weiteren Abgrenzung würden diese Schwächen sogar noch verstärkt bzw. eher zu einem logischen Problem, denn wer von Gesetzes wegen nicht zu dienen braucht, für den ist auch schwerlich ein "Diensteinkommen" zu konstruieren²⁾.

Ein wesentliches Problem des Ausgleichsabgabekonzeptes schon in der engen personellen Abgrenzung liegt eben gerade darin, daß die finanziellen Zuwendungen an die Dienstleistenden (bzw. deren Haushalte) nicht einheitlich sind. Dies steht nicht nur einer eindeutigen und damit in einer besonderen Weise "gerechten" Ausgleichsabgabebemessung entgegen, sondern ist zudem Ansatzpunkt der "ergänzenden" Kritik an der Ungerechtigkeit dieser ungleichen Behandlung der Dienstleistenden³⁾.

1) Für anerkannte Kriegsdienstverweigerer stellt sich dieses Problem nicht.

2) Dies mag ein Argument für ein "rechtspositivistisch" personell enges Abgabekonzept sein; als ausschlaggebend für die Vorstellung bzw. Normierung einer gerechten Lastenverteilung muß es dagegen nicht gelten.

3) Vgl. Günter NEUBAUER: a.a.O., S. 115.

Dies betrifft ganz deutlich die Gruppe der "militärfachlich" verwendeten grundwehrdienstleistenden Sanitätsoffiziere. Diese erhalten als Ledige regelmäßig etwa DM 1900,- monatlich mehr an Geldbezügen als andere Grundwehrdienstleistende¹⁾, insbesondere auch diejenigen, die zwar den entsprechenden Berufsweg eingeschlagen haben - bzw. dies anstreben - aber nicht als Sanitätsoffizier verwendet werden (können). Die Frage nach der Gerechtigkeit dieser Praxis kann und soll hier nicht beantwortet werden; vielmehr ist in diesem Zusammenhang von Interesse, wie hoch denn das fiktive Dienst Einkommen eines "ungedienten" Mediziners oder Pharmazeuten zu veranschlagen ist. Der Vorteil einer militärfachlichen gegenüber einer "normalen" Verwendung macht - neben der Anrechenbarkeit der Dienstzeit auf die Berufspraxis - bei einer 15-monatigen Dienstzeit immerhin etwa DM 28 000,- aus.

Besondere Probleme bereitet auch die Frage nach einer Einordnung anderer "bevorzugter Dienstarten" in ein Lastenausgleichskonzept. Eine freiwillige Verpflichtung z.B. für den Polizeivollzugsdienst, Katastrophenschutz, Bundesgrenzschutz oder als Zeitsoldat bringt keine Einkommensverluste oder aber zumindest wesentlich geringere Einkommensverluste als eine Dienstleistung als Wehr- oder Zivildienstleistender mit sich. Ein "weit" abgegrenztes Konzept der Wehrausgleichsabgabe hätte ebenso wie eine Entschädigung der Wehr- und Zivildienstleistenden Konsequenzen für das Aufkommen von Freiwilligen für die bis dahin "bevorzugten" Dienstarten. Um den benötigten Umfang freiwillig Dienender zu erhalten, müßten diese Dienstarten dann

1) Sanitätsoffiziere erhalten "voraussetzungslos" DM 1600,- als Unterhaltssicherungsleistung (siehe S. 77) sowie einen um DM 8,- bis DM 9,50 höheren Wehrsoldtagessatz (siehe Tab. 4; Wehrsoldgruppe 10 gegenüber Wehrsoldgruppe 1 oder 2).

möglicherweise finanziell attraktiver gemacht werden. Würden diese Dienstarten im Rahmen einer Ausgleichs-
abgabebelastung nicht belastet, könnte analog zur Ver-
mutung, eine Ausgleichsabgabe setze ein "Recht auf
Dienen" voraus¹⁾, dahingehend argumentiert werden,
daß ein nicht angenommener Freiwilliger nicht durch
eine Ausgleichsabgabe bzw. eine "Naturalsteuer" faktisch
"bestraft" werden dürfe. Dies zeigt, daß für die
Diskussion einer Praktikabilität des Lastenausgleichs
auch im Fall einer im "Vorfeld" erfolgten eindeutigen
Abgrenzung des betroffenen Personenkreises normative
Gesichtspunkte relevant bleiben.

Mit diesen Betrachtungen sollte nicht die interperso-
nell unterschiedliche Belastung²⁾ durch die Dienst-
leistung bzw. eine Ausgleichsabgabe mit den Bewer-
tungen "gerecht" oder "ungerecht" belegt werden, sondern
es sollte gezeigt werden, daß im Ausgleichsabgabefall
intrapersonelle Undeterminiertheiten eine eindeutige
Bemessung des (fiktiven) Dienst Einkommens unmöglich
machen³⁾.

1) Siehe S. 139.

2) Sei es durch Unterschiede, wie sie sich in Abb. 4
durch Bewegungen auf der T/X-Kurve ergeben, oder
durch Verschiebungen der Kurve wegen unterschied-
licher "Freibeträge".

3) Im Zusammenhang mit der Annahme einer Akzeptanz der
(interpersonell) differenzierten Belastung der
Dienstleistenden und der Zielsetzung einer Ausgleichs-
abgabe, die Nichtdienstleistenden in der Höhe ihres
jeweiligen "direkten" Einkommensvorteils zu belasten,
muß noch darauf hingewiesen werden, daß eine Be-
lastung nichtdienstleistender Arbeitnehmer im öffent-
lichen Dienst für den Dienstbestandteil "Wehrübungen"
inkonsequent wäre, da diesen im Dienstleistungsfall
durch die Wehrübungen kein Einkommensverlust ent-
stehen würde.

3. Konstituierende Voraussetzungen für einen Einkommensvorteil bzw. -nachteil

Zur Entstehung eines Einkommensvorteils muß für den Nichtdienstleistenden schließlich als konstituierende Voraussetzung eine lückenlose Erwerbstätigkeit oder (Berufs-)Ausbildungszeit im potentiellen Dienstzeitraum gegeben sein¹⁾; für den Dienstleistenden muß entsprechend sichergestellt sein, daß durch die Dienstleistung tatsächlich eine Erwerbstätigkeit unterbrochen bzw. der Beginn einer Erwerbstätigkeit verzögert wird. Dies ist eine Quelle neuer Unsicherheiten, die nur in einem Fall nicht bestehen, nämlich dann, wenn für einen Nichtdienstleistenden ein derartig lückenloser Erwerbs- bzw. Ausbildungsverlauf zutrifft. Der in diesem Fall relativ²⁾ gesicherten Tatsache eines Einkommensvorteils stehen aber die bereits aufgeführten "Spielräume" der persönlichen und institutionellen Verhältnisse, die für die im fiktiven Dienstleistungsfall zu gewährenden Dienstbezüge relevant sind, gegenüber.

Die Unsicherheit über die Lage des Zeitraums der Vorteilsentstehung vereitelt auch die Quantifizierung eines im Dienstleistungsfall nachteilsvermindernden Effekts, der dadurch wirksam wird, daß das in einem Jahr mit Dienstleistung noch erzielte Bruttoeinkommen einem niedrigeren Einkommensteuersatz unterworfen ist als in einem Jahr ohne Dienstleistung. Dieser Effekt

1) Bzw. darüberhinaus, wenn eine sehr lange Ausbildungszeit erst mit oder nach Ablauf der Grundwehrdienstpflicht abgeschlossen wurde, darf sich daran keine Erwerbslosigkeit anschließen.

2) Abgesehen von "indirekten" Einkommenswirkungen ist ein Einkommensvorteil natürlich nur dann gegeben, wenn die potentiellen Dienstbezüge das potentiell entfallende Einkommen nicht erreichen oder übersteigen.

ist in vielen Fällen auch dann kaum zutreffend zu quantifizieren bzw. wird "nachrangig", wenn der Zeitraum der Vorteils- bzw. Nachteilsentstehung eindeutig bestimmbar ist, nämlich dann, wenn die Dienstzeit eine Ausbildungszeit unterbricht bzw. verschiebt und dadurch bestimmte Wartezeiten oder "Leerzeiten" entstehen oder verändert werden¹⁾.

Der Forderung nach Entschädigung der Dienstleistenden kann grundsätzlich entgegengehalten werden, daß der Dienstleistende in der Zeit seiner Dienstleistung - bzw. in dem Zeitraum, um den seine Ausbildung gezwungenermaßen verlängert worden ist - erwerbslos gewesen sein könnte. Entsprechend kritisch ist die Forderung nach einer Belastung von Nichtdienstleistenden zu beurteilen, die im Zeitraum ihrer (Grund-) Wehrdienstpflicht eine Zeitlang erwerbslos waren bzw. sich nicht in einer Ausbildung befanden.

Während derartige Überlegungen für den Dienstleistungsfall regelmäßig kaum mehr als Spekulationen²⁾ darstellen dürften, sind etwaige Zeiten von Erwerbslosigkeit für den Nichtdienstleistungsfall prinzipiell beleg- bzw. feststellbar. Die Pflicht zur Zahlung einer Ausgleichs- abgabe wäre in einem solchen Fall nach Günter HAHNENFELDS

1) Derartige Unsicherheiten sind auch bei der Entschädigungslösung nicht auszuschließen.

2) Auch wenn ein Dienstleistender bei Antritt des Dienstes erwerbslos war, kann durchaus angenommen werden, daß er im Nichtdienstleistungsfall alsbald eine (neue) Beschäftigung gefunden hätte - was allerdings naturgemäß wiederum spekulativ ist.

Meinung "für den Betroffenen absolut unverständlich"¹⁾.

Würde man sich über diese konstituierende Voraussetzung eines Lastenausgleichs hinwegsetzen, erreichte man

- im Entschädigungsfall eine ungerechtfertigte Entschädigung einzelner zu Lasten einer relativ geringen Mehrbelastung der Gesamtheit der Steuerzahler, bzw.
- im Ausgleichsabgabefall eine ungerechtfertigte (relativ hohe) Belastung einzelner zugunsten einer relativ geringen Entlastung der Gesamtheit.

Ist man dagegen nicht bereit, dieses Problem zu übergehen - gleichwohl es im Dienstleistungsfall als weitgehend spekulativ charakterisiert wurde -, erweist sich eine Entschädigungslösung als undurchführbar, wodurch vermutlich weitaus mehr gerechtfertigte Entschädigungen unterbleiben als ungerechtfertigte Entschädigungen vermieden würden. Eine Ausgleichsabgabelösung ist hingegen durchführbar, wenn sie diejenigen Nichtdienstleistenden trifft, die ab ihrem 18. Lebensjahr einen ununterbrochenen Ausbildungs- und Berufsausübungsverlauf aufweisen. Es besteht allerdings die Möglichkeit, daß eine derart zugeschnittene Ausgleichsabgabelösung Reaktionen der Nichtdienstleistenden auslöst bzw. begünstigt, einer Abgabepflicht durch "Zweckarbeitslosigkeit" im potentiellen Dienstzeitraum zu entgehen. Denn eine Erwerbstätigkeit in diesem Zeitraum zieht eine "explizite" Erwerbseinkommensteuer mit

1) Günter HAHNENFELD: Wehrgerechtigkeit ..., a.a.O., S. 123. Genaugenommen bezieht er sich auf die "Arbeitslosen, die entgegen ihrem Antrag nicht ... einberufen werden konnten" (ebenda, S. 123); der Begründung einer Lastenausgleichsabgabe ist jedoch (im Gegensatz zur Ersatzabgabe) der Rekurs auf den Willen des Staates oder des Wehrpflichtigen fremd (siehe S. 35). Maßgeblich für eine Ausgleichsabgabepflicht ist die Voraussetzung, daß durch die Dienstbefreiung ein Einkommensvorteil entsteht.

dem Marginalsatz von 100 Prozent nach sich. Zwar gibt die "work-leisure-choice"-Analyse keine eindeutige Antwort auf die Frage, ob eine Erhöhung des Einkommensteuersatzes (eine Ausgleichsabgabe stellt - für einen gewissen Zeitraum - nichts anderes dar) eine Mehr- oder Minderleistung des Zensiten hervorruft¹⁾; für den Fall, daß der Zeitraum der Vorteilsentstehung auch der Bemessungszeitraum ist, kann jedoch eine eindeutige plausible Begründung für eine Reaktion in der Ausprägung einer "Minderleistung" gegeben werden: Ein Grenzsteuersatz von 100 Prozent "bestraft" jede Erwerbseinkommenserzielung, die über den Freibetrag (in Höhe des potentiellen "Diensteinkommens") hinausgeht, d.h. der Zensit hat die Wahl zwischen einem einerseits mehr oder andererseits weniger mühevoll erzielten Nettoerwerbseinkommen in Höhe des Freibetrags. Die Entscheidung des Zensiten, im Bemessungszeitraum mehr zu leisten, bringt damit lediglich eine Nutzen- einbuße. Der individuelle Nutzengewinn durch eine Verminderung oder kurzzeitige Unterbrechung der Erwerbstätigkeit ist abhängig von der Höhe (und Bewertung) des ersparten Arbeitsleids, der Höhe des potentiellen "Diensteinkommens" als Freibetrag sowie von karriere- relevanten Faktoren wie "Sicherheit des Arbeitsplatzes" und "Lückenlosigkeit des Erwerbsverlaufs".

Insbesondere Selbständigen ist es möglich, den gesamten oder einen Teil des Einkommensvorteils in andere Perioden zu transferieren²⁾. Hier ist der erzielte "Gewinn"

1) Vgl. z.B. Herbert TIMM: Artikel "Finanzwissenschaft II: Theorie", in: Handwörterbuch der Wirtschaftswissenschaft, Bd. 3, Stuttgart u.a. 1981, S. 234 - 261, hier S. 239 f.

2) Vgl. z.B. Norbert ANDEL: Finanzwissenschaft, a.a.O., S. 154.

abhängig von der Einkommenshöhe in den verschiedenen Perioden; das in andere Perioden transferierte Einkommen kann dort einem höheren Einkommensteuersatz unterliegen¹⁾.

1) Dies ist unter den Voraussetzungen der Fall, wenn bei gleichbleibendem Steuerrecht und gleichbleibenden persönlichen Verhältnissen

- vor Verschiebung das Einkommen im Versteuerungszeitraum nicht geringer ist als das Einkommen im Bemessungszeitraum der Ausgleichsabgabe
- in beiden Zeiträumen nicht der Spitzensteuersatz der Einkommensteuer erreicht ist.

4. Die Länge des Ausgleichszeitraums

Im vorhergehenden Abschnitt wurden bereits Anhaltspunkte gewonnen, als Ausgleichszeitraum nicht den Zeitraum der Vorteils- bzw. Nachteilsentstehung zu wählen. Ein derart kurzer Ausgleichszeitraum erfordert einen Marginalbelastungs- bzw. -entlastungssatz in Höhe von 100 Prozent auf den Einkommensvorteil bzw. -nachteil und birgt die Gefahr von Manipulationen der Bemessungsgrundlage durch das Ausgleichssubjekt. Im Dienstleistungsfall ist eine Entschädigung im Zeitraum der Nachteilsentstehung ohnehin nur dann sinnvoll möglich, wenn der Dienstleistende bereits vor der Dienstleistung erwerbstätig war. Dann ist eine "Fortzahlung" seiner Nettoerwerbseinkünfte - ähnlich wie es das Unterhaltssicherungsgesetz für erwerbstätige Wehrübende vorsieht - denkbar. Die Bemessung erfolgt aber damit nicht anhand eines "aktuellen" Erwerbseinkommens - das ja nicht existiert - sondern auf der Grundlage der vorherigen Einkommensentwicklung. Wenn der Dienstleistende vorher nicht erwerbstätig war, liegt der Zeitraum der Nachteilsentstehung regelmäßig vor der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit¹⁾; die Höhe des Einkommensnachteils kann mithin nur nachträglich indiziert werden.

Selbst unter der Annahme, daß ein "Rückschluß"²⁾ vom (Brutto-)Erwerbseinkommen im Ausgleichs- bzw. Indikatorzeitraum auf das tatsächliche oder potentielle (Brutto-)Erwerbseinkommen im Zeitraum der Vorteils-

1) Die Erwerbstätigkeit setzt um die Zeit der Dienstleistung später ein.

2) Für eine oben erwähnte "vorlaufende Indizierung" gelten im Prinzip die gleichen Überlegungen; diese Art der Bemessung dürfte überwiegend für den Fall der Wehrübungen - wie es im Unterhaltssicherungsgesetz ansatzweise verwirklicht ist - angewandt werden können.

bzw. Nachteilsentstehung zutreffend möglich ist, müssen für die Berechnung des Nettoerwerbseinkommens im Zeitraum der Vorteilsentstehung bzw. des alternativen Nettoerwerbseinkommens im Zeitraum der Nachteilsentstehung diejenigen persönlichen und institutionellen Verhältnisse berücksichtigt werden, die im Zeitraum der Vorteils- bzw. Nachteilsentstehung bestanden haben. Hierbei sind von besonderer Bedeutung eventuelle Veränderungen

- des Zivilstandes (Ehegattensplitting),
- einer Erwerbstätigkeit des Ehepartners,
- der Einkunftsarten 5 - 7 sowie
- der Erwerbsabzüge und der "privaten Abzüge".

Für den Dienstleistungsfall ist der Zeitraum der Nachteilsentstehung plausibel bestimmbar: Entweder ist es der Dienstzeitraum selbst (wenn der Dienstleistende bereits erwerbstätig war) oder es ist der dem Beginn der (Voll-)Erwerbstätigkeit unmittelbar vorausgehende Zeitraum in der Länge der Dienstzeit, um den die Aufnahme der Erwerbstätigkeit schließlich verzögert wurde. Für den Nichtdienstleistungsfall läßt sich der Zeitraum der Vorteilsentstehung ähnlich plausibel nur dann eindeutig bestimmen, wenn der Eintritt ins Erwerbsleben frühestens zu demjenigen Zeitpunkt erfolgt, an dem die letzte Möglichkeit existiert, den Nichtdienstleistenden zum Grundwehrdienst bzw. Zivildienst heranzuziehen. Andernfalls besteht - ähnlich wie im Fall der Dienstbezüge (siehe III.D.2) - ein weiter Spielraum möglicher Situationen.

Wenn hohe Ausgleichssätze Manipulationen der Bemessungsgrundlage hervorrufen können, ist es sinnvoll, den Bemessungszeitraum zu "strecken", da eine dadurch erreichte Senkung der Ausgleichssätze

- den Aufmerksamkeitsgrad des Transfersubjekts verringert (die Intensität der subjektiven Wahrnehmung ist eine wesentliche Determinante für Verhaltensänderungen)¹⁾
- eine Manipulation der Bemessungsgrundlage weniger "lohnend" macht²⁾.

Mit zunehmender zeitlicher Diskrepanz zwischen dem Zeitraum der Vorteils- bzw. Nachteilsentstehung einerseits und dem Ausgleichszeitraum (bzw. "Abschnitten" desselben) andererseits gewinnt die Problematik sich ändernder persönlicher Verhältnisse an Bedeutung. Dies ist ein Problem, das allerdings angesichts der Unsicherheit bezüglich der persönlichen Verhältnisse im potentiellen Dienstzeitraum für den Ausgleichsabgabefall nachrangig ist und in diesem Zusammenhang zudem zu einem logischen Problem wird: Veränderungen unbekannter Größen bleiben notwendig ebenso unbekannt. Dagegen sind für den Entschädigungsfall die relevanten Veränderungen der persönlichen Verhältnisse weitgehend konsistent erfaßbar.

Neben der Unsicherheit des "Rückschlusses" vom Einkommensverlauf im Ausgleichszeitraum auf den (fiktiven) Erwerbseinkommensverlauf im Zeitraum der Nachteils- (Vorteils-)entstehung führt die Nichtberücksichtigung von Änderungen der einkommensrelevanten persönlichen Verhältnisse zu einer systematischen Verzerrung der Bemessungsgrundlage des Lastenausgleichs.

1) Vgl. z.B. Klaus MACKSCHEIDT: Die Grenzen des Steuerstaates (Stand der finanzpsychologischen Forschung), Nr. 120 der Gelben Briefe des Instituts für Finanzwissenschaft und Steuerrecht, Wien 1982, S. 10.

2) Die Möglichkeiten zu einer Manipulation der Bemessungsgrundlage müssen vor dem Hintergrund institutioneller Starrheiten, die insbesondere für unselbständig Beschäftigte gelten, beurteilt werden (vgl. hierzu Norbert ANDEL: Finanzwissenschaft, a.a.O., S. 154 f.).

Weiterhin entsteht durch die zeitliche Diskrepanz zwischen dem Zeitraum der Vorteils- bzw. Nachteilsentstehung einerseits und dem Bemessungszeitraum andererseits das Erfordernis, zeitlich auseinanderfallende monetäre Größen miteinander vergleichbar zu machen¹⁾. Für den - vorbehaltlich der erwähnten Unsicherheiten - "präzisen" Lastenausgleich erfordert dies die Übereinstimmung der Kapitalwerte der im Zeitverlauf hypothetisch oder tatsächlich im Dienstleistungsfall auftretenden Lasten einerseits sowie der im Lastenausgleichszeitraum zu erhebenden bzw. zu gewährenden Beträge andererseits.

Die mit der fehlenden Kongruenz von "(potentiell) verlorenem Erwerbszeitraum" und Ausgleichszeitraum auftretenden Unsicherheiten haben im Hinblick auf einen Lastenausgleich unzutreffende - verfälschte - Belastungs- bzw. Entlastungswirkungen zur Folge. Nur wenn die Einkommenssituation in jeder Periode des Ausgleichszeitraums derjenigen (fiktiven) im (potentiellen) Dienstzeitraum entspricht, ist der Idealfall einer korrekten Kompensation des (nicht-)dienstleistungsbedingten Einkommensdifferentials möglich. Vernachlässigt man das Problem der Zeitpräferenz, wäre der Ausgleichstarif dann durch die einfache Formel

$$t = \frac{1}{n} \quad (\text{mit } n = \text{Zahl der Ausgleichsjahre}) \text{ bestimmt.}$$

Unter Berücksichtigung von Zeitpräferenzrate (z) und jährlichen (Netto-)Einkommenssteigerungen (w_i) ergibt sich als Tarifformel:

1) Darauf wies bereits Wilhelm LESIGANG: a.a.O., S. 327 hin.

$$t_i = \frac{1}{n} (1+z)^i \frac{1}{\prod_{i=1}^n (1+w_i)}$$

Sowohl die individuelle Zeitpräferenzrate als auch die Einkommenssteigerungsraten sind nicht genau zu ermitteln¹⁾; bezüglich der letzteren ist zwar die konsistente Bestimmung des "individualisierten Tarifs" für die der ersten Ausgleichsperiode folgenden Perioden theoretisch möglich, die Einkommenssteigerungsrate für die erste Ausgleichsperiode bleibt jedoch mangels Kenntnis des Alternativeinkommens während der Dienstzeit (im Begünstigungsfall) bzw. des Einkommens während der nicht eindeutig bestimmbaren potentiellen Dienstzeit unbekannt. Zudem könnte die Kenntnis des "Basisjahres" im Ausgleichsabgabefall zu den bereits an anderer Stelle (S. 165 f.) dargestellten Abgabevermeidungsreaktionen führen²⁾. Weiterhin stellt sich gerade hier wiederum insgesamt die Frage, wie der Einkommensverlauf mit bzw. ohne Dienstleistung verläuft bzw. verlaufen wäre.

Die Ermittlung bzw. Berücksichtigung individuell unterschiedlicher Zeitpräferenzraten ist nicht möglich. Dagegen könnten vom durch w charakterisierten durch-

1) Zur Problematik des "richtigen" Diskontsatzes vgl. William J. BAUMOL: On the Social Rate of Discount, in: The American Economic Review, Vol. 58, 1968, S. 788 - 802, siehe auch Hans-Jürgen KRUPP: a.a.O., S. 178.

2) Im Begünstigungsfall sind hier entsprechende Anreize wirksam, das Basiseinkommen zu erhöhen.

Aus diesen Gründen erscheint eine schematische Berücksichtigung von Zeitpräferenz und Einkommenssteigerung unumgänglich. Die "elegante" Lösung einer Gleichsetzung beider Faktoren ist aber keinesfalls zwingend; je nach deren Einschätzung ist ein Tarif

$t = \frac{1}{n} (1+y)$ mit $y > 0$ für $z > w$ bzw. $y < 0$ für $z < w$ anzuwenden.

schnittlichen oder schematisch unterstellten Karriereverlauf abweichende Einkommensentwicklungen registriert und in eklatanten Fällen durch eine entsprechende Anpassung des Ausgleichstarifs (und/oder -zeitraums¹⁾) berücksichtigt werden. In grundsätzlich entsprechender Weise müßten die nettoerwerbseinkommenswirksamen Änderungen der persönlichen und institutionellen Verhältnisse gegenüber den ausgleichsrelevanten Verhältnissen im Zeitraum der Vorteils- bzw. Nachteilsentstehung berücksichtigt werden.

1) Dies könnte sinnvoll sein, wenn innerhalb des Ausgleichszeitraums Erwerbszeitunterbrechungen auftreten.

Ergebnisse und Ausblick

Die Forderung nach einer Kompensation von Wehrungerechtigkeit mittels monetärer Transfers wirft schon im Ansatz - nämlich mit der Frage, was eigentlich an der Praxis der Wehrpflicht als ungerecht zu qualifizieren ist - erhebliche Probleme auf. In der deutschen Wehrgerechtigkeitsdiskussion ist es - insbesondere im Gegensatz zur schweizerischen Praxis - nicht die Kompensation einer "ungerechten" mangelnden Allgemeinheit einer Leistung gegenüber dem Staat, die überwiegend gefordert wird, sondern vielmehr die Kompensation der mit der Erbringung dieser Leistung entstehenden "ungerechten" Verteilung von Lasten bei den Staatsbürgern.

Mit dieser Qualifikation des Wehrgerechtigkeitsproblems als Lastenausgleichsproblem bleibt gleichwohl die Definition dessen, was als relevante Last zu behandeln ist und zwischen welchen Wirtschaftssubjekten ein Ausgleich vorzunehmen ist, immer noch mehr oder weniger kontrovers.

- (a) Weniger kontrovers ist dabei die Eingrenzung der relevanten Last auf die Einkommensverluste, die der Dienstleistende erleidet; dies wird aus Gründen der Praktikabilität und auch der Merklichkeit gerechtfertigt. Eine weitere Abgrenzung erfolgt durchaus im Einklang mit dem Kriterium der Praktikabilität und - mit Einschränkung - dem der Merklichkeit, wenn schließlich nur auf die "direkten" Einkommensverluste rekurriert wird. Damit sind bereits gewisse Abstriche hinsichtlich der Leistungsfähigkeit eines Lastenausgleichs vorgegeben, denn die "indirekten" Einkommenswirkungen

des Wehrdienstes bzw. der Wehrpflicht sind ebenso wie immaterielle Wirkungen durchaus geeignet, den sich lediglich auf die "direkten" Einkommensnachteile erstreckenden Lastenausgleich - wenigstens teilweise - zu konterkarieren.

Die praktische Ausgestaltung der einzelnen Lastenausgleichskonzeptionen ist nur an deren jeweiliger Verteilungsabsicht auszurichten.

Für eine praktikable und korrekte Kompensation stellt sich zunächst und grundsätzlich das Problem, daß auch die "direkten" Einkommenswirkungen der Dienstleistung - zumindest was den Grundwehrdienst und Zivildienst betrifft - keineswegs "direkt", d.h. unmittelbar meßbar sind. Lediglich die im Zusammenhang mit der Dienstleistung gewährten Leistungen an diejenigen, die tatsächlich den Dienst geleistet haben, sind bekannt. Die Wahl des Erwerbseinkommensverlaufs in einem bestimmten Zeitraum nach der tatsächlichen oder potentiellen Dienstzeit als Indikator für den (fiktiven) Erwerbseinkommensverlauf im Zeitraum der Vorteils- bzw. Nachteilsentstehung ist mit erheblichen Unsicherheiten und damit unvermeidlich mit einer gewissen Willkür verbunden. Diese Unsicherheiten werden noch verstärkt durch die Möglichkeit von Verhaltensänderungen der betroffenen Wirtschaftssubjekte aufgrund der Einführung eines Lastenausgleichs.

Insgesamt müssen einer Ausgleichsabgabe - ganz unabhängig von der jeweiligen Abgrenzung des Kreises der Abgabepflichtigen - die weitaus stärksten Vorbehalte entgegengebracht werden. Dies einerseits und insbesondere wegen der Unsicherheit über

den Dienstzeitraum und damit der allenfalls willkürlichen Feststellbarkeit der "diensteinkommensrelevanten" persönlichen Verhältnisse und andererseits wegen der mit einer zielgerechten Ausgestaltung verbundenen Gefahr abgabevermindernder Reaktionen im potentiellen Dienstzeitraum, die nicht nur die angestrebte Verbesserung der Wehrgerechtigkeit konterkarieren können, sondern auch negativ auf die Allokation des Faktors Arbeit wirken. Mit dieser möglichen Produktion von "Zweckarbeitslosigkeit" wird zwar auch eine ziel"gerechte" Wirkung des Lastenausgleichsinstruments "Ausgleichsabgabe" - nämlich die Beseitigung von Einkommensvorteilen - bewirkt, ob dies aber akzeptabel oder gar wünschenswert ist, muß bezweifelt werden.

Weniger zielgerechte Lösungen - insbesondere sobald sie sich über das Problem möglicher Erwerbslosigkeit von Nichtdienstleistenden im potentiellen Dienstzeitraum hinwegsetzen - entfernen sich zwangsläufig vom angestrebten Verteilungsziel. Insofern kann der oft geäußerten Ansicht, eine Ausgleichsabgabe schaffe nur mehr neue Ungerechtigkeiten¹⁾, schon allein bei der Analyse der abgabetechnischen Möglichkeiten ein beachtliches Maß an Plausibilität zugesprochen werden. Allerdings wird auch die "Entschädigungslösung" nicht ohne ungerechte, gleichwohl im Einzelfall kaum verifizierbare Bevorteilungen zu verwirklichen sein.

1) Vgl. z.B. Dieter von KÖNIG: a.a.O., S. 2 sowie Alexander SZANDAR: Eine Wehrsteuer schafft nicht mehr Gerechtigkeit, in: Süddeutsche Zeitung, Nr. 118, v. 25.5.1983, S. 4.

- (b) Auf den ersten Blick meist wenig transparent, wohl aber in sehr hohem Maße kontrovers ist dagegen die Frage, zwischen welchen Wirtschaftssubjekten ein Lastenausgleich vorzunehmen ist. Die Gerechtigkeitsvorstellungen, die den alternativen Lastenausgleichskonzepten zugrundeliegen, sind meist vage und oft allenfalls nur implizit auszumachen und damit im Sinne der Intention einer widerspruchsfreien Formulierung normativer Belastungsgrundsätze bezüglich eines die Wehrpflicht beinhaltenden Abgabensystems nur unzureichend gekennzeichnet. Dieser Zustand der Wehrgerechtigkeitsdiskussion mag durchaus ausreichend sein, "die vordergründig argumentierenden, lediglich die politische 'Optik' respektierenden Kräfte der öffentlichen Meinung"¹⁾ zu gewinnen, gleichwohl muß ein Mangel an "hinreichenden Lösungen"²⁾ konstatiert werden. Denn ohne eine klare, widerspruchsfreie Vorstellung darüber, inwiefern die Verteilungswirkungen der Wehrpflicht als ungerecht zu qualifizieren sind, müssen Lösungsvorschläge zu "mehr Gerechtigkeit" regelmäßig kritisch zu beurteilen sein. Dies insbesondere, weil eine Änderung des Abgabensystems (und/oder des Transfersystems) nach der "Canardschen Regel"³⁾ immer mit Widerständen der neu bzw. höher zu belastenden oder weniger zu begünstigenden Wirtschaftssubjekte verbunden ist. Darum ist umso mehr die Erkenntnis relevant, daß "Steuern und Abgaben nach aller Erfahrung um so leichter akzeptiert (werden, K.B.), je mehr ihr

1) Günter SCHMÖLDERS: Einführung in die Geld- und Finanzpsychologie, Darmstadt 1975, S. 96.

2) Günter NEUBAUER: a.a.O., S. 107.

3) Danach sind "alte Steuern" bzw. der status quo regelmäßig besser als "neue Steuern"; vgl. z.B. Günter SCHMÖLDERS: Einführung ..., S. 100 f.

Sinn und Zweck einsichtig gemacht werden kann"¹⁾. Hierzu bietet eine offensichtlich "verschwommene" Vorstellung über die gerechte Verteilung der Einkommenslasten des Wehrdienstes angesichts der Tatsache, daß die Entwicklung konsistenter Lösungsvorschläge auf einer informatorisch brüchigen Grundlage nicht möglich ist, keine erfolgsversprechende Voraussetzung.

Wenn das Wehrgerechtigkeitsproblem in der Zukunft (wieder) stärker diskutiert werden sollte - wofür durchaus einiges spricht²⁾ - und kompensierende monetäre Transfers erwogen werden, wird es nötig sein, "klarere" normative Belastungsgrundsätze der Wehrpflicht bzw. eines die Wehrpflicht beinhaltenden Abgabesystems zu formulieren und die steuer- bzw. transferpolitischen Implikationen konsequent im Sinne einer mit diesen Grundsätzen bzw. Verteilungsabsichten weitgehend konsistenten - ziel"gerechten" - Wirkungsweise zu begründen³⁾. Die Grenzen der Leistungsfähigkeit dieser Instrumente wurden in dieser Arbeit aufzuzeigen versucht.

Zur Normierung der Belastungsgrundsätze erscheint es methodisch sinnvoll und vielversprechend, "das Thema Wehrgerechtigkeit als einen Sonderfall (bzw. integrativen Bestandteil, K.B.) des größeren Problems Steuer-

1) TRANSFER-ENQUÊTE-KOMMISSION: a.a.O., S. 21.

2) Insbesondere die Verlängerung der Grundwehrdienst- und Zivildienstdauer; diese führt zu noch größeren Einkommensverlusten der Dienstleistenden.

3) "Finden sich diese Postulate verletzt, so kann sie (die Finanzwissenschaft, K.B.) auf diese Diskrepanzen hinweisen und Lösungsvorschläge machen" (Günter SCHMÖLDERS: Das Gerechtigkeitspostulat in der Besteuerung; in: Finanzarchiv, N.F., Bd. 23, 1963, S. 53 - 65, hier S. 65).

gerechtigkeit abzuhandeln"¹⁾. Dem diesbezüglich vorliegenden Versuch können jedoch noch Unzulänglichkeiten und sogar Widersprüche vorgehalten werden. Dies muß insbesondere deutlich werden, wenn man die dort entwickelte Auffassung, daß eine aus dem allgemeinen Steueraufkommen finanzierte Entschädigung der Dienstleistenden das Problem der Wehrungerechtigkeit nicht beseitige, da es "alle Staatsbürger, (und eben) nicht nur dienstpflichtige Nichtgediente"²⁾ belastet, der - m.E. zutreffenden - Ansicht gegenüberstellt, daß es bei einer Streitmacht aus Freiwilligen keine Wehrungerechtigkeit gibt³⁾. Aufgrund der Tatsache, daß ein Freiwilligensystem notwendigerweise via Besteuerung alle Staatsbürger belastet, müßte man angesichts der dargestellten Verteilungswirkungen von Belastungslösung einerseits und der "isolierten" Entschädigungslösung andererseits (Teil III.C.2) zu dem Befund kommen, daß die Entschädigungslösung, eben gerade weil diese via Besteuerung alle Staatsbürger belastet, als die "gerechtere" Lösung angesehen werden muß.

Unabhängig davon, welcher Auffassung man schließlich folgt: Eine im Rahmen des "individualistisch-wirtschaftlichen Ansatzes" wie auch immer definierte Wehrungerechtigkeit wird mit monetären Transfers nur unvollkommen zu kompensieren sein, wobei allerdings der Entschädigungslösung aus konzeptioneller und praktischer Sicht die weitaus geringeren Vorbehalte entgegenzubringen sind.

1) Günter NEUBAUER: a.a.O., S. 109.

2) Ebenda, S. 125.

3) Vgl. z.B. Peter Richard MUNZ: a.a.O., S. 72; eine kontroverse Auffassung vertritt James TOBIN (On Limiting the Domain of Inequality, in: Economic Justice, hrsg. von Edmund S. PHELPS, Harmondsworth u.a. 1973, S. 447 - 463, hier S. 455 f.), der die Gerechtigkeit der "Marktlöhne" in einer Berufsarmee bestreitet.

Literaturverzeichnis

- ALBRECHT-HEIDE, Astrid / BUJEWSKI, Utemaria
Militärdienst für Frauen? Frankfurt am Main
und New York 1982
- ANDEL, Norbert
Einkommensteuer, in: Handbuch der Finanzwissen-
schaft, hrsg. von Fritz NEUMARK, Bd. II,
3. Aufl., Tübingen 1980, S. 331 - 401
- ANDEL, Norbert
Finanzwissenschaft, Tübingen 1983
- ASCHINGER, Gerhard
Effizienzprobleme in der Milizarmee, in: ASMZ,
1982, S. 385 - 388
- ASCHINGER, Gerhard
Milizarmee versus Freiwilligenarmee, in: ASMZ,
1981, S. 715 - 721
- BAUMOL, William J.
On the Social Rate of Discount, in: The American
Economic Review, Vol. 58, 1968, S. 788 - 802
- BEUTEL, Joachim
Wehrdienst und Wehrgerechtigkeit, in: Euro-
päische Wehrkunde, 27. Jg., 1978, S. 24 - 28
- BIHR, Dietrich
Die Durchführung der Wehrpflicht in der Bundes-
republik Deutschland und die mögliche Erhebung
einer Wehrdienstausgleichsabgabe (Wehrsteuer)
als Ausgleich für nicht abgeleisteten Wehr-
dienst, Diss. Mannheim 1973
- BIRCKENBACH, Hanne
Wehrdienst als Verlust - und Befreiung von
der zivilen Lebensweise. Militärsoziologische
Daten und ihre Konsequenzen für die Friedens-
arbeit, in: Unsere Bundeswehr? Zum 25-jährigen
Bestehen einer umstrittenen Institution, hrsg.
von Reiner STEINWEG, Frankfurt am Main 1981,
S. 197 - 233
- BIRK, Dieter
Das Leistungsfähigkeitsprinzip als Maßstab der
Steuernormen. Ein Beitrag zu den Grundfragen
des Verhältnisses Steuerrecht und Verfassungs-
recht, Köln 1983

- BLUMENWITZ, Dieter (Hrsg.)
Wehrpflicht und Ersatzdienst. Die Auseinander-
setzung vor dem Bundesverfassungsgericht,
München und Wien 1978
- BOHLEY, Peter
Gebühren und Beiträge, in: Handbuch der Finanz-
wissenschaft, hrsg. von Fritz NEUMARK, Bd. II,
3. Aufl., Tübingen 1980, S. 915 - 947
- BORSTORFF, Albert
Die Wehrsteuer, in: Zeitschrift für die gesamte
Staatswissenschaft, Bd. 42, 1880, S. 223 - 287
- BOULDING, Kenneth E.
Einführung in die Wohlfahrtsökonomik, in:
Grundlagen der Wirtschaftspolitik, hrsg. von
Gérard GÄFGEN; Köln 1966, S. 77 - 109
- BRÜMMERHOFF, Dieter
Zur Beeinflussung der Verteilung der Jahres- und
der Lebenseinkommen durch die Finanzpolitik,
Tübingen 1977
- BUNDESMINISTER DER VERTEIDIGUNG
Weißbuch 1969 zur Verteidigungspolitik der
Bundesregierung, Bonn 1969
- BUNDESMINISTER DER VERTEIDIGUNG
Weißbuch 1975/1976. Zur Sicherheit der Bundes-
republik Deutschland und zur Entwicklung der
Bundeswehr, Bonn 1976
- CAESAR, Gaius Iulius
De Bello Gallico
- COHN, Gustav
Die Militärsteuer, in: Zeitschrift für die
gesamte Staatswissenschaft, Bd. 35, 1879,
S. 508 - 545 und 679 - 718
- CONRAD, Johannes
Grundriß zum Studium der politischen Oekonomie.
Dritter Teil: Finanzwissenschaft, 9. Aufl.,
bearbeitet von H. KÖPPE, Jena 1923
- DEUTSCHER BUNDESTAG
4. Wahlperiode, Jahresbericht des Wehrbeauf-
tragten des Deutschen Bundestages, Drucksache
IV/371
- DEUTSCHER BUNDESTAG
5. Wahlperiode, Jahresbericht des Wehrbeauf-
tragten des Deutschen Bundestages, Drucksache
V/2405 v. 14.12.1967

- DEUTSCHER BUNDESTAG
9. Wahlperiode, Drucksache 9/163 v. 13.2.1981
- DEUTSCHER BUNDESTAG
9. Wahlperiode, Drucksache 9/1250 v. 6.1.1982
- DEUTSCHER BUNDESTAG
9. Wahlperiode, Drucksache 9/2295 v. 10.12.1982
- DEUTSCHER BUNDESTAG
10. Wahlperiode, Drucksache 10/211 v. 24.6.1983
- DEUTSCHER BUNDESTAG
10. Wahlperiode, Unterrichtung durch den Wehr-
beauftragten des Deutschen Bundestages, Jahres-
bericht 1983, Drucksache 10/1061 v. 24.2.1984
- DEUTSCHER GEWERKSCHAFTSBUND (Bundesvorstand)
Stellungnahme zu Fragen der Wehrstruktur, in:
Wehrstruktur-Kommission der Bundesregierung:
Wehrgerechtigkeit in der Bundesrepublik
Deutschland, Bonn 1971, S. 207
- DEZELSKÉ, Peter
Arbeitgeber und Wehrpflichtige, in: Europäische
Wehrkunde, 31. Jg., 1982, S. 75 - 76
- DIEHL, Dieter
Unzumutbare Zeitverluste bei wehrdienst-
bedingter Unterbrechung einer Ausbildung, in:
Bundeswehrverwaltung, 23. Jg., 1979, S. 150 - 152
- DOEHLING, Ernst
Vergleich der bestehenden Wehrsteuern, Diss.
Würzburg 1909
- DURANT, Will
Der Aufstieg Roms und das Imperium, Frankfurt
am Main 1981
- EDINGER, Hans
Denkbare abgabenrechtliche Konzeptionen zu einer
Wehrausgleichsabgabe, Diss. Heidelberg 1981
- EHEBERG, Karl Theodor von
Artikel "Wehrsteuer", in: HdStW, Bd. 7,
Jena 1911, S. 672 - 679
- EHEBERG, Karl Theodor von
Finanzwissenschaft, 16. und 17. Aufl., Leipzig
und Erlangen 1921

- EMNID
Meinungsbild und Erfahrungslage in der Bevölkerung zur Sozialisationsfunktion und gesellschaftlichen Aufgabe der Bundeswehr, Bielefeld 1971
- ENGEL, Ernst
Resultate des Ersatzaushebungsgeschäfts im preussischen Staate in den Jahren 1855 - 1862, in: Die Zeitschrift des preussischen statistischen Bureaus 1864, S. 80 ff. und S. 181
- FERSCH, Hans
Die Wehrsteuer (Eine vergleichende Studie), in: Finanz-Archiv, 28. Jg., 1911, S. 167 - 210
- FIK, Hermann
Die deutsche Wehrsteuerfrage, in: Finanz-Archiv, 16. Jg., 1899, S. 497 - 574
- FISHER, Anthony C.
The Cost of the Draft and the Cost of Ending the Draft, in: The American Economic Review, Vol. LIX, 1969, S. 239 - 254
- FRANKE, Siegfried F.
Entwicklung und Begründung der Einkommensbesteuerung, Darmstadt 1981
- FREY, Bruno S.
Verteidigung in mikroökonomischer Betrachtung, in: ASMZ, 1980, S. 398 - 409
- FRITSCHER, Werner
Einflüsse auf die Wehrmotivation von Wehrpflichtigen oder Grundwehrdienstleistenden aus wehrpsychologischer Sicht, in: Bundeswehrverwaltung, 25. Jg., 1981, S. 149 - 152
- GEISSLER, Heiner
Wehrgerechtigkeit wird in dieser Legislaturperiode endgültig gelöst, in: Pressedienst des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit, Nr. 151, v. 14.12.1982, S. 3
- GILOY, Jörg
Vieldeutige Einkommensbegriffe. Zur geeigneten Bezugsgröße staatlicher Transferleistungen, Herne und Berlin 1978
- HACKMANN, Johannes
Die Besteuerung des Lebenseinkommens. Ein Vergleich von Besteuerungsverfahren, Tübingen 1979

- HAHNENFELD, Günter
Wehrgerechtigkeit und Möglichkeiten ihrer Verwirklichung, in: Bundeswehrverwaltung, 20. Jg., 1976, S. 121 - 125
- HAHNENFELD, Günter
Wehrrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: Bundeswehrverwaltung, 24. Jg., 1980, S. 97 - 101
- HANIK, Alfred
Wehrrecht, Stuttgart 1980
- HANSEN, W. Lee / WEISBROD, Burton A.
Economics of the Military Draft, in: Quarterly Journal of Economics, Bd. 81, 1967, S. 395 - 421
- HARLING, Otto
Eine Wehrsteuer für Deutschland, Berlin 1910
- HECKEL, Max von
Lehrbuch der Finanzwissenschaft, Bd. 1, Leipzig 1907
- HEGNER, Karl / LIPPERT, Ekkehard / WAKENHUT, Roland
Selektion oder Sozialisation. Zur Entwicklung des politischen und moralischen Bewußtseins in der Bundeswehr, München 1983
- HELBERGER, Christof
Der Einfluß der Berufsbiographie auf den Lebens-
einkommensverlauf von Erwerbstätigen, in: Ansätze
der Lebens-
einkommensanalyse, hrsg. von Winfried
SCHMÄHL, Tübingen 1983, S. 76 - 98
- HESSE, Günter
Verteilung öffentlicher Tätigkeiten. Konstruktion
und Kritik alternativer Möglichkeiten der Ermitt-
lung ihrer personalen Inzidenz, Berlin 1975
- HILDEBRAND, George H.
Diskussionsbeitrag zum Thema "Military Manpower
Procurement", in: The American Economic Review,
Vol. LVII, 1967, Papers and Proceedings, S. 63 - 66
- HOFFMANN, Wolfgang
Warten auf den Bund, in: Die Zeit, Nr. 23
v. 3.6.1983, S. 22
- HORN, Jürgen
Wehrdienst und Zivildienst, München 1980

- KNIES, Karl
Die Dienstleistung der Soldaten und die Mängel der Conscriptiionspraxis. Eine volkswirthschaftlich - finanzielle Erörterung, Freiburg 1860
- KOCH, Woldemar
Eine neue Deutung der Steuergrundsätze, in: Finanzarchiv, N.F., Bd. 25, 1966, S. 316 - 321
- KÖNIG, Dieter von
Dienend verdienen? In: Kölner Stadtanzeiger - Kölnische Zeitung, Nr. 3, v. 5.1.1983, S. 2
- KOMMISSION FÜR DEN WEHRDIENSTAUSGLEICH
Vorschlag zur Wehrgerechtigkeit, unveröffentlichtes Manuskript, Bonn 1968 (u.a. abgedruckt in: DEUTSCHER BUNDESTAG, 9. Wahlperiode, Verteidigungsausschuß, Ausschußdrucksache 9/0145, v. 13.9.1981
- KOMMISSION FÜR DIE LANGZEITPLANUNG DER BUNDESWEHR
Bericht (an den Bundesminister der Verteidigung), Bonn 1982
- KRAUSE-JUNK, Gerold
Abriß der Theorie von den öffentlichen Gütern, in: Handbuch der Finanzwissenschaft, hrsg. von Fritz NEUMARK, Bd. I, 3. Aufl., Tübingen 1977, S. 687 - 711
- KRELLE, Wilhelm
Gerechte Lastenverteilung bei Ausgleichswehrpflicht, in: WEHRSTRUKTUR-KOMMISSION der Bundesregierung: Die Wehrstruktur in der Bundesrepublik Deutschland. Analyse und Optionen, Bonn 1972/1973, S. 352 - 356
- KRELLE, Wilhelm
Volkswirtschaftliche Kosten und Belastung des Bundeshaushalts durch Freiwilligenstreitkräfte, in: WEHRSTRUKTUR-KOMMISSION der Bundesregierung: Die Wehrstruktur in der Bundesrepublik Deutschland. Analyse und Optionen, Bonn 1972/1973, S. 357 - 360
- KRUPP, Hans-Jürgen
Randbemerkungen zur Lebenseinkommensanalyse, in: Ansätze zur Lebenseinkommensanalyse, hrsg. von Winfried SCHMÄHL, Tübingen 1983, S. 176 - 179

- LAATZ, Wilfried
 Zu den sozialen und politischen Auswirkungen
 des Wehrdienstes bei der Bundeswehr, in:
 Hamburger Jahrbuch für Wirtschafts- und
 Gesellschaftspolitik, 17. Jg., 1972, S. 294 - 315
- LAUM, Bernhard
 Geschichte der öffentlichen Finanzwirtschaft
 im Altertum und Frühmittelalter, in: Handbuch
 der Finanzwissenschaft, Bd. 1, 2. Aufl., hrsg.
 von Wilhelm GERLOFF und Fritz NEUMARK,
 Tübingen 1952, S. 211 - 235
- LEICHTHAMMER, Jörg
 Die Wahl des Wehrsystems als wirtschaftliches
 Problem, Diss. Frankfurt am Main 1976
- LESIGANG, Wilhelm
 Das Wehrgeld oder die Ausgleichsbelastung der
 nichtdienenden Wehrpflichtigen, in: Jahrbücher
 für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 32,
 1879, S. 159 - 193 und S. 267 - 331
- LIPPERT, Ekkehard / SCHNEIDER, Paul / ZOLL, Ralf
 Sozialisation in der Bundeswehr. Der Einfluß
 des Wehrdienstes auf soziale und politische
 Einstellungen der Wehrpflichtigen, Bonn 1976
- LITTMANN, Konrad
 Ein Valet dem Leistungsfähigkeitsprinzip, in:
 Theorie und Praxis des finanzpolitischen Inter-
 ventionismus, hrsg. von Heinz HALLER u.a.,
 Tübingen 1970, S. 113 - 134, hier S. 116 - 124
- LOESER, Georg
 Das Problem der Wehrsteuer in der Praxis,
 Stuttgart und Berlin 1916
- LÜDEKE, Reinar
 Mechanismen bildungsbedingter Einkommens-
 steigerungen von Individuen, in: Konzept und
 Kritik des Humankapitalansatzes, hrsg. von
 Werner CLEMENT, Berlin 1981, S. 209 - 243
- MACKSCHEIDT, Klaus
 Die Grenzen des Steuerstaates (Stand der finanz-
 psychologischen Forschung), Nr. 120 der Gelben
 Briefe des Instituts für Finanzwissenschaft und
 Steuerrecht, Wien 1982

- MANEVAL, Helmut
Einige Bemerkungen zum Begriff der nationalen Sicherheit aus makrotheoretischer Sicht, in: Militär und Ökonomie, hrsg. von Karl-Ernst SCHULZ, Göttingen 1977, S. 146 - 155
- MANN, Fritz Karl
Steuerpolitische Ideale, Jena 1937
- MINCER, Jacob
Fortschritte in Analysen der Verteilung des Arbeitseinkommens nach dem Humankapital-Ansatz, in: Einkommensverteilung, hrsg. von Frank KLANBERG und Hans-Jürgen KRUPP, Königstein 1981, S. 149 - 191
- MÖHRING, Helmut
Politisch sehr unklug. Geißlers Wehrsteuer ist bei Sachverständigen längst vom Tisch, in: Sozialdemokratischer Pressedienst, 37. Jg., Nr. 227, v. 30.11.1982, S. 2
- MONIAC, Rüdiger
Wehrgerechtigkeit - Zwölf Jahre lag das heiße Eisen auf Eis, in: Die Welt, Nr. 302, v. 29.12.1982, S.3
- MOXTER, Adolf
Steuerliche Gewinn- und Vermögensermittlung, in: Handbuch der Finanzwissenschaft, hrsg. von Fritz NEUMARK, Bd. II, 3. Aufl., Tübingen 1980, S. 203 - 237
- MUNZ, Peter Richard
Wehrgerechtigkeit und Wehrstruktur, Herford und Bonn 1978
- MUSGRAVE, Richard A.
Finanztheorie, 2. Aufl., Tübingen 1969
- NEUBAUER, Günter
Wehrgerechtigkeit als Teilproblem einer gerechten Steuerpolitik, in: Finanzarchiv, N.F., Bd. 42, 1984, S. 107 - 125
- NEUMANN, Friedrich J.
Die Wehrsteuer. Beiträge zur Erkenntnis und zur Beurteilung dieser Steuer, in: Finanz-Archiv, 4. Jg., 1887, S. 109 - 238
- NEUMARK, Fritz
Grundsätze einer gerechten und ökonomisch rationalen Steuerpolitik, Tübingen 1970

- OEFTERING, Heinz
Das Wehrsteuergesetz vom 20. Juli 1937.
Erläuterungsband, Eberswalde u.a. 1937
- OI, Walter Y.
The Economic Cost of the Draft, in: The American
Economic Review, Vol. LVII, 1967, Papers and
Proceedings, S. 39 - 62
- O.V.
Bericht über Zivildienstleistende, in:
Woche im Bundestag, H. 10/1984, S. XIII/38
- O.V.
Geißler bringt Wehrsteuer erneut ins Gespräch,
in: Handelsblatt, Nr. 249, v. 28.12.1983, S. 4
- O.V.
Soziale Sicherungen für den Wehrpflichtigen,
in: Bundeswehrverwaltung, 20. Jg., 1976,
S. 276 - 277
- O.V.
Steuergutscheine für wehrpflichtige Soldaten?
In: Die Welt, Nr. 45, v. 22.2.1969, S. 1
- PSACHAROPOULOS, George
Conceptions and misconceptions on human capital
theory, in: Konzept und Kritik des Humankapital-
ansatzes, hrsg. von Werner CLEMENT, Berlin 1981,
S. 9 - 15
- RUGGLES, Richard
Income Distribution Theory, in: The Review of
Income and Wealth, Bd. 16, 1970, S. 211 - 219
- SCHACHTSCHNEIDER, Klaus
Wehrersatzwesen, Heidelberg und Hamburg 1981
- SCHÄFFLE, Albert
Die Grundsätze der Steuerpolitik und die
schwebenden Finanzfragen Deutschlands und
Österreichs, Tübingen 1880
- SCHAEFGEN, Heinz
Von den Grundrechten des Staatsbürgers in
Uniform, in: Aus Politik und Zeitgeschichte,
Beilage zur Zeitschrift "Das Parlament",
H. 48/1980, S. 3 - 12

- SCHMÄHL, Winfried
 Lebensinkommensanalysen - Einige methodische
 und empirische Fragen im Überblick, in: Ansätze
 der Lebensinkommensanalyse, hrsg. von Winfried
 SCHMÄHL, Tübingen 1983, S. 1 - 55
- SCHMÄHL, Winfried / GÜBEL, Dieter
 Lebensinkommensverläufe aus Längsschnittsdaten
 der Rentenversicherungsträger, in: Ansätze der
 Lebensinkommensanalyse, hrsg. von Winfried
 SCHMÄHL, Tübingen 1983, S. 126 - 172
- SCHMIDT, C.A.
 Der fundamentale Gedankengang für die Wehrsteuer-
 theorie, in: Finanz-Archiv, Jg. 12, 1895, S. 559
 - 562
- SCHMIDT, Helmut
 Ansprache anlässlich der konstituierenden Sitzung
 der Wehrstruktur-Kommission am 3. September 1970,
 auszugsweise abgedruckt in: Wehrstruktur-Kommission
 der Bundesregierung: Wehrgerechtigkeit in der
 Bundesrepublik Deutschland, Bonn 1971, S. 194 - 198
- SCHMIDT, Kurt
 Grundprobleme der Besteuerung, in: Handbuch der
 Finanzwissenschaft, hrsg. von Fritz NEUMARK, Bd.
 II, 3. Aufl., Tübingen 1980, S. 119 - 171
- SCHMÖLDERS, Günter
 Finanzpolitik, 3. Aufl., Berlin 1970
- SCHMÖLDERS, Günter
 Das Gerechtigkeitspostulat in der Besteuerung,
 in: Finanzarchiv, N.F., Bd. 23, 1963, S. 53 - 65
- SCHMÖLDERS, Günter
 Einführung in die Geld- und Finanzpsychologie,
 Darmstadt 1975
- SCHMÖLDERS, Günter / HANSMEYER, Karl-Heinrich
 Allgemeine Steuerlehre, 5. Aufl., Berlin 1980
- SCHUELER, Hans
 Wehrsteuer. Ein längst verschlissener Hut, in:
 Die Zeit, Nr. 2, v. 7.01.1983, S. 6
- SEIDLER, Franz W. / REINDL, Helmut
 Die Wehrpflicht, München und Wien 1971

- SEIFERT, Paul Michael
Grundgesetz und Auswahlwehrpflicht. Verfassungsrechtliche Probleme des Wehrpflichtgesetzes und seiner Handhabung durch die Bundeswehrverwaltung, Diss. Düsseldorf 1976
- SJAASTAD, Larry / HANSEN, Ronald W.
The distributive effect of conscription, in: Redistribution to the rich and the poor, hrsg. von Kenneth E. BOULDING / Martin PFAFF, Belmont (Cal.) 1982, S. 286 - 308
- SOHMEN, Egon
Allokationstheorie und Wirtschaftspolitik, Tübingen 1976
- STEINLECHNER, Wolfgang
Gewissensprüfung nach Schablone, in: Die Zeit, Nr. 8, v. 15.02.1985, S. 60
- STRAHL, Fedor
Der Streit um die Wehrsteuer (Die Sonderbesteuerung der vom Militärdienst befreiten), in: Finanzwirtschaftliche Streitfragen, H. 7, Stuttgart 1913
- SZANDAR, Alexander
Eine Wehrsteuer schafft nicht mehr Gerechtigkeit, in: Süddeutsche Zeitung, Nr. 118, v. 25.5.1983, S. 4
- THIERL, Heinrich Gustav
Die Abgabe der Wehrdienstfreien mit besonderer Rücksicht auf Österreich-Ungarn, in: Zeitschrift für Volkswirtschaft, Socialpolitik und Verwaltung, Bd. 1, 1892, S. 569 - 612
- TIPKE, Klaus
Steuergerechtigkeit in Theorie und Praxis, Köln 1981
- TIPKE, Klaus
Steuerrecht. Ein systematischer Grundriß, 9. Aufl., Köln 1983
- TIMM, Herbert
Artikel "Finanzwissenschaft II: Theorie", in: Handwörterbuch der Wirtschaftswissenschaft, Bd. 3, Stuttgart u.a. 1981, S. 234 - 261
- TOBIN, James
On Limiting The Domain of Inequality, in: Journal Of Law and Economics, Vol. 13, 1970, wiederabgedruckt in: Economic Justice, hrsg. von Edmund S. PHELPS, Harmondsworth u.a. 1973, S. 447 - 463

TRANSFER-ENQUÊTE-KOMMISSION

Das Transfersystem in der Bundesrepublik
Deutschland, Stuttgart u.a. 1981

TREITSCHKE, Heinrich von

Zur inneren Lage am Jahresschlusse, in: Preussische
Jahrbücher, Bd. 46, 1880, S. 639 ff.

VÖLZ, Heinz

Aktuelles zur Heilfürsorge der Zivildienst-
leistenden, in: Der Zivildienst, 14. Jg., 1983,
S. 25 - 27

WAGNER, Adolph

Die Wehrsteuer, in: Finanzwissenschaft und Ver-
waltungslehre, Erster Handband: Finanzwissen-
schaft, hrsg. von Gustav von SCHÖNBERG, 4. Aufl.,
Tübingen 1897, S. 451 - 464

WAGNER, Gerd

Die Schätzung der Arbeitsverdienste mit Hilfe
eines erweiterten Humankapitalansatzes. Erste
Erfahrungen mit der Arbeitseinkommensumfrage
des Sfb 3, unveröffentlichtes Manuskript,
Berlin 1982

WALTI, Peter R.

Der schweizerische Militärflichtersatz, Zürich
1979

WARNKE, Rudolf / MOSMANN, Helmut

Der Wehrpflichtige 1972, Bonn 1973

WEBER, Wilhelm

Über die Bedeutung von "Gleichheit" und "Gerech-
tigkeit" in Finanzwissenschaft und Finanzwirt-
schaft, in: Jahrbuch für Sozialwissenschaft,
Bd. 15, 1964, S. 180 - 201

WEHRSTRUKTUR-KOMMISSION DER BUNDESREGIERUNG

Die Wehrstruktur in der Bundesrepublik Deutschland,
Analyse und Optionen, Bonn 1972/1973

WEHRSTRUKTUR-KOMMISSION DER BUNDESREGIERUNG

Wehrgerechtigkeit in der Bundesrepublik Deutschland.
Bericht der Wehrstruktur-Kommission an die Bundes-
regierung, Bonn 1971

ZILLICH, Frank

Wehrdienstumgehung in der Bundesrepublik.
Methoden, Ursachen und strafrechtliche Beurteilung,
Diss. München 1971

- ZIMMERMANN, Horst / HENKE, Klaus-Dirk
 Finanzwissenschaft. Eine Einführung in die Lehre
 der öffentlichen Finanzwirtschaft, 3. Aufl.,
 München 1982
- ZUMPFORT, Wolf Dieter
 Wehrpflicht versus Freiwilligenarmee. Zur Ökonomik
 der Wehrstruktur, in: Wirtschaftsdienst, 53. Jg.,
 1973, S. 203 - 205

FINANZWISSENSCHAFTLICHE SCHRIFTEN

- Band 1 Werner Steden: Finanzpolitik und Einkommensverteilung. Ein Wachstums- und Konjunkturmodell der Bundesrepublik Deutschland. 1979.
- Band 2 Rainer Hagemann: Kommunale Finanzplanung im föderativen Staat. 1976.
- Band 3 Klaus Scherer: Maßstäbe zur Beurteilung von konjunkturellen Wirkungen des öffentlichen Haushalts. 1977.
- Band 4 Brita Steinbach: „Formula Flexibility“ - Kritische Analyse und Vergleich mit diskretionärer Konjunkturpolitik. 1977.
- Band 5 Hans-Georg Petersen: Personelle Einkommensbesteuerung und Inflation. Eine theoretisch-empirische Analyse der Lohn- und veranlagten Einkommensteuer in der Bundesrepublik Deutschland. 1977.
- Band 6 Friedemann Tetsch: Raumwirkungen des Finanzsystems der Bundesrepublik Deutschland. Eine Untersuchung der Auswirkungen der Finanzreform von 1969 auf die Einnahmenposition der untergeordneten Gebietskörperschaften und ihrer regionalpolitischen Zieladäquanz. 1978.
- Band 7 Wilhelm Pfähler: Normative Theorie der fiskalischen Besteuerung. Ein methodologischer und theoretischer Beitrag zur Integration der normativen Besteuerungstheorie in der Wohlfahrtstheorie. 1978.
- Band 8 Wolfgang Wiegard: Optimale Schattenpreise und Produktionsprogramme für öffentliche Unternehmen. Second-Best-Modelle im finanzwirtschaftlichen Staatsbereich. 1978.
- Band 9 Hans P. Fischer: Die Finanzierung des Umweltschutzes im Rahmen einer rationalen Umweltpolitik. 1978.
- Band 10 Rainer Paulenz: Der Einsatz finanzpolitischer Instrumente in der Forschungs- und Entwicklungspolitik. 1978.
- Band 11 Hans-Joachim Hauser: Verteilungswirkungen der Staatsverschuldung. Eine kreislauftheoretische Inzidenzbetrachtung. 1979.
- Band 12 Gunnar Schwarting: Kommunale Investitionen. Theoretische und empirische Untersuchungen der Bestimmungsgründe kommunaler Investitionstätigkeit in Nordrhein-Westfalen 1965-1972. 1979.
- Band 13 Hans-Joachim Conrad: Stadt-Umland-Wanderung und Finanzwirtschaft der Kernstädte. Amerikanische Erfahrungen, grundsätzliche Zusammenhänge und eine Fallstudie für das Ballungsgebiet Frankfurt am Main. 1980.
- Band 14 Cay Folkers: Vermögensverteilung und staatliche Aktivität. Zur Theorie distributiver Prozesse im Interventionsstaat. 1981.
- Band 15 Helmut Fischer: US-amerikanische Exportförderung durch die DISC-Gesetzgebung. 1981.
- Band 16 Günter Ott: Einkommensumverteilungen in der gesetzlichen Krankenversicherung. Eine quantitative Analyse. 1981.
- Band 17 Johann Hermann von Oehsen: Optimale Besteuerung. (*Optimal Taxation*). 1982.
- Band 18 Richard Kössler: Sozialversicherungsprinzip und Staatszuschüsse in der gesetzlichen Rentenversicherung. 1982.
- Band 19 Hinrich Steffen: Zum Handlungs- und Entscheidungsspielraum der kommunalen Investitionspolitik in der Bundesrepublik Deutschland. 1983.
- Band 20 Manfred Scheuer: Wirkungen einer Auslandsverschuldung des Staates bei flexiblen Wechselkursen. 1983.
- Band 21 Christian Schiller: Staatsausgaben und crowding-out-Effekte. Zur Effizienz einer Finanzpolitik keynesianischer Provenienz. 1983.

- Band 22 Hannelore Weck: Schattenwirtschaft: Eine Möglichkeit zur Einschränkung der öffentlichen Verwaltung? Eine ökonomische Analyse. 1983.
- Band 23 Wolfgang Schmitt: Steuern als Mittel der Einkommenspolitik. Eine Ergänzung der Stabilitätspolitik? 1984.
- Band 24 Wolfgang Laux: Erhöhung staatswirtschaftlicher Effizienz durch budgetäre Selbstbeschränkung? Zur Idee einer verfassungsmäßig verankerten Ausgabengrenze. 1984.
- Band 25 Brita Steinbach-van der Veen: Steuerinzidenz. Methodologische Grundlagen und empirisch-statistische Probleme von Länderstudien. 1985.
- Band 26 Albert Peters: Ökonomische Kriterien für eine Aufgabenverteilung in der Marktwirtschaft. Eine deskriptive und normative Betrachtung für den Allokationsbereich. 1985.
- Band 27 Achim Zeidler: Möglichkeiten zur Fortsetzung der Gemeindefinanzreform. Eine theoretische und empirische Analyse. 1985.
- Band 28 Peter Bartsch: Zur Theorie der längerfristigen Wirkungen 'expansiver' Fiskalpolitik. Eine dynamische Analyse unter besonderer Berücksichtigung der staatlichen Budgetbeschränkung und ausgewählter Möglichkeiten der öffentlichen Defizitfinanzierung. 1986.
- Band 29 Konrad Beiwinkel: Wehrgerechtigkeit als finanzpolitisches Verteilungsproblem. Möglichkeiten einer Kompensation von Wehrgerechtigkeit durch monetäre Transfers. 1986.
- Band 30 Wolfgang Kitterer: Effizienz- und Verteilungswirkungen des Steuersystems. 1986.

Graf, Gerhard

PROBLEME DER NACHFRAGEMACHT ÖFFENTLICHER ABNEHMER

Unter besonderer Berücksichtigung der Vergabe fernmeldetechnischer Aufträge durch die Deutsche Bundespost

Frankfurt/M., Bern, Las Vegas, 1981. XXI, 659 S.

Europäische Hochschulschriften: Reihe 5, Volks- und Betriebswirtschaft. Bd. 315

ISBN 3-8204-6923-0

br. sFr. 125.–

Das Problem der Nachfragemacht ist in den letzten Jahren stark in den Vordergrund der wettbewerbspolitischen Diskussion gerückt. Zwar hat man dabei die besondere Relevanz der Nachfragemacht öffentlicher Abnehmer durchaus gesehen; eine umfassendere, die Vielfalt der Aspekte dieses empirischen Phänomens beleuchtende Analyse fehlt aber bislang. Vorliegende Arbeit versucht, einen ersten Beitrag zur Schliessung dieser Lücke zu leisten. Eine darüber hinausgehende Aktualität erfährt sie noch dadurch, dass sie die Auftragsvergabe der Deutschen Bundespost im Fernmeldewesen einer ausführlichen Analyse unterzieht.

Aus dem Inhalt: Markttheoretische Grundlagen – Die Nachfragemacht öffentlicher Abnehmer bei der Vergabe von Aufträgen – Die Nachfragemacht der Deutschen Bundespost bei der Vergabe fernmeldetechnischer Aufträge – Kontrollmöglichkeiten.

Steffen, Hinrich

ZUM HANDLUNGS- UND ENTSCHEIDUNGSSPIELRAUM DER KOMMUNALEN INVESTITIONSPOLITIK IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Frankfurt/M., Bern, 1983. XII, 241 S.

Finanzwissenschaftliche Schriften. Bd. 19

ISBN 3-8204-7177-4

br. sFr. 58.–

Ausgehend von der kommunalen Selbstverwaltung als Teil der entscheidungspolitisch dezentralen Staatsorganisation wird die zunehmende Einbindung speziell der kommunalen Investitionen in übergreifende Ziele von Bund und Ländern diskutiert. Die finanzwirtschaftlichen Konsequenzen dieser Entwicklung werden entscheidungstheoretisch weniger als einseitige Beschränkung der kommunalen Investitionspolitik, sondern vielmehr als zunehmende Interdependenz der Ebenen untereinander interpretiert. Längs- und Querschnittsanalysen finanzstatistischer Daten testen dann die Spielräume der Gemeinden bei der Abwicklung öffentlicher Investitionen seit 1960. Die Ergebnisse weisen sowohl auf Tendenzen der Dezentralisierung wie auch einer zunehmenden Verflechtung der Entscheidungen hin.

Aus dem Inhalt: Standortbestimmung der kommunalen Selbstverwaltung – Entscheidungspolitische Hypothesen zur dezentralen Staatsorganisation – Kommunale Investitionen im Spannungsfeld übergreifender Ziele von Bund und Ländern – Analyse der Finanzausgleichsentwicklung unter (De-)Zentralisierungsaspekten.

Verlag Peter Lang Bern · Frankfurt a.M. · New York

Auslieferung: Verlag Peter Lang AG, Jupiterstr. 15, CH-3000 Bern 15
Telefon (0041/31) 32 11 22, Telex verlich 32 420

